



**GEMEINDE KIRCHHEIM**

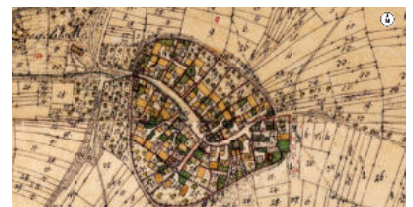
# 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN

**BEGRÜNDUNG**



**WEGNER**  
**STADTPLANUNG**

Miriam Glanz  
Landschaftsarchitektin



**Auftraggeber:**

Gemeinde Kirchheim  
Rathausstraße 2  
97268 Kirchheim

**WEGNER**  
**STADTPLANUNG**

Tiergartenstraße 4c  
97209 Veitshöchheim  
Tel.: 0931-9913870  
Mail: [info@wegner-stadtplanung.de](mailto:info@wegner-stadtplanung.de)  
[www.wegner-stadtplanung.de](http://www.wegner-stadtplanung.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL  
B. Sc. Robin Röhl, Geograph

**Miriam Glanz**

Landschaftsarchitektin  
Am Wacholderrain 23  
97618 Leutershausen  
Tel.: 09771-98769  
Mail: [mglanz@planungsbuero-glanz.de](mailto:mglanz@planungsbuero-glanz.de)

**Bearbeitung:**

Miriam Glanz, Landschaftsarchitektin

aufgestellt: 13.07.2016  
geändert: 29.07.2021  
red. geändert: 18.11.2021

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. VORBEMERKUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Ziel der Planung	4
1.2 Vorgehensweise	5
1.3 Das Planungsgebiet	6
1.4 Rechtliche Grundlagen	7
<b>2. PLANUNGSRELEVANTE DATEN</b>	<b>8</b>
2.1 Strukturelle Grundlagen	8
2.2 Natürliche Grundlagen	17
2.3 Landnutzung	31
<b>3. ZIELE UND LEITBILDER</b>	<b>36</b>
3.1 Wohnen / Wohnqualität	36
3.2 Gewerbe	36
3.3 Landschaft	37
<b>4. LANDSCHAFTSPLAN</b>	<b>38</b>
4.1 Lebensraumentwicklung und Biotopverbund	38
4.2 Land- und Forstwirtschaft	44
4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	45
4.4 Erholungskonzept	48
4.5 Grün- und Freiflächenkonzept	50
4.6 Folgenutzung des Steinabbaus (Konzept)	51
<b>5. UMSETZUNG DER MASSNAHMEN</b>	<b>54</b>
5.1 Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten	54
5.2 Umsetzungskonzept	55
<b>6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b>	<b>56</b>
6.1 Änderungsflächen	56
6.2 Umweltbericht	74
<b>7. VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>91</b>
<b>8. ANHANG</b>	<b>92</b>
8.1 Denkmalschutz	92
8.2 Flächen des Ökokatasters im Gemeindegebiet	93

# 1. VORBEMERKUNG

## 1.1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Gemeinde Kirchheim verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1983, mit bislang sechs rechtswirksamen Änderungen. Eine 8. Änderung ist derzeit im Aufstellungsverfahren.

Durch die Änderungen sowie geänderte Gemeindegrenzen ist der wirksame Flächennutzungsplan nicht mehr aktuell. Ziel der vorliegenden 7. Änderung ist es, aus der bislang nur analogen Planfassung eine digitale Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes auf aktueller Kartengrundlage zu erstellen. Im Rahmen der digitalen Neuzeichnung werden die rechtswirksamen Änderungen des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Hierbei wurden auch die folgenden nachrichtlichen Übernahmen aktualisiert:

- nachrichtliche Übernahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Kalkstein (laut Regionalplan der Region Würzburg 2),
- nachrichtliche Übernahme der Ortsdurchfahrtsgrenzen,
- Herausnahme der nicht amtlich festgesetzten und daher nicht verbindlichen Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Bei der Aktualisierung stellte sich heraus, dass folgende Darstellungen des Flächennutzungsplanes überholt sind, die nur im Rahmen einer förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes aktualisiert werden können:

- Wegfall und Zunahme von Flächen aufgrund von geänderten Gemeindegrenzen,
- Herausnahme der Trasse der Umgehungsstraße,
- Aufnahme der Bauschuttdeponie des Landkreises,
- aktuelle Darstellung der Abbauflächen für Muschelkalk,
- Übernahme von Flächendarstellungen aus dem Flurbereinigungsverfahren Gaubüttelbrunn,
- Herausnahme nicht mehr benötigte Friedhofsfläche in Kirchheim,
- sowie diverse Flächenanpassungen.

Neben den oben aufgeführten Punkten soll auch der Landschaftsplan der Gemeinde Kirchheim hinsichtlich seiner Zielaussagen aktualisiert werden. Die

Gemeinde Kirchheim hat im Jahr 1980 einen Landschaftsplan für ihr Gemeindegebiet beauftragt, der durch das Planungsbüro Harald Braun, Veitshöchheim erstellt wurde und als ökologisches Grundlagenkonzept für den (damals) neu zu erstellenden Flächennutzungsplan vorgesehen war. Anlass waren damals die großen Landschaftsveränderungen, denen das Gemeindegebiet infolge großer Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen ausgesetzt war (und ist). In den mittlerweile mehr als 30 Jahren, die seit der Erstellung des Landschaftsplans vergangen sind, haben sich verschiedene Zielsetzung im Naturschutz und in der Landschaftsplanung stark verändert und die Aufgabenschwerpunkte verschoben. Aktualisierte Datengrundlagen, z.B. zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten, verändern auch damals entwickelte Bewertungsgrundsätze; neue Rechtsgrundlagen (z.B. FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, Artenschutz) machen es erforderlich, den Landschaftsplan auch hinsichtlich dieser Ziele und Rechtsvorgaben anzupassen. Weiterhin erscheint es nach einem so langen Zeitraum sinnvoll, die Zielsetzung der Landnutzung und Grünordnung bezogen auf die heutigen Erfordernisse zu überprüfen und ggf. neu auszurichten. Durch die umfassende Bestandserfassung des Natur- und Landschaftshaushaltes und die Formulierung von Schwerpunkten und Maßnahmen wird der Gemeinde eine Grundlage an die Hand gegeben, künftig notwendige Flächen bspw. für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Gewerbe oder Erholung in Einklang mit der Natur auszuweisen, sowie bei Eingriffen in Natur und Landschaft fundiert abwägen zu können.

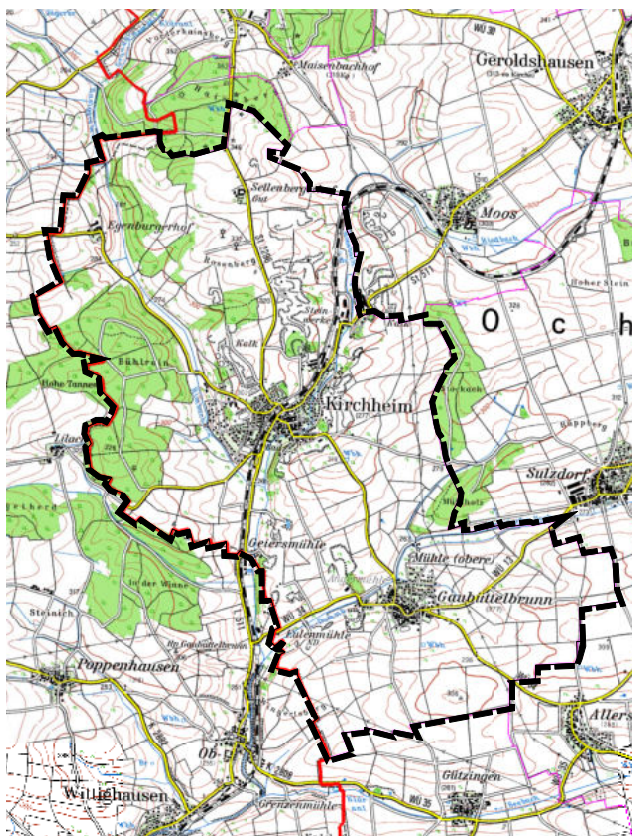
Die ohnehin erforderliche Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde dazu genutzt, auch die Darstellungen von Bauflächen bezüglich der Zurücknahme von nicht umgesetzten Bauflächen, der Änderung der vorgesehenen Art der Nutzung, der Verschiebung von Bauflächen an einen besser geeigneten Standort oder der Arrondierung bestehender Siedlungsflächen zu überprüfen.

Damit soll der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan nicht nur formell auf einen aktuellen Stand gebracht werden, sondern auch seiner Aufgabe als Konzept zur städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB wieder gerecht werden.

### 1.2 VORGEHENSWEISE

Auf Basis der unter Ziffer 1.1 beschriebenen Aktualisierungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes und auf Grundlage einer Bestandsanalyse zu den Themen Bevölkerung, Wirtschaft, Leerstände, einer daraus abgeleiteten Bedarfsanalyse für Bauflächen (siehe Ziffer 2.1) sowie der landschaftsplanerischen Grundlagen wurden im Rahmen einer Klausursitzung des Gemeinderates am 07.03.2015 Stärken und Schwächen sowie Ziele und Leitbilder für die Entwicklung der Gemeinde Kirchheim diskutiert. Die Ergebnisse dieser Diskussion sind unter Ziffer 3 *Ziele und Leitbilder* zusammengefasst. Im Rahmen dieser Klausursitzung wurden auch Grundzüge der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung erarbeitet, die Grundlage der Überarbeitung und Ergänzung der Inhalte des Landschaftsplans (siehe auch Ziffern 4 und 5 der Begründung) sowie der Änderungen im Flächennutzungsplan (siehe Ziffer 6) darstellen. Dieser intensiven Vorbereitung schließt sich das förmliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Verfahrensschritten nach §§ 3 und 4 BauGB an.

### 1.3 DAS PLANUNGSGEBIET



Auszug aus der topographischen Karte Bayern, unmaßstäblich

Die Gemeinde Kirchheim liegt im Regierungsbezirk Unterfranken, in der Region Würzburg und ist dem Landkreis Würzburg zugeordnet. Kirchheim ist Grenzgemeinde von Bayern zu Baden-Württemberg, zudem ist Kirchheim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zu der auch die Gemeinde Geroldshausen gehört. Westlich schließen sich unmittelbar die baden-württembergischen Gemeinden Großrinderfeld und Wittighausen an. Im Norden grenzt die Gemeinde Kleinrinderfeld an Kirchheim, im Süden der Markt Bütthard und im Osten die Gemeinde Geroldshausen sowie der Markt Giebelstadt.

Kirchheim ist im Regionalplan (Stand: 1.03.2018) als Grundzentrum eingestuft (im Regionalplan 2013 als Kleinzentrum) und bildet zusammen mit Kleinrinderfeld zentrale Doppelorte. Die Gemeinde Kirchheim liegt im allgemeinen ländlichen Raum. Das Oberzentrum Würzburg liegt ca. 15 km nordöstlich, das Mittelzentrum Ochsenfurt ca. 15 km östlich von Kirchheim. Durch die Gemeinde Kirchheim und den Ortsteil Kirchheim verläuft die Bahnlinie Lauda-Königshofen - Würzburg.

Das Gemeindegebiet ist gegliedert in sieben Ortsteile: Egenburgerhof, Eulennühle, Gaubüttelbrunn, Geiersmühle, Kirchheim, obere Mühle und Sellenbergerhof. Die Ortsteile sind verteilt auf die Gemarkungen Gaubüttelbrunn und Kirchheim.

Die Gemeinde weist eine Gesamtfläche von ca. 18,98 km<sup>2</sup> auf. In Kirchheim leben etwa 2.252 Einwohner, davon etwa 1.707 in der Gemarkung Kirchheim (rund 76 %) und ca. 545 in der Gemarkung Gaubüttelbrunn (24 %) (Stand März 2021).

### 1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

#### 1.4.1 BAUGESETZBUCH

Für das Verfahren zur Aufstellung sowie für die Genehmigung von Flächennutzungs- und Landschaftsplänen sind die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) für Bauleitpläne einschlägig.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender und verwaltungsintern relevanter Bauleitplan soll gemäß § 5 BauGB eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

In rechtlicher Hinsicht werden die Anforderungen einer nachhaltigen Flächennutzung vor allem durch die Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 1 BauGB, und das städtebauliche Vermeidungs- und Ausgleichsgebot (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB) konkretisiert.

Der Flächennutzungsplan bedarf für seine Rechtswirksamkeit einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB.

Der Landschaftsplan nimmt als integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplanes am Aufstellungsverfahren zur Aufstellung des Bauleitplans teil und trägt insbesondere den wesentlichen, für die Bauleitplanung bedeutsamen umweltschützerischen Belangen Rechnung.

#### 1.4.2 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Rechtsgrundlage für die Inhalte des Landschaftsplanes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), insb. folgende Vorschriften:

§ 9 BNatSchG Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen.

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich

auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne (als Teil der Regionalpläne) für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.

Die Landschaftspläne sollen gemäß § 9 Abs. 3 BNatSchG folgende Angaben enthalten:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
  - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
  - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
  - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

## 2. PLANUNGSRELEVANTE DATEN

### 2.1 STRUKTURELLE GRUNDLAGEN

Entwicklung der Einwohnerzahl



Entwicklung der Einwohnerzahl in Kirchheim  
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

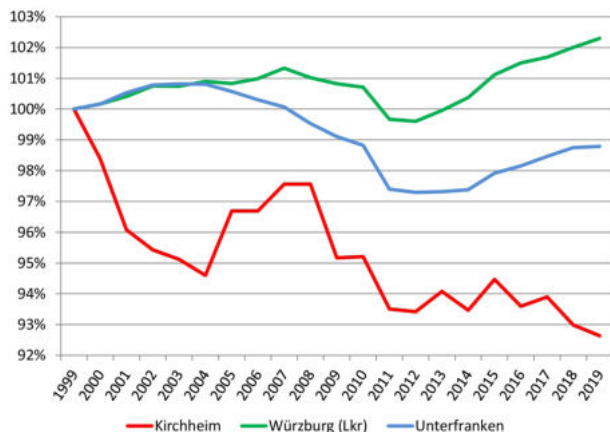
#### 2.1.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG - WOHNBAUFLÄCHEN

##### Entwicklung der Einwohnerzahl

Die Einwohnerentwicklung der Gemeinde Kirchheim ist seit der Jahrtausendwende zunächst, mit Ausnahme einer kurzzeitigen Erholung, von deutlichen Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet: Waren 1999 noch 2295 Einwohner (Hauptwohnsitz) gemeldet, sank dieser Wert bis 2011 auf 2146 Einwohner, was einem Rückgang von ca. 150 Einwohnern entspricht<sup>1</sup>. Zu Beginn der 2010-er Jahre macht sich schließlich eine Konsolidierung bemerkbar, die jedoch in allerjüngster Zeit wieder etwas abfällt. Zum 31.12.2019 sind in der Gemeinde Kirchheim 2.126 Einwohner registriert (Bayer. Landesamt für Statistik).

Vergleicht man diese Entwicklung mit der Entwicklung im Landkreis Würzburg sowie im gesamten Regierungsbezirk Unterfranken, fällt auf, dass die Kurven zwischen 1999 und 2004 stark auseinanderdriften. Während die Gemeinde Kirchheim in diesem Zeitraum stetig Einwohner verliert, ist in den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften ein Zuwachs zu verzeichnen. Trotz der Bevölkerungsgewinne zwischen 2004 und 2008 bleibt die Gemeinde auch in der Folge unterhalb der Entwicklungstrends im Landkreis und Regierungsbezirk. Zwischen 2015 und 2019 zeigt sich eine zweite Divergenz: Während sich im Landkreis und Regierungsbezirk stetige Bevölkerungsgewinne bemerkbar machen, stagnierten die Bevölkerungszahlen in der Gemeinde Kirchheim bis 2019, was unter anderem auf fehlende Entwicklungsmöglichkeiten für junge Familien im Wohnsektor zurückzuführen war. 2020 stieg die Einwohnerzahl sprunghaft auf 2.225. Der Gewinn von knaoo 100 zusätzlichen Einwohnern steht auch im Zusammenhang mit der Realisierung des Wohngebiets „Schoppen“.

Einwohnerentwicklung im Vergleich



Einwohnerentwicklung im Vergleich  
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

<sup>1</sup> Der faktische Rückgang liegt geschätzt etwa um 20 Einwohner niedriger - bedingt durch eine Umstellung der Basis der Fortschreibung der Bevölkerungszahlen beim Bayerischen Landesamt für Statistik im Jahr 2011



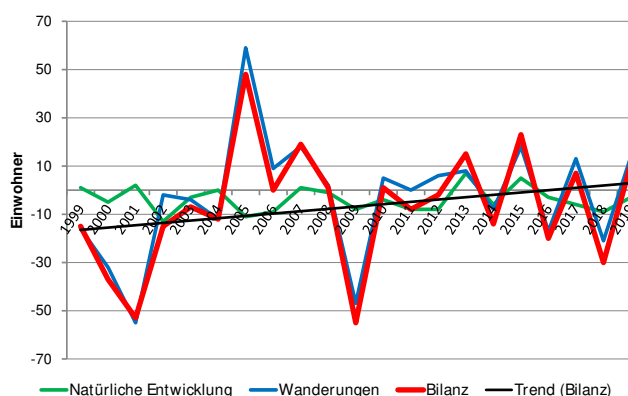
### Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbilanz

Durch die Analyse der Bevölkerungsentwicklung kann die Frage geklärt werden, inwieweit die verzeichneten Trends auf Geburten-/Sterbeüberschüsse und/oder auf Wanderungsgewinne/-verluste zurückzuführen sind.

Bei der natürlichen Entwicklung (grün) zeigt die Gemeinde seit der Jahrtausendwende eine nahezu stetige, leicht negative Bilanz. Insgesamt summiert sich der Sterbeüberschuss in diesem Zeitraum auf ca. 80 Personen. Auch die Wanderungsbilanz (blau) ist insgesamt negativ (Wanderungsverlust in Höhe von ca. 60 Personen).

Im zeitlichen Verlauf lässt der Trend für die Gesamtbilanz (schwarz) jedoch eine positive Entwicklung erkennen, bedingt durch die Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung im vergangenen Jahrzehnt.

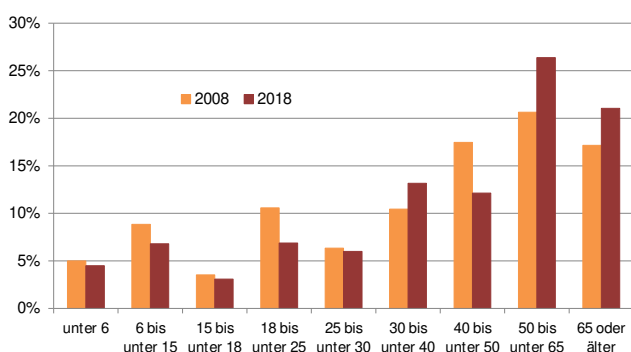
### Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbilanz



Natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungsbilanz der Gemeinde Kirchheim

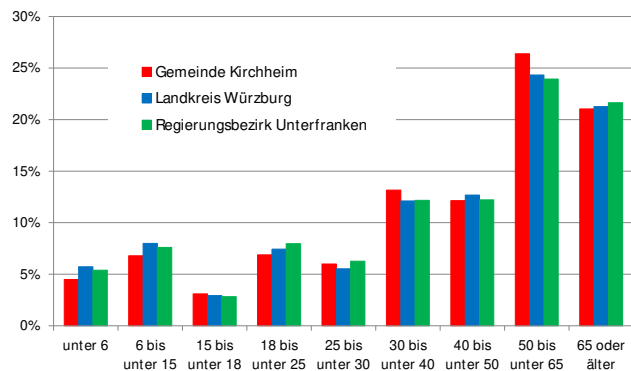
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

### Entwicklung der Altersstruktur



Entwicklung der Altersstruktur in der Gemeinde Kirchheim  
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

### Altersstruktur 2018 im Vergleich



Altersstruktur der Gemeinde Kirchheim 2018 im Vergleich  
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

### Altersstruktur

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen hat in den vergangenen zehn Jahren deutlich abgenommen. Am stärksten ist der Rückgang in der Kategorie der 6- bis 14-Jährigen. Auch der Anteil junger Erwachsener (18 bis 24 Jahre) ist zurückgegangen, ebenso der Anteil Erwachsener mittleren Alters (40-49 Jahre) - die Elterngeneration von älteren Kindern und Jugendlichen. Deutliche relative Zuwächse hingegen verzeichnen die geburtenstarken Jahrgänge der über 50-Jährigen bis hin zum Seniorenalter.

Aufgrund dieser Struktur ist davon auszugehen, dass ältere Generationen in der Gemeinde sowohl anteilig als auch in absoluter Zahl weiter zunehmen werden - insbesondere wenn die geburtenstarken Jahrgänge das Seniorenalter erreichen, aber auch aufgrund der allgemein steigenden Lebenserwartung.

Dieser Trend betrifft nicht nur die Gemeinde Kirchheim, sondern ist auch großräumig auszumachen. Ein Vergleich der Anteile der Altersgruppen mit den Anteilen im Landkreis Würzburg und im Regierungsbezirk Unterfranken zeigt jedoch, dass der Anteil der 50- bis 64-Jährigen in Kirchheim überproportional hoch ist, weshalb davon auszugehen ist, dass sich die Überalterung in Kirchheim noch stärker als im Landkreis und Regierungsbezirk bemerkbar machen wird. Demgegenüber leben in Kirchheim verhältnismäßig weniger Kinder und jüngere Jugendliche, was auf eine unterdurchschnittliche Präsenz von Familien hindeutet.

### Künftige Bevölkerungsentwicklung

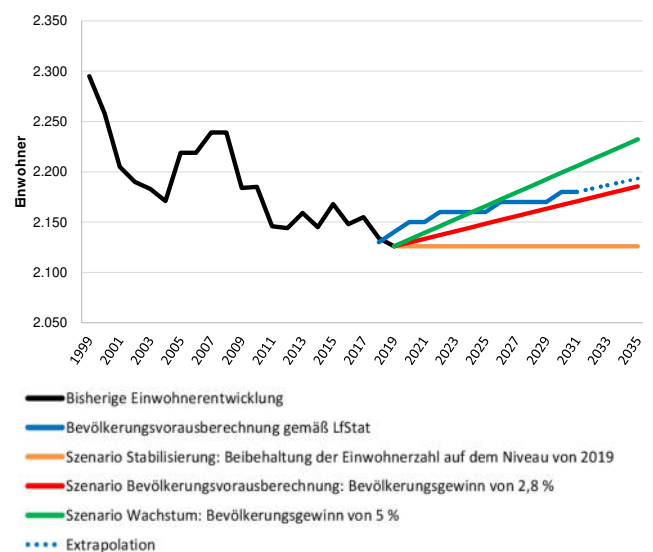
Ein Anhaltspunkt für die mögliche künftige Bevölkerungsentwicklung ist die Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik. Diese ging im Jahr 2011 für die Gemeinde Kirchheim noch von einem konstanten Wachstum von ca. 20 Einwohnern jährlich bis 2021 aus. Die 2016 veröffentlichte Vorausberechnung wurde deutlich nach unten korrigiert, während aktuell (Veröffentlichungsstand Dezember 2020) wieder von einem sehr leichten, aber stetigen Wachstum ausgegangen wird (4 Einwohner pro Jahr bis 2031). Alle bisherigen Vorausberechnungen wurden durch die tatsächliche Entwicklung nicht bestätigt. Dies zeigt, wie schwierig eine belastbare Prognose auf Gemeindeebene ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zu bewerten, welche Perspektive der Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Kirchheim realistisch erscheint, um auf dieser Grundlage den Bedarf an neuen Wohnbauflächen für den Zeithorizont des Flächennutzungsplans zu quantifizieren.

Da sich die verfügbaren Flächen für den Bau oder die Aktivierung von Wohnraum und die Bevölkerungsentwicklung gegenseitig bedingen - ohne verfügbare Flächen für neuen Wohnraum kann keine Bevölkerungsentwicklung stattfinden - ist es sinnvoll, mehrere Szenarien aufzuzeigen und hieraus einen Korridor für den zusätzlich benötigten Wohnraum der Gemeinde Kirchheim in den kommenden 15 Jahren abzuleiten.

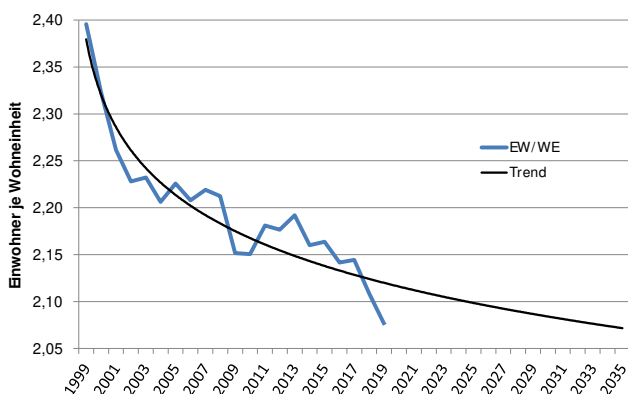
Die jüngere Entwicklung der Einwohnerzahl in den 2010-er Jahren zeigt, dass die Gemeinde in der Lage ist, die Einwohnerzahl bei Vorhandensein eines entsprechenden Angebots an Wohnbauflächen zumindest zu stabilisieren. Diesem Szenario „Stabilisierung“ werden zwei weitere Szenarien gegenübergestellt: ein Szenario mit einer Steigerung der Bevölkerungszahl entsprechend der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik (+2,8 % bis zum Jahr 2035), sowie ein Wachstumsszenario mit einem Bevölkerungsgewinn von 5 % bis zum Jahr 2035.

### Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung



Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Kirchheim  
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, eigene Berechnungen

### Durchschnittliche Wohnungsbelegung



Entwicklung der Wohnungsbelegung in der Gemeinde Kirchheim  
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

### Belegungsdichte der Wohnungen

Um die in den kommenden 15 Jahren benötigten Flächen für neuen Wohnraum abzuschätzen, ist es einerseits erforderlich, eine Zielgröße für die Einwohnerzahl festzulegen. Darüber hinaus ist von Bedeutung, wie intensiv die vorhandenen und neuen Wohneinheiten künftig genutzt werden. Hierfür ist die durchschnittliche Belegungsdichte der Wohnungen ein geeigneter Indikator.

Die bisherige Entwicklung der Wohnungsbelegung in Kirchheim zeigt eine stetige Abnahme der Einwohner je Wohneinheit in den vergangenen 20 Jahren - zu Beginn der 2000-er Jahre sehr deutlich und im weiteren Verlauf in abflachender Kurve. 2018 und 2019 ist ein deutlicher Abfall erkennbar, der jedoch voraussichtlich vorübergehender Natur ist, da eine Reihe von Wohnungen als fertiggestellt registriert wurde, deren neue Bewohner möglicherweise noch nicht als Einwohner registriert sind. Langfristig ist jedoch - aufgrund einer allgemeinen Zunahme an Ein- und Zweipersonenhaushalten - von einer weiteren Abnahme der Wohnungsbelegung auszugehen. Daher wird veranschlagt, dass am Ende des Zeithorizonts für den Flächennutzungsplan (2035) durchschnittlich 2,07 Personen in einer Wohnung leben werden (siehe Diagramm).

Aufgrund der sinkenden Belegungsdichte der Wohnungen ist die Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten auch dann nötig, wenn das Ziel in einer Stabilisierung der Einwohnerzahl liegt. Auch in den Bevölkerungszuwachsszenarien ist die abnehmende Belegungsdichte zu berücksichtigen.

Gleichzeitig stellt der Rückgang der Belegungsdichte einen Hinweis auf die fortschreitende Überalterung der ansässigen Bevölkerung dar. Ehemals von Familien genutzte Wohnungen - oftmals auch großzügige Häuser - werden zunehmend von älteren Menschen alleine oder zu zweit bewohnt. Hier liegt ein Wohnraumpotenzial für jüngere Familien im bevorstehenden Generationenwechsel, das bei der Dimensionierung der erforderlichen neuen Wohnbauflächen ebenfalls zu berücksichtigen ist. Auch der Strukturwandel in der Landwirtschaft, in dessen Folge in den Ortskernen Nebengebäude nicht mehr oder nur noch extensiv genutzt werden, birgt ein Potenzial zur Schaffung von Wohnraum im Bestand.

## Wohnungsbedarf

Aus den drei erläuterten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Kirchheim in Kombination mit der Abnahme der Wohnungsbelegung leitet sich folgender zusätzlicher Wohnungsbedarf bis 2035 ab:

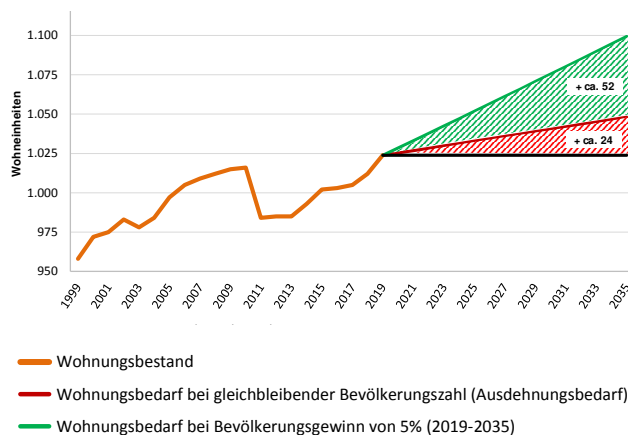
- 24 Wohneinheiten für eine Stabilisierung der Einwohnerzahl
- 53 Wohneinheiten für einen Bevölkerungsgewinn gemäß der aktuellen Bevölkerungsvorberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik um 2,8 % (+60 Einwohner bis 2035)
- 76 Wohneinheiten für einen Bevölkerungsgewinn von 5 % (+106 Einwohner bis 2035)

Diese neuen Wohneinheiten können sowohl im Siedlungsbestand im Rahmen einer Innenentwicklung entstehen, als auch im Rahmen einer Außenentwicklung durch die Schaffung zusätzlicher Baugebiete. Als Maßnahmen der Innenentwicklung kommt grundsätzlich die Bebauung bestehender Baulücken, die Nachverdichtung größerer Grundstücke, die Umnutzung bestehender Nebengebäude zu Wohnzwecken und eine intensivere Nutzung bestehender Wohnhäuser im Rahmen von Umbauten und Sanierungen in Frage. Um Flächen zu sparen, ist zunächst zu prüfen, inwieweit solche Innenentwicklungspotenziale bestehen und auch tatsächlich aktiviert werden können. Für den verbleibenden Bedarf, der in den kommenden 15 Jahren nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung gedeckt werden kann, sind im Flächennutzungsplan entsprechend dimensionierte neue Wohnbauflächen vorzusehen (siehe unten).

Im Vorentwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2016 wurde ein zusätzlicher Wohnungsbedarf von bis zu 124 Wohnungen im ambitionierteren von zwei Szenarien (Bevölkerungsgewinn von 107 Einwohnern bis 2030) veranschlagt. Zur Deckung dieses Bedarfs wurden mittlerweile 35 Bauplätze im Neubaugebiet Am Schoppen im Ortsteil Kirchheim hergestellt.

Die Aufteilung des ermittelten zusätzlichen Wohnungsbedarfs von bis zu 75 Wohneinheiten auf die beiden Ortsteile wird im Verhältnis der heutigen Einwohnerzahlen vorgenommen. Entsprechend entfällt

## Wohnungsbedarf



Szenarien zum Wohnungsbedarf der Gemeinde Kirchheim mit einem Horizont von 15 Jahren

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, eigene Berechnungen

auf Kirchheim (75% der Einwohner) ein Wohnungsbedarf von bis zu 57 Wohnungen und auf Gaubüttelbrunn (25%) ein Wohnungsbedarf von bis zu 19 Wohnungen.



Klassische Baulücken Kirchheim (Stand: März 2021)



Leerstand Wohngebäude Kirchheim (Stand: März 2021)



Leerstand Hofstelle Kirchheim (Stand: März 2021)

Dem ermittelten Bedarf an Wohneinheiten sind die Bauflächenreserven gegenüberzustellen. Diese wurden im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie der Allianz Fränkischer Süden im Jahr 2015 erhoben. Um die Aktivierung der fast ausschließlich in Privathand befindlichen Reserven zu fördern, wurden in gemeindeübergreifenden Workshops geeignete Maßnahmen zur Innenentwicklung erarbeitet. Die Erhebung der klassischen Baulücken wurden im Jahr 2021 nochmals aktualisiert.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass innerhalb des 15-jährigen Zeithorizonts des Flächennutzungsplans etwa die Hälfte der Reserveflächen aktiviert werden kann. Dieser Umfang wird in der folgenden Aufstellung vom ermittelten Wohnbauflächenbedarf abgezogen.

In Kirchheim sind vor allem in den Baugebieten *Am Rimbach*, *An der Kühruh* und *An der Kapelle* und *An der Egenburgstraße* noch unbebaute, aber bereits erschlossene Baugrundstücke vorhanden. Insgesamt gibt es in Kirchheim 40 klassische Baulücken. Daneben gibt es auch 3 Leerstände im Ortskern.

#### Bedarf für Kirchheim

Benötigt bis 2035:	+57
Leerstände Wohnen (50 %):	-1,5
Baulücken (50 %):	-20
Bilanz 2035:	+35,5

Somit besteht bei Verfügbarkeit von 50 % der Reserven ein Bauflächenbedarf für 35 Wohneinheiten.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellte Wohnbaufläche nördlich der Gebiete „Am Steinach“ und „Am Schoppen“ wird nicht als Reserve angesetzt, da dies aufgrund des hohen Erschließungsaufwands (neue Anbindung an St. 2296) und der Nähe zu Abbauflächen für Muschelkalk auch mittelfristig nicht umgesetzt werden kann. Die Fläche wird als langfristige Entwicklungsoption weiterhin dargestellt.

In Kirchheim wird im Rahmen der 7. Änderung lediglich eine neue Wohnbaufläche (F3, ehem. Friedhofsfläche) mit einer Größe von 1,61 ha und 26 Baugrund-

stücken neu ausgewiesen. Somit entspricht die Neuausweisung dem ermittelten Bedarf.

In Gaubüttelbrunn sind vor allem in den Baugebieten *Bahnstraße* und *Hinter der Schule* klassische Baulücken vorhanden. Insgesamt gibt es in Gaubüttelbrunn 29 Baulücken und 3 Leerstände von Hofstellen im Ortskern. Leerstehende Wohngebäude gibt es derzeit keine.

### Bedarf für Gaubüttelbrunn

Benötigt bis 2035:	+19
Leerstände Wohnen (50 %):	-1,5
Baulücken (50 %):	-14,5
Bilanz 2035:	+3

Durch die verhältnismäßig vielen Baulücken in Gaubüttelbrunn kann der Bedarf an Wohneinheiten annähernd gedeckt werden - unter der Voraussetzung, dass die Hälfte der Reserveflächen bis 2035 aktiviert werden kann.

Im Rahmen der 7. Änderung bleibt der Umfang der dargestellten Wohnbauflächen in Gaubüttelbrunn in etwa gleich. Anstelle der isoliert liegenden Fläche westlich des Ortsrandes (Änderungsfläche F5 mit 2,8 ha) werden zwei Arrondierungsflächen (F4 mit 1,80 ha, F4A mit 1,04 ha) mit zusammen ebenfalls 2,8 ha Wohnbaufläche neu in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Für die Fläche F4A ist bereits ein Bebauungsplan in Aufstellung.

Somit ergibt sich folgender Wohnungsbedarf für die Gemeinde Kirchheim:

### Bedarf für Gesamtgemeinde

Benötigt bis 2035:	+76
Leerstände Wohnen (50 %):	-3
Baulücken (50 %):	-34,5
Bilanz 2035:	38,5

Unter der Annahme, dass auf einem Hektar 15 Wohneinheiten untergebracht werden können (einschließlich des Erschließungsflächenbedarfs), ergibt sich für die Gemeinde Kirchheim ein Wohnbauflächenbedarf von 2,57 ha.



Klassische Baulücken Gaubüttelbrunn (Stand: März 2021)



Leerstand Hofstelle Gaubüttelbrunn (Stand: März 2021)

## 2.1.2 SIEDLUNGSENTWICKLUNG - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

### Wirtschaftsbereiche

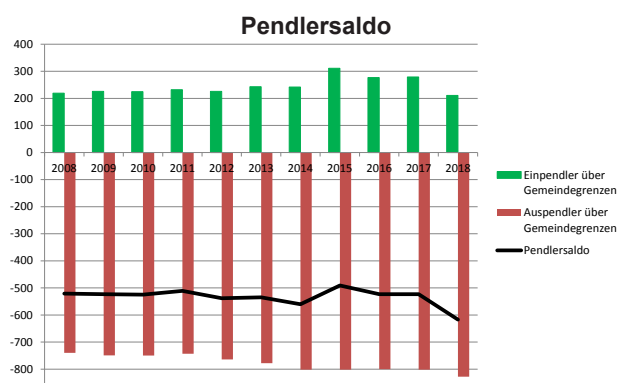
Im Wesentlichen arbeitete im vergangenen Jahrzehnt etwa die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Gemeinde Kirchheim im produzierenden Gewerbe, die andere Hälfte im Dienstleistungssektor - mit Ausnahme eines temporären Anstiegs des produzierenden Sektors von 2015 bis 2017. In diesem Sektor stellt die Natursteinbranche, die außerhalb der Ortslagen angesiedelt ist, einen Großteil der Arbeitsplätze.

Der Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft spielt bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch in ländlichen Gemeinden in der Regel eine geringe Rolle. Für Kirchheim sind in der Statistik keine Beschäftigten ausgewiesen.

Im Gemeindegebiet fehlen bislang insbesondere Gewerbeflächen für kleine bis mittlere Gewerbebetriebe. Es gibt derzeit keine gewerblichen Leerstände im Gemeindegebiet.

### Pendler

Aktuell (2018) pendeln 211 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte über die Gemeindegrenze nach Kirchheim ein. Darüber hinaus leben in Kirchheim ca. 100 Personen, die auch dort arbeiten.



Pendlersaldo der Gemeinde Kirchheim

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Der Großteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Bürger der Gemeinde arbeitet außerhalb der Gemeinde (828). Somit ist Kirchheim eine Auspendlergemeinde mit deutlich überwiegender Wohnfunktion. In jüngster Zeit hat sich die Zahl der Einpendler verringert und die Zahl der Auspendler vergrößert, so dass der Schwerpunkt weiter in Richtung Wohnfunktion verlagert wurde.

### Bedarf / Alternativenprüfung

Der Bedarf für kleine bis mittlere Gewerbebetriebe kann durch die ausgewiesenen gemischten Bauflächen gedeckt werden. Ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen für neue Betriebe ist nicht gegeben. Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes entfällt eine gewerbliche Baufläche (F2) in der Größe von ca. 2,2 ha. Neu dargestellt wird die gewerbliche Baufläche F8 mit 2,2 ha. Dies ist jedoch nur eine Bestandsdarstellung eines bereits bestehenden Betriebes und keine Neuausweisung. Bei der Fläche F1 werden insgesamt ca. 6,1 ha gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Hiervon sind 2,05 ha bereits genehmigte und bestehende Lagerflächen eines dort ansässigen Betriebes. Neu hinzu kommen ca. 4,04 ha geplanter Lager- und Erweiterungsflächen für die dort bestehenden Betriebe. Die Erweiterungsflächen werden entsprechend des konkreten Bedarfs der Betriebe ausgewiesen und sind daher nur an dieser Stelle im Gemeindegebiet sinnvoll.



## 2.2 NATÜRLICHE GRUNDLAGEN

### 2.2.1 NATURRAUM, RELIEF UND GEOLOGIE

#### Naturräume

Der nördliche Teil des Gemeindegebiets von Kirchheim liegt in der naturräumlichen Einheit der „Marktheidenfelder Platte“ (Nr. 132), die zur naturräumlichen Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ gehört. Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg (1999) hat diesen Teil der Marktheidenfelder Platte der sog. „Remlingen-Urspringer Hochfläche“ (Nr. 132-A) zugeordnet.

Dieser Naturraum ist vom Oberen und Unteren Muschelkalk geprägt und weist teils erhebliche Reliefunterschiede mit kleinräumig wechselnden geologischen, hydrologischen und lokalklimatischen Standortbedingungen und einem entsprechenden Nutzungsmosaik auf.

Der südöstliche Teil der Gemarkung Kirchheim (Hochfläche Richtung „Stöckach“) und der überwiegende Teil der Gemarkung Gaubüttelbrunn (außer dem „Wingertsberg“ im Westen) gehört zur naturräumlichen Einheit „Ochsenfurter und Gollachgau“ (Nr. 130), die ebenfalls zur naturräumlichen Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ gehört. Diese ist im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg nicht weiter unterteilt.

Dieses Gebiet ist durch ausgedehnte Löß- bzw. Lößlehmüberdeckungen auf dem Keuperuntergrund gekennzeichnet, auf denen sich tiefgründige und außerordentlich ertragreiche Braunerden entwickelt haben. Zusammen mit der vergleichsweise geringen Reliefenergie ergeben sich optimale landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen

#### Relief

Der höchste Punkt im Gemeindegebiet von Kirchheim liegt am „Hainsberg“ im Norden mit 363 m ü. NN, der tiefste im Bereich der Eulenmühle im Süden mit 251 m ü. NN, also in dem Bereich, in dem der Sulzdorfer Bach das Gemeindegebiet verlässt.

Das Gemeindegebiet wird durch ein abwechslungsreiches Relief geprägt, das sich durch die drei Täler ergibt, die sich in die Muschelkalk- bzw. Keuperplatte

eingegraben haben.

Diese Täler weisen teils steile Talflanken auf wie die Ostseite des Moosbachtals oder das Rimbachtal um Egenburgerhof bis nach Kirchheim. In diesen Tallagen liegen auch die Siedlungskerne von Gaubüttelbrunn und Kirchheim und Egenburgerhof.

Die Hänge auf der Westseite des Moosbachtals sowie im Süden des Rimbachtals und auf beiden Seiten des Sulzdorfer Bachs sind deutlich weniger stark geneigt.

Die dazwischen liegenden Hochebenen

- am „Sellenberg“ / „Rasenberg“ um Sellenbergerhof
- die (überwiegend bewaldete) Hochfläche am „Bühlrain“ im Westen der Kirchheimer Gemarkung Richtung Lilach
- die Hochfläche östlich von Kirchheim Richtung „Stöckach“ im Osten und Gaubüttelbrunn im Südosten sowie
- die Hochlage zwischen Gaubüttelbrunn und Allersheim sowie südwestlich von Gaubüttelbrunn am „Wingertsberg“

sind mit Ausnahme des „Bühlrains“ fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.

#### Geologie

Die Hochflächen im Gemeindegebiet westlich und östlich des Rimbachtals sowie östlich von Kirchheim, werden durch den Unteren Keuper mit seinen Ton- und Mergelsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein gebildet.

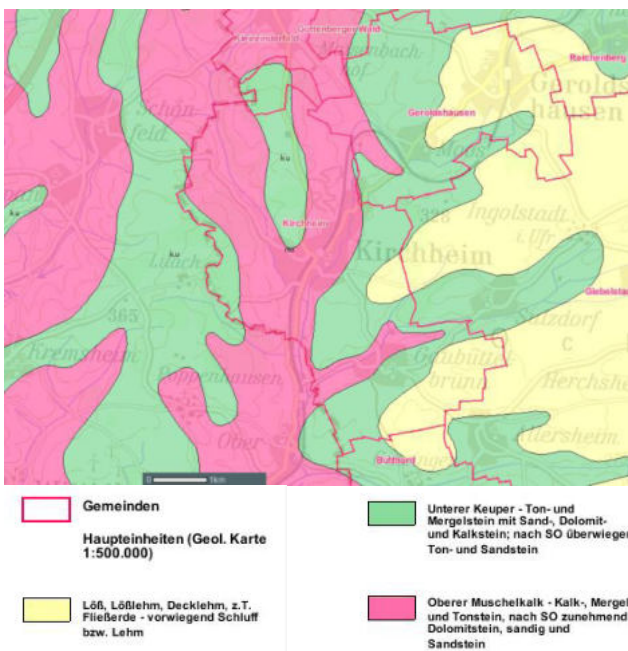
Darunter steht der Obere Muschelkalk mit Kalk-, Mergel- und Tonsteinen an, der an den jeweiligen Talflanken an die Oberfläche tritt.

Die südöstlichen Hochflächen im Nordosten und Südosten von Gaubüttelbrunn sind großflächig mit mächtigen Lößschichten überdeckt.

In den Tälern haben sich holozäne Talfüllungen abgelagert.

#### Böden

Bei den auf Muschelkalk gebildeten Böden werden in Abhängigkeit von ihrer Mächtigkeit Rendzinen und



Geologie des Gemeindegebietes (Auszug aus dem Geo Fachdaten Atlas, Bodeninformationssystem Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 6/21016)

Pararendzinen (Hanglagen) mit eher geringer Bodenaufgabe sowie Braunlehme und Braunlehmrendzinen auf den Hochflächenverebnungen unterschieden, aus denen sich stark lehmige Tone und Lehme entwickeln, die für eine ackerbauliche Nutzung geeignet sind.

Bei ausgedehnten Lößüberwehungen haben sich tiefgründige Parabraunerden bzw. Braunlehmpara-brauerden mit hoher Basensättigung und hohen Bodenwertzahlen (45 – 85) entwickelt, die vorrangig ackerbaulich genutzt werden.

Aus dem Ausgangsgestein des Unteren Keupers (meist mit geringer Lößüberwehung) haben sich Böden entwickelt, die von geringerer Basensättigung als die aus Muschelkalk gebildeten Böden sind, aber ebenfalls ackerbaulich genutzt werden. Wenn die Lößüberdeckungen fehlen oder aufgrund der Steilheit der Hanglagen bereits abgetragen sind, ist die Bodenaufgabe gering. Diese Standorte sind häufig mit Laubwald bestockt oder waren als Hutungen und Streuobstbestände nur extensiv genutzt. Die Bodenwertzahlen schwanken hier zwischen 20 und 65.

Vor allem im Nordwesten des Gemeindegebietes um Egenburgerhof und Sellenbergerhof sind stark lehmige Tone sowie Lehme vorherrschend, während nach Südosten Lehme und lehmige Sande zunehmen.

## 2.2.2 GEWÄSSER / WASSERHAUSHALT

### 2.2.2.1 OBERFLÄCHENGEWÄSSER

#### Gewässersysteme

Aufgrund der Lage im Regenschatten von Spessart bzw. Odenwald und den insgesamt geringen durchschnittlichen Niederschlägen ist das Gemeindegebiet ein Wassermangelgebiet.

Folgende Fließgewässer mit ihren Talzügen prägen und gliedern das Gemeindegebiet:

- Der aus der Gemarkung Kleinrinderfeld als Grundgraben bezeichnete Graben fließt zunächst über Baden-Württemberg und erreicht die Gemarkung Kirchheim im Nordwesten. Er fließt als Rimbach von Egenburgerhof in Richtung Süden

und mündet nach der Unterquerung an der Lilacher Straße, der Bahnlinie und der Staatsstraße 511 in den Moosbach.

- Der von Moos im Nordosten kommende und dann von Norden nach Süden durch die Ortslage Kirchheim und die Kirchheimer Gemarkung fließende Moosbach (in den topografischen Karten auch als Schafbach bezeichnet)
- Der von Sulzdorf im Südosten kommende Sulzdorfer Bach, der im Norden von Gaubüttelbrunn und weiter in Ost-West-Richtung fließt (auch als Dammbach bezeichnet).

Der Sulzdorfer Bach mündet unmittelbar westlich des Gemeindegebietes in den Moosbach. Dieser fließt zunächst weiter in Richtung Süden nach Oberwittighausen, dann als Wittigbach weiter nach Westen über Grünsfeld bei Gerlachsheim/Lauda in die Tauber und nach Norden in den Main.

Alle 3 Gewässer im Gemeindegebiet sind Gewässer III. Ordnung, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen.

Die Fließgewässer im Gemeindegebiet wurden alle begradigt und weisen ein schmales, steiles Trapez- bzw. Kastenprofil auf. Das Gewässer ist aufgrund des nicht unerheblichen Längsgefälles meist schnellfließend, die Bachsohle steinig. Die Ufer sind teilweise ausgespült und sehr steil.

Landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten oder Siedlungen schließen meist ohne Pufferflächen direkt an der Böschungsoberkante an.

### **Gewässernutzung**

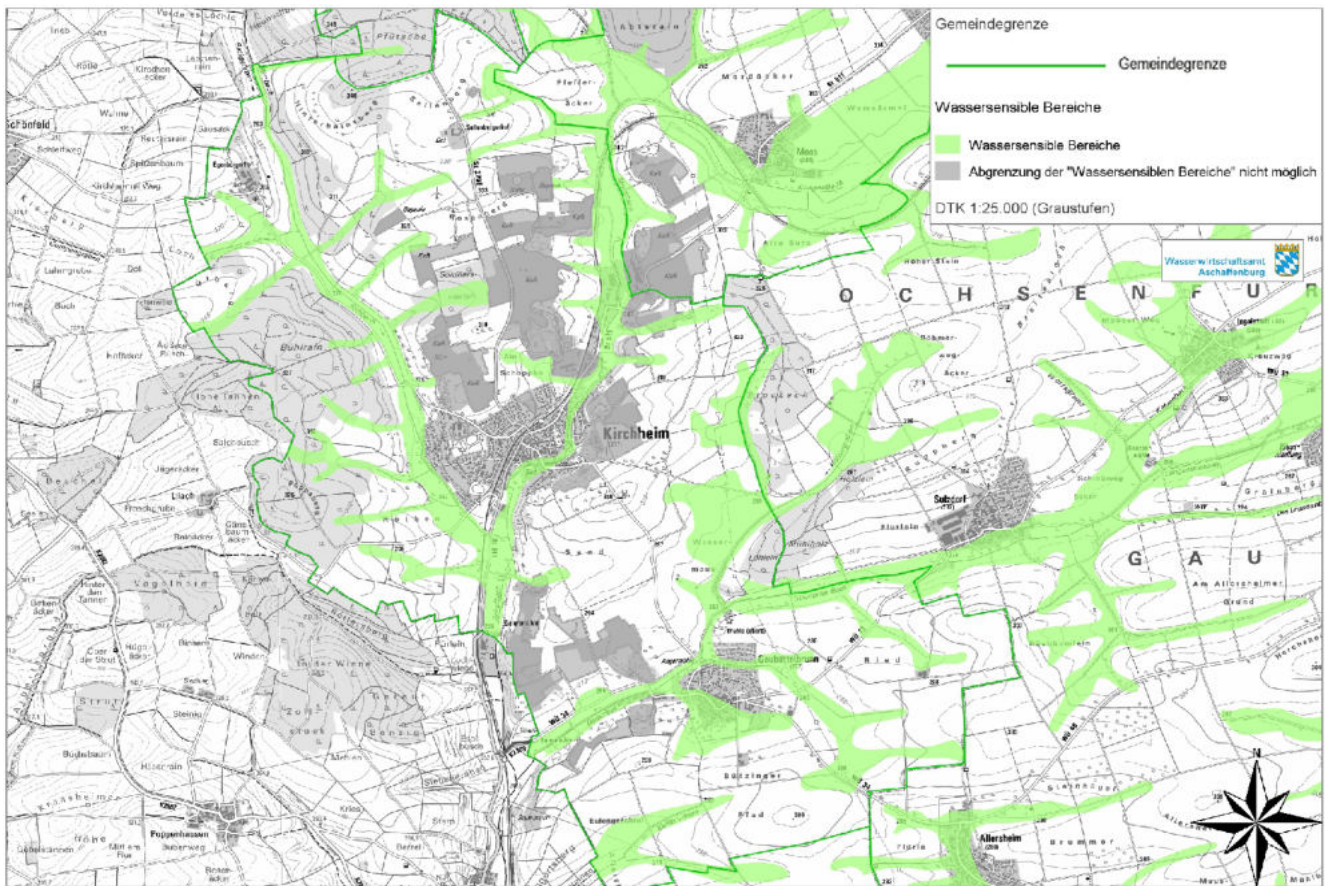
An den Gewässern des Gemeindegebietes stehen verschiedene Mühlen

- Die Obere Mühle am Sulzdorfer Bach nördlich von Gaubüttelbrunn
- Die Angermühle am Sulzdorfer Bach westlich von Gaubüttelbrunn
- Die Eulenmühle am Sulzdorfer Bach westlich von Gaubüttelbrunn
- Die Geiersmühle am Moosbach unmittelbar an der

### **Gemeindegrenze**

Entlang der Fließgewässer des Gemeindegebietes waren im Flächennutzungsplan Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Amtliche Überschwemmungsgebiete sind jedoch nicht ausgewiesen, so dass diese Darstellungen im Zuge der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes entnommen wurden.



Wassersensible Bereiche in der Gemeinde Kirchheim (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg), Stand 27.09.2021

**2.2.2.2 WASSERSENSIBLE BEREICHE**

Da eine Darstellung der Überschwemmungsgebiete wie vorstehend beschrieben nicht möglich ist, wird hier auf die wassersensiblen Bereiche im Gemeindegebiet aufmerksam gemacht. Diese spiegeln den natürlichen Einflussbereich des Wassers wieder, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder durch hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

**2.2.2.3 GRUNDWASSER**

Aufgrund des stark wasserdurchlässigen Untergrundes (Muschelkalk) liegt der Grundwasserspiegel

vergleichsweise tief bzw. es sind keine zusammenhängenden Grundwasserstockwerke ausgebildet.

Wasserschutzgebiete sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen. Ein früher im Flächennutzungsplan dargestelltes Wasserschutzgebiet nördlich von Gaubüttenbrunn wird korrigiert und aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entnommen.

Die Trinkwasserversorgung von Kirchheim und Gaubüttenbrunn erfolgt über die Fernwasserversorgung.

**2.2.3 KLIMA**

Das Regionalklima der Mainfränkischen Platten ist

kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C.

Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen südlich des Main steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart bzw. des Odenwaldes, nur auf 600 mm an. Besonders auffällig ist die Trockenheit von Mai bis Juli mit nur 160-200 mm. Außerdem ist das Gebiet im jährlichen Vergleich durch starke Niederschlagschwankungen gekennzeichnet.

Die vergleichsweise hohen Sommertemperaturen weisen auf einen kontinentalen Einfluss, die milden Winter auf einen ozeanischen Klimaeinfluss hin.

Die Vegetationsperiode dauert etwa 150 - 160 Tage.

Das örtliche Lokalklima orientiert sich vor allem auch an der Topografie, die Kaltluftabflussbahnen, die wesentlich zum Luftaustausch beitragen und eine Überwärmung der Siedlungsflächen verhindern können, folgen den Geländemulden und Tälern.

Für die Durchlüftung des Gemeindegebietes tragen jedoch auch die vorherrschenden Windrichtungen West, Nordwest und Südwest bei.

Je nach Lage und Benachbarung können beispielsweise die Staubbelastung durch Transport und Weiterverarbeitung des gebrochenen Materials (Brecher, Steinbearbeitung) aus den Abbau- und Verarbeitungsstellen in die Siedlungsflächen eingetragen werden.

Dies ist beispielsweise im Moosbachtal problematisch, weil sich der Kaltluftabfluss von Norden nach Süden durch Kirchheim bewegt, d.h. dass die Staubbelastung teilweise entlang des Moosbachtals in die Siedlung eingetragen wird. Andererseits ist die Lage der Steinverarbeitung und des Steinabbaus im Norden und Nordosten der Siedlung Kirchheim relativ günstig wg. vorherrschender Hauptwindrichtung von Westen, so dass insbesondere die südlichen Siedlungsgebiete und die Siedlungsflächen westlich der Bahn nur wenig betroffen sind.

In Gaubüttelbrunn findet die Abbautätigkeit im Westen der Ortslage statt. Gegenwärtig ist aufgrund der Entfernung zur Ortslage noch keine Beeinträchtigung

des Lokalklimas zu erwarten, dies könnte sich aber verschlechtern, wenn die Abbautätigkeit näher an die Ortslage heranrückt.

Grundsätzlich sollten die Aspekte des Lokalklimas bei der Auswahl und Anordnung von Siedlungserweiterungen (sowohl Wohn und Mischgebiete als auch Gewerbegebiete) verstärkt Berücksichtigung finden.

Beispielsweise können Staubimmissionen von Abbaustellen am südlichen Sellenberg in angrenzende Siedlungsflächen hineingetragen werden, weil die abfließende Kaltluft der Topografie folgt.

### 2.2.4 ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ

Hinsichtlich der Vegetationsverhältnisse können – jeweils abhängig von menschlichen Nutzungseinflüssen – drei Vegetationsebenen unterschieden werden, von denen nur die beiden letzten im Planungsgebiet, wie nahezu überall in Mitteleuropa, existieren:

- Ursprüngliche Vegetation: die Vegetation, die vor dem Eingreifen des Menschen in die Landschaft vorhanden war.
- Potentiell natürliche Vegetation: Man versteht darunter diejenige Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn der Mensch überhaupt nicht mehr eingreifen würde und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand (dynamisches Gleichgewicht) zu entwickeln. Die potentiell natürliche Vegetation gibt wertvolle Hinweise auf das Ausmaß der menschlichen Einflussnahme auf die Vegetation (und somit indirekt auf die Tierwelt), den Zustand und die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten von Lebensräumen und stellt somit eine wichtige planerische Grundlage dar (z.B. für die Gehölzauswahl für Pflanzungen im Rahmen der Landschaftsgestaltung).
- Reale Vegetation: Die Vegetation, die heute aktuell angetroffen wird, geprägt durch den menschlichen Nutzungseinfluss.

#### 2.2.4.1 POTENZIELL NATÜRLICHE VEGETATION

Mit dem Modell der potenziell natürlichen Vegetation

wird es möglich,

- den Grad der menschlichen Einflussnahme auf die reale Vegetation abzuschätzen,
- im Waldbereich standortheimische von standortfremder Bestockung zu trennen und
- im Rahmen von Biotopneuschaffung und Biotopentwicklung sinnvolle Ziele zu definieren und geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Die potenziell natürliche Vegetation von Bayern gemäß Internet-Seite des Landesamtes für Umwelt (Stand 6/2016) lässt im Planungsgebiet folgende Vegetationsgesellschaften unterscheiden:

- Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald im Moosbachtalgrund ab der Ortslage Kirchheim nach Süden sowie im Tal des Sulzdorfer Bachs
- (Fluttergras-)Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald östlich des Moosbachtals und nordwestlich von Gaubüttelbrunn, südlich des Sulzdorfer Bachs sowie ganz im Westen von Egenburgerhof
- Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald westlich des Rimbachs
- Typischer Waldmeister-Buchenwald auf der Hochfläche im Osten des Gemeindegebiets Richtung Waldgebiet „Stöckach“ sowie südlich und östlich von Gaubüttelbrunn

### 2.2.4.2 REALE VEGETATION

Die tatsächliche Vegetation im Gemeindegebiet ist von der vorherrschenden Ackernutzung geprägt, was vor allem in den sehr guten Böden begründet ist. Dabei fallen besonders die großen Ackerschläge in der Gemarkung Gaubüttelbrunn im Süden sowie im Norden die landwirtschaftlichen Flächen um Egenburgerhof und Sellenbergerhof ins Auge.

Grünlandnutzung ist auf sehr wenige Flächen im Talgrund (v.a. des Sulzdorfer Bachs und des südlichen Moosbachs) beschränkt (Dauergrünland).

Die Waldflächen machen ca. 12 % des Gemeindegebietes aus. Dazu gehören die ausgedehnten Laubwälder (vorrangig Eichen-Hainbuchenwälder)

im Westen des Gemeindegebietes am „Bühlrain“ mit Eiche, Hainbuche, Buche und beigemischter Elsbeere, Vogel-Kirsche und Linde, die teils mit Nadelholzbeständen durchsetzt sind.

Auf den teils pseudovergleyten Standorten (z.B. Waldgebiet „Söllnersviertel“) weisen die Laubwaldflächen einen hohen Edellaubholzanteil mit Eschen und Berg-Ahorn sowie einen hohen Strukturreichtum mit dichter Strauch- und Krautschicht auf. Typisch ist der häufige Weißdorn in der Strauchschicht.

Ein flächenmäßig in Kirchheim deutlich zu Buche schlagendes Landschaftselement sind die Abraumhalden der Steinbrüche. Früher wurden diese häufig mit Kiefer und Robinie aufgeforstet oder der Selbstbegrünung überlassen, so dass sich zwischenzeitlich zum Teil ausgedehnte Feldgehölze entwickelt haben, die wichtige Rückzugslebensräume und Biotopverbundelemente oder Trittsteine in der Kulturlandschaft darstellen.

Auf jüngeren Abraumhalden entstehen aufgrund des nährstoffreichen mit Löss durchsetzten Materials rudere Gras- und Krautfluren, die dicht und hochwüchsig sind, so dass es vergleichsweise lange dauert, bis dort auch Gehölze aufkommen. Wärmeliebende Säume haben sich teilweise auf sehr steinig Standorten entlang von südexponierten Böschungen und Säumen entwickelt, sind insgesamt aber im Gemeindegebiet sehr selten.

An den Siedlungsrändern (v.a. von Gaubüttelbrunn) sowie zwischen Kirchheim und Gaubüttelbrunn sind Streuobstwiesen mit teils alten, aber gut gepflegten Obstbaumhochstämmen noch relativ häufig und prägen das Landschaftsbild. Neben vorherrschenden Apfelbäumen sind immer wieder Birnen, Walnuss und Zwetschgen gepflanzt worden.

Neben Obstbäumen sind immer wieder auch einzelne Laubbäume (Linden, Berg- und Spitz-Ahorn) entlang von Straßen und Wegen anzutreffen. Besonders markant sind z.B.

- die alte 1.000 jährige Eiche in Egenburgerhof
- die Baumalleen von Egenburgerhof nach Kirchheim und nach Westen

- weitere markante Einzelbäume um Egenburgerhof, Linde nördlich, Feld-Ahorn, Eiche südwestlich

Feuchtlebensräume sind im Gemeindegebiet vor allem am Moosbach vorhanden. Schmale und teils relativ artenreiche Hochstaudenfluren mit Röhrichtarten sind dort anzutreffen. An den stark begradigten Gewässern überwiegen jedoch eher ruderale Gras- und Krautfluren mit einem hohen Anteil an Nährstoff- und Störungszeigern wie der Brennnessel (*Urtica dioica*) oder der Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Gewässerbegleitende Gehölze sind nur als Einzelbäume und Einzelsträucher (vor allem Weidenarten, ebenso einzelne Schwarz-Erlen sowie Schwarzer Holunder etc.) vorhanden. Ein kleineres Auengehölz findet sich im Süden an der Gemeindegrenze (z.B. Biotop X 6325-0049-002 „Ufergehölze am Schafbach südlich Kirchheim“).

Am Rimbach geht der sehr schmale Uferbewuchs in eine begleitende Heckenstruktur auf einer Geländeböschung über, die dort auch gleichzeitig Funktion als Siedlungseingrünung übernimmt.

### 2.2.4.3 TIERWELT, VORKOMMEN SELTENER ARTEN

Die Auswertung der Artenschutzkartierung (Stand 9/2015) wurde hinsichtlich der Vorkommen von seltenen bzw. wertgebenden Tierarten ausgewertet. Allerdings lagen für das Gemarkungsgebiet Gaubüttelbrunn keine aktuellen Nachweise vor, so dass für diesen Bereich keine ergänzenden Aussagen getroffen werden konnten.

Für die Gemarkung Kirchheim liegen folgende Nachweise vor:

Ältere Nachweise des Feldhamsters von den Hochflächen beidseits der GV-Straße Kirchheim-Gaubüttelbrunn konnten im Rahmen von aktuellen Erhebungen aus dem Jahr 2020 nicht mehr bestätigt werden.

Im Rahmen einer Erfassung westlich der Bahnlinie an der Lilacher Straße wurden im Jahr 2020 keine Feldhamster nachgewiesen, weil die Lebensräume (Bodenverhältnisse) nicht geeignet sind.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein Feldhamstervorkommen aus dem Jahr 1989 als überre-

gional bis landesweit bedeutsam eingestuft. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass die mit Löß überwehten Flächen in der nördlichen und östlichen Gemarkung Kirchheim und in der nördlichen, östlichen und südlichen Gemarkung Gaubüttelbrunn auch als aktueller Lebensraum des Feldhamsters in Frage kommen (siehe auch Karte der Verbreitung des Feldhamsters (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2006)).

Bei den in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführten Erfassungen zu Feldhamstervorkommen in den nördlich und nordöstlich an die Bebauung von Gaubüttelbrunn anschließenden landwirtschaftlichen Bereichen konnten keine Feldhamster nachgewiesen werden.

Zauneidechse und Schlingnatter sind vereinzelt in den Steinbrüchen genannt: Die Zauneidechse vom Steinbruch östlich der Staatsstraße 2296 nach Kleinrinderfeld sowie aus dem alten Steinbruch nördlich des sogenannten „Rothwegs“, die Schlingnatter aus einem Steinbruch nördlich der Staatsstraße 511 nach Moos auf der Ostseite des Moosbachtals. Es ist zu erwarten, dass die beiden Reptilienarten in den Steinbrucharealen auf der Ostseite des Moosbachtals zusammenhängend verbreitet sind.

Die Gelbbauchunke wird in neueren Nachweisen für verschiedene Lebensraumkomplexe in Steinbrüchen genannt:

- In den Brüchen östlich der Staatsstraße 2296 nach Kleinrinderfeld
- In den Brüchen südlich des Waldgebietes „Söllnersviertel“ Richtung Rimbachtal
- In einem älteren Bruch südlich der Staatsstraße 511 nach Moos am Ostrand des Moosbachtals
- In einem Bruch am Rehberg

Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Angaben möglicherweise nicht mehr aktuell sind, weil die Gelbbauchunke als charakteristische Art der Abbaustellen, die in der Lage ist, sehr schnell neu entstehenden Kleingewässer zu besiedeln, eine sehr flexibel, variable Bestandsentwicklung hat.

Die geringen Kenntnisse über die aktuelle Populationsgröße sind ein Manko bei der Beurteilung des aktuellen Erhaltungszustands und der Notwendigkeit

von Maßnahmen.

### **Vogelarten**

Zu den seltenen und artenschutzrechtlich relevanten bekannten Vogelarten im Gemeindegebiet zählen neben den Arten des Vogelschutzgebietes (siehe Kap. 2.2.4.4.1) vor allem

- das Rebhuhn, das auf den östlichen Hochebenen vorkommt
- der Steinschmätzer als eine Art, die Abbaustellen besiedelt
- die Schleiereule im Ortskern von Kirchheim
- Grauspecht, Grünspecht und Wendehals, die bevorzugt Obstwiesen nutzen (Vorkommen am westlichen Ortsrand von Kirchheim Richtung Rim-bachtal.
- Turteltaube, Habicht und Kleinspecht als Arten der Feldgehölze und Wälder

Vermutlich aufgrund der mit der Klimaerwärmung verbundene höheren Sommertemperaturen breiten sich in den wärmebegünstigten Lebensräumen der Abbaustellen außerdem „Besonderheiten“ wie der Bienenfresser aus.

Zu den gefährdeten Tierarten werden im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Würzburg vor allem zu den Feldvögeln weitergehende Aus-sagen getroffen:

Seit Beginn der 90er Jahre konnte im Landkreis die Ansiedlung von Wiesenweihen beobachtet und durch gezielte Artenhilfsmaßnahmen gefördert werden. Die Art, die typischerweise in ausgedehnten, offenen Wiesengebieten (feuchte Niederungen, ausgedehnte Niedermoore, weite naturnahe Flußtäler) brütet, hat in den letzten Jahrzehnten massive Bestandseinbu-ßen in weiten Teilen Deutschlands hinnehmen müs-sen, in Bayern zählt sie zu den seltensten Brutvögeln. Bei entsprechender Bewirtschaftung sind aber auch erfolgreiche Bruten in Getreidefeldern möglich.

Das Brutvorkommen der Wiesenweihe im Landkreis Würzburg und im angrenzenden Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim hat mittlerweile bundesweite Bedeutung, weshalb auch das Vogelschutz-

gebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg ausge-wiesen wurde (siehe nachfolgendes Kapitel).

Weitere Ziele für die Vogelwelt des Untersuchungs-gebietes sind nach Arten- und Biotopschutzprogramm Würzburg die Verbesserung der Lebensbedingungen für Vogelarten der Feldflur wie Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Schafstelze, die im Landkreis durch die intensivierte Landwirtschaft zurückgegangen sind. Durch Sicherung und Optimierung ihrer Lebensräume (wesentlich sind Raine, Ranken, Ruderalfluren, Ackerbrachen), durch Vernetzungsstrukturen und Arealvergrößerung auf geeigneten Standorten (z. B. Grenzertragsböden, Randbereiche, Hanglagen) sol-len die noch vorhandenen Vorkommen gefördert wer-den. Als Zielgröße für das Rebhuhn werden 8 km pro qkm an linearen Strukturen wie Rainen, Ranken und Heckensäumen als optimal genannt. Möglichkeiten ergeben sich bei gezieltem Einsatz auch aus den Flä-chenstilllegungs- und Extensivierungsprogrammen.

### **2.2.4.4 SCHUTZGEBIETE**

#### **2.2.4.4.1 EUROPÄISCHE SCHUTZGEBIETE**

Die Bayerische Natura 2000-Verordnung (am 01.04.2016 in Kraft getreten) enthält die Regelungen zu den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebie-ten) wie auch zu den Europäischen Vogelschutzge-bieten. Die bisherige Bayerische Vogelschutzverord-nung (VoGEV) vom 12. Juli 2006 tritt damit außer Kraft.

Mit der Verordnung werden nun nach den Europä-ischen Vogelschutzgebieten auch die FFH-Gebiete rechtsverbindlich festgelegt, die bereits vor über zehn Jahren an die EU gemeldet wurden. Insbesondere werden die Gebiete flächenscharf abgegrenzt und ihre Erhaltungsziele festgelegt.

Weitere Konkretisierungen zu den Erhaltungszielen enthält die Bekanntmachung über die Vollzugshin-weise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete vom 29. Februar 2016.



Gemäß Natura 2000-Verordnung vom 01.04.2016 sind im Gemeindegebiet Kirchheim 2 Natura 2000 Gebiete ausgewiesen, nämlich

- FFH-Gebiet DE 6325-371 „Steinbrüche nördlich Kirchheim“
- Vogelschutzgebiet DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“

Das FFH-Gebiet DE 6325-371 „Steinbrüche nördlich Kirchheim“ hat östlich und westlich der Staatsstraße 2296 je eine ca. 41 ha große Teilfläche und eine Gesamtgröße von 83 ha.

Für Güte und Bedeutung werden insbesondere die große Population der Gelbbauchunke in Sekundär(laich)habitaten mit geeigneten Landlebensräumen in der Umgebung genannt.

Entsprechend der „anderen Gebietsmerkmale“ handelt es sich um „eines der größten Gelbbauchunken-Habitate in Unterfranken“.

**Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL**

Im Standarddatenbogen und in der Natura 2000-Verordnung ist folgender Lebensraumtyp (LRT) des Anhangs I der FFH-RL aufgeführt:

- LRT 9170: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

**Arten gemäß Anhang II der FFH-RL**

Folgende Art des Anhangs II der FFH-RL ist im Standarddatenbogen und in der Natura 2000-Verordnung für das FFH-Gebiet genannt:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

**Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele (verkürzt)**

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, einschl. naturnaher Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung in allen Altersklassen und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Gelbbauchunke; Erhalt bzw. Wiederherstellung

ihrer unzerschnittenen Habitatkomplexe aus Laichgewässern und ausreichend großen Landlebensräumen; Erhaltung bzw. Wiederherstellung vernetzter, für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässersysteme; Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Sekundärhabitaten wie Kleingewässern in Steinbrüchen bzw. auf unbefestigten Wegen.

**Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Managementplan als Bewirtschaftungsplan nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL für dieses Natura 2000-Gebiet wurde am 30.12.2019 vorgelegt.

Das Vogelschutzgebiet Nr. DE 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ umfasst insgesamt 22.162 ha und damit drei große Teilflächen in Mainfranken. Die größte südliche Teilfläche DE 6426-471.01 mit 13.121,4 ha umfasst die südöstliche Gemarkung Gaubüttelbrunn, die Ortslage selbst ist jedoch ausgenommen.

**Schutzzweck**

Vorrangiger Schutzzweck des Gebietes ist gemäß Managementplan der Erhalt der Population der Wiesenweihe in der landwirtschaftlich genutzten Feldflur.

Weiterer Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände der übrigen Vogelarten (Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Neuntöter, Ortolan, Baumfalke, Wachtel, Kiebitz, Bekassine, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Pirol, Raubwürger, Grauammer).

**Arten nach Anhang I Vogelschutz-RL und/ oder von Zugvogelarten nach Vogelschutz-RL**

Im Vogelschutzgebiet vorkommende Vogelarten nach Anhang 1 gemäß Standarddatenbogen und Natura 2000-Verordnung:

Wissens- schaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis / Status im Vogelschutz- gebiet insge- samt	Nachweis / Status im Gemeinde- gebiet (Aus- wertung ASK etc.)

Alcedo atthis	Eisvogel	Brutnachweis	Keine
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Brutnachweis	Keine
Circus pygargus	Wiesenweihe	Brutnachweis	Keine
Emberiza hortulana	Ortolan	Brutnachweis	Keine
Lanius collurio	Neuntöter	Brutnachweis	Brutnachweis von den Gehölzen an der Bahn im Norden von Kirchheim; ein regelmäßiges Vorkommen aufgrund der Gebietsausstattung wahrscheinlich.
Milvus milvus	Rotmilan	Nahrungsgast	Keine, vermutlich Nahrungsgast
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nahrungsgast	Keine

Als Erhaltungsziel wird in der Vogelschutzverordnung (VoGEV) die Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von verschiedenen Zugvogelarten genannt, die nicht im Standarddatenbogen aufgeführt, aber in der Natura 2000-Verordnung und im Managementplan genannt sind:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Nachweis / Status im Vogelschutzgebiet insgesamt	Nachweis / Status im Gemeindegebiet (Auswertung ASK / Eigene Beobachtungen)
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutnachweis	Keine
Coturnix coturnix	Wachtel	Brutnachweis	Keine Nachweise, ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist jedoch wahrscheinlich
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutnachweis	Keine

Gallinago gallinago	Bekassine	Brutnachweis	Keine
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Brutnachweis	Nachweise aus dem Nordosten der Kirchheimer Gemarkung
Motacilla flava	Schafstelze	Brutnachweis	Nachweis aus der südlichen Gemarkung Kirchheim
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	Brutnachweis	Keine
Sylvia communis	Dorngrasmücke	Brutnachweis	Nachweise aus den Steinbrüchen östlich des „Söllnersviertels“ sowie vom westlichen Ortsrand von Kirchheim zum Rimbach
Oriolus oriolus	Pirol	Brutnachweis	Keine Brutnachweise aus dem Gemeindegebiet, ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Gebietsausstattung auszuschließen
Lanius excubitor	Raubwürger	Nahrungsgast	Keine
Miliaria calandra	Grauammer	Brutnachweis	Brutnachweise mehrfach aus dem östlichen Gemeindegebiet Richtung Moos und „Stöckach“.

**Erhaltungsziele**

Oberstes Ziel ist der Erhalt der offenen, weiträumigen Landschaft als Brutplatz für die Wiesenweihe unter Vermeidung weiterer horizont-überhösender Strukturen, insbesondere von Baumreihen u. a. Gehölzen, Masten, Gebäuden und Windenergieanlagen.

- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel.
- Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender strukturbegleitender Gehölze und Hecken und -reihen als insektenreiche Brut- und Nahrungshabitate für Neuntöter, Raubwürger, Dorngrasmücke, Ortolan, Pirol und Graumammer.
- Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender Feldgehölze als Brutplätze für Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m).
- Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinseln, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und Bekassine.
- Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume.

### Managementplan

Der Managementplan für dieses Vogelschutzgebiet (Regierung von Unterfranken, 2007) liegt vor, so dass die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 1 Spalte 6 für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume inzwischen weiter konkretisiert ist.

Vorrangiger Schutzzweck des Gebietes ist der Erhalt der Population der Wiesenweihe in der landwirtschaftlich genutzten Feldflur. Weiterer Schutz-

zweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände der übrigen Vogelarten (Arten nach Anhang I der VS-RL: Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Eisvogel, Neuntöter, Ortolan. Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL: Baumfalke, Wachtel, Kiebitz, Bekassine, Wiesenpieper, Schafstelze, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Pirol, Raubwürger, Graumammer).

Dabei können auch Vorkommen dieser Arten, die außerhalb der Schutzgebietsgrenze liegen, für die Gesamtsituation der betroffenen Population entscheidend sein.

Bei der Verwirklichung von Projekten und Vorhaben in bzw. in der unmittelbaren Umgebung von Natura 2000-Gebieten ist folgendes zu beachten:

Im Rahmen des europäischen Biotopverbund-Netzes Natura 2000 ist in den an die EU gemeldeten Vogelschutzgebieten und den FFH-Gebieten sicherzustellen, dass sich die ökologischen Lebensgrundlagen der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). So müssen Projekte und Pläne, die geeignet sind, die Erhaltungsziele solcher Gebieten erheblich zu beeinträchtigen, wie z.B. Verkehrswege, in einem förmlichen Verfahren auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Schutzgebiete untersucht werden. Bei gemeindlichen Vorhaben hat die Gemeinde, sofern Natura 2000 Gebiete betroffen sein können, als Vorhabensträger die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung bzw. -abschätzung (=Vorprüfung) der zuständigen (Genehmigungs-) Behörde zu unterbreiten. Dabei ist zu beachten, dass die Verträglichkeitsprüfungen für Vogelschutz- und FFH-Gebiete nicht identisch sind.

Die Verträglichkeitsabschätzung geht der Verträglichkeitsprüfung voraus. Die zuständige Naturschutzbehörde prüft und dokumentiert, ob die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können und ob prioritäre Arten oder Lebensräume betroffen sind. Nur wenn Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können, kann auf die Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

### 2.2.4.4.2 SCHUTZGEBIETE GEMÄSS § 23 – 29 BNATSchG

Im Gemeindegebiet von Kirchheim ist nur ein Schutzgebiet gemäß § 23 – 29 BNatSchG ausgewiesen, nämlich das Naturdenkmal Steinbruch „Kühruh“ mit 0,21 ha.

Außerdem ist die sogenannte 1.000 jährige Eiche in Egenburgerhof als Naturdenkmal ausgewiesen.

### 2.2.4.4.3 GESCHÜTZTE BIOTOPE GEMÄSS § 30 BNATSchG UND ART. 23 BAYNATSchG

Weder bei den Trockenlebensräumen in den Abbaustellen noch bei den Feuchtgebieten entlang der Fließgewässer sind im Gemeindegebiet Flächen bekannt, die aufgrund ihrer Qualität und Artenausstattung als geschützte Feucht- oder Trockenlebensräume gemäß § 30 BNatSchG und/oder Art. 23 BayNatSchG einzustufen sind.

Die Flächen sind in der Regel zu kleinflächig (Feuchtlebensräume) bzw. in ihrer charakteristischen Artenzusammensetzung zu stark gestört.

### 2.2.4.4.4 SONSTIGE SCHUTZWÜRDIGE FLÄCHEN

#### Amtlich kartierte Biotope

Im Jahr 1997/1998 wurden im Landkreis Würzburg die Biotope der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst.

Die Biotopflächen sind in den Flächennutzungsplan als nachrichtliche Information übertragen.

### 2.2.4.4.5 AUSGLEICHS- UND ERSATZFLÄCHEN, ÖKOKATASTERFLÄCHEN IM GEMEINDEGEBIET

Seit 1998 führt das Bayerische Landesamt für Umwelt ein Kataster der „ökologisch bedeutsamen Flächen“, das sog. „Bayerische Ökoflächenkataster“ (ÖFK).

Das Ökoflächenkataster

- ermöglicht einen Überblick über die ökologisch bedeutsamen Flächen Bayerns
- erfasst alle relevanten Ökoflächendaten

- ist Grundlage für Recherchen und statistische Auswertungen
- unterstützt den Vollzug der Eingriffsregelung
- trägt zur Sicherung der naturschutzfachlichen Ziele auf den Grundstücken bei
- trägt zur Schaffung von Biotopverbundsystemen bei.

Im Ökoflächenkataster werden eingetragen:

- Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß der naturschutzrechtlichen und der baurechtlichen Eingriffsregelung
- zu Naturschutzzwecken angekaufte, gepachtete oder dinglich gesicherte Grundstücke
- sonstige Flächen (vor allem Landschaftspflegeflächen aus Verfahren der ländlichen Entwicklung)
- Ökokonten nach BNatSchG und BauGB (1 Ökokontofläche nach BNatSchG auf Fl. Nr. 2207, Gmk. Kirchheim)

Im Anhang 8.2 sind die für das Gemeindegebiet von Kirchheim mit Stichtag 05.01.2021 in das Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingetragenen Flächen zusammengestellt. Es handelt sich um

- 13 Ausgleichs- und Ersatzflächen
- 37 sonstige Flächen als Landschaftspflegeflächen aus dem Verfahren Gaubüttelbrunn der ländlichen Entwicklung
- 1 Ökokontofläche nach BNatSchG auf Fl. Nr. 2207, Gmk. Kirchheim.

### 2.2.5 LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG IN DER LANDSCHAFT

Das Landschaftsbild ist vor allem durch das variable Relief und die damit verbundenen Ausblicke bzw. Blickachsen geprägt. Weiterhin wirkt sich auch die Verteilung der Landnutzung, also insbesondere der Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf das Landschaftsbild und seine Erlebbarkeit aus. Dabei erscheint ein abwechslungsreiches Nutzungsmosaik mit immer wieder variablen Landschaftsein-

drücken in der Regel attraktiver.

In der Gemarkung Kirchheim werden die beiden Talzüge des Moosbachs und des Rimbachs, die von Nordwesten bzw. Nordosten nach Süden verlaufen, jeweils als zusammenhängende Landschaftsbildeinheiten wahrgenommen. Dabei folgen die Sichtbeziehungen vor allem den relativ gestreckten Tälern, die durch die vorhandenen Gehölzbestände an den Talflanken zusätzlich noch gelenkt und geleitet werden, oder auf die jeweils gegenüberliegende Hangflanke (z.B. von den Siedlungsflächen westlich der Bahn in Richtung Waldgebiet „Bühlrain“ oder aus dem Ortskern von Kirchheim heraus auf die gehölzbestandene Ostflanke des Moosbachtals). Durch die starke Windung des Moosbachtals an der nördlichen Gemarkungsgrenze Richtung Moos erscheint die dortige Landschaftsform wie ein Talschluss.

Erst wenn der Betrachter aus dem Talgrund heraus auf die Hochfläche kommt, weitet sich der Blick und die ausgedehnten Hochflächen

- im Norden (zwischen Egenburgerhof und der Gemarkungsgrenze in Richtung Moos) sowie
- im Osten von Kirchheim bis östlich Gaubüttelbrunn

werden sichtbar. Dann werden auch die vielen Abraumphalden erkennbar, die auf dieser plattenartigen Hochfläche aufsitzen und teilweise nahe an die Talflanken heranreichen.

In der Gemarkung Gaubüttelbrunn ist das Ost-Westverlaufende Tal des Sulzdorfer Bachs (Dammbach) landschaftsprägend. Dort orientieren sich die Sichtbeziehungen einerseits nach Westen entlang des Dammbachtals zur Landesgrenze, andererseits aber auch innerhalb der schüsselförmigen Talmulde, in deren Mitte Gaubüttelbrunn liegt.

### Erholungseignung

Die Landschaft um Kirchheim und Gaubüttelbrunn wird nicht von großräumigen Überblicken und Sichtachsen gekennzeichnet, sondern die einzelnen, teils gewundenen Täler ermöglichen immer neue Ausblicke, so dass sich eine Vielzahl eigenständiger Landschaftsbildräume ergibt.

Die Siedlungen konzentrieren sich in den Tälern,

demzufolge sind von den Höhen immer wieder Ausblicke auf Landschaftsbereiche ohne Bebauung möglich. Dadurch bietet gerade auch die wohnungsnaher Landschaft einen hohen Erholungswert vor allem für ruhige Erholungsformen wie Wandern, Spazierengehen, Radfahren oder Naturerleben, der von der Bevölkerung entsprechend geschätzt wird.

### Landschaftsschäden

Diese natürlichen Geländeformen mit den Hochflächen und Tälchen werden durch den Steinabbau und die Folgenutzungen stark überprägt, abgeschobene und in Ausbeutung begriffene Flächen liegen eng verzahnt mit teilverfüllten und renaturierten Hohlformen und daneben liegenden Aufschüttungen mit Abraum.

Durch die Abbautätigkeit verändert sich das Landschaftsbild immer wieder vergleichsweise schnell, Sukzessionsflächen und teilweise begrünte Halden entwickeln sich und verschwinden wieder, so dass die Landschaft einer hohen Dynamik unterliegt. Das Maulwurfsverfahren als Abbauverfahren in den Steinbrüchen führt auch dazu, dass sich diese Abbautätigkeit durch die „Landschaft“ bewegt und „vorwärts“ frisst.

Diese Landschaftsschäden sind ein erhebliches Problem für die zukünftige Gemeindeentwicklung Kirchheim, weil man mit dem bauleitplanerischen Instrument des Landschaftsplanes eine langfristige Zielkonzeption für den Landschaftsraum um Kirchheim aufbauen möchte (siehe Kap. 4.6)

Neben den Abbaustellen und Deponien, die in Kirchheim einen erheblichen Anteil der Gemeindefläche ausmachen, sind weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Überformung mit technischen Anlagen festzustellen. Dazu gehören vor allem

- Freileitungen am östlichen Siedlungsrand von Gaubüttelbrunn und auf der östlichen Hochebene von Kirchheim sowie im nördlichen Talgrund des Moosbachs
- 3 Windkraftanlagen auf der Hochfläche südlich von Sellenbergerhof
- Die Bahnlinie Würzburg-Lauda mit Dämmen und

Einschnitten

- Die Photovoltaikanlage östlich des Sellenburgerhofs

### 2.2.6 POTENZIALE UND DEFIZITE – BEWERTUNG

Es bestehen konkurrierende Landnutzungen mit Landwirtschaft und Naherholung auf der einen Seite und dem Natursteinabbau auf der anderen Seite.

Die Böden sind sehr hochwertig und eignen sich vor allem für eine landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus ergibt sich das Erfordernis eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Boden auch in Bezug auf den Bauflächenverbrauch.

Es gibt ein attraktives, abwechslungsreiches Landschaftsbild, aber auch erhebliche Landschaftsschäden. Attraktive Waldflächen sind v. a. im Norden und Westen vorhanden.

Das Angebot an wohnungsnahen Freiflächen ist hoch, aber über das vorhandene und immer wieder lückige Wegeangebot nur teilweise erschlossen und erreichbar.

## 2.3 LANDNUTZUNG

### 2.3.1 FUNKTIONSGRÜN IM SIEDLUNGSBEREICH

Das Grün- und Freiflächensystem einer Gemeinde gliedert den gesamten Siedlungsbereich, nimmt gefahrlose Fuß- und Radwegeverbindungen auf und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt gesunder Umweltbedingungen im Ortsbereich (Verbesserung des Kleinklimas, Immissionsschutz, Sichtschutz). Mit der zunehmenden Bedeutung als Spiel-, Ruhe- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung (spontane Begegnungsflächen) steigt auch der Anspruch an ihre qualitative Ausstattung.

Die siedlungsbezogenen Grün- und Freiflächen sollten in erreichbarer Entfernung (max. 300 m) liegen und verschiedene Altersgruppen ansprechen (Mehrgenerationenbegegnungsflächen). Ihre Lage soll so gewählt sein, dass sie möglichst vielen Bürgern zugute kommen (zentrale Lage in der Ortsmitte), aber auch gefahrlos erreichbar sind (ohne oder nur mit gesicherter Querung von Hauptverkehrsstraßen, eingebunden in ein innerörtliches Fuß- und Radwegesystem).

#### Sportplätze

- in Kirchheim in der westlichen Siedlung (an der Lilacher Straße und südlich der Egenburgstraße). Im Bereich der Freizeitanlage an der Egenburgstraße steht ein Allwetterplatz, Rasen-Bolzplatz sowie eine Rollschuhbahn zur Verfügung
- in Gaubüttelbrunn: bestehender Sportplatz im Süden von Gaubüttelbrunn in der Nähe des Wasserbehälters. Dieser Standort soll aufgegeben werden und ein neuer Standort in der Bachaue des Sulzdorfer Bachs in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bürgerhaus/Musikheim vorgesehen werden (Kapitel 6.1, Änderungsfläche F6).

#### Friedhöfe

- in Kirchheim: Bestehender Friedhof an der Kirche im Ortskern. Eine Erweiterungsfläche für einen Friedhof war im gültigen Flächennutzungsplan unmittelbar westlich der Bahnlinie Würzburg-Lauda an der Lilacher Straße geplant. Dieser Erweiterungsfläche wird nach derzeitiger Einschätzung nicht mehr benötigt, weil sich die Bestattungskultur verändert und die Bevölkerung insgesamt nicht wie erwartet steigen wird. Deshalb wird diese Darstellung aus dem Flächennutzungsplan entnommen (Kapitel 6.1, Änderungsfläche F3).
- Gaubüttelbrunn: Friedhof in der Nähe der Kirche zwischen Hauptstraße und Annastraße. Analog zu der nicht benötigten Erweiterungsfläche in Kirchheim wird auch diese Erweiterungsfläche reduziert (Kapitel 6.1, Änderungsfläche F9).

#### Spielplätze

- In Kirchheim in der Moosbachaue unterhalb (östlich) des Ortskerns, am Sportplatz, sowie geplant im zentralen Grünzug im Baugebiet „Schoppen“
- In Gaubüttelbrunn im Ortskern an der Schule

#### Schwimmbad

Das Freibad stellt ein wichtiges Element und besonderes Angebot für die Naherholung in Kirchheim dar.

Begegnungsflächen mit Mehrgenerationenspielbereichen wären in beiden Ortsteilen eine sinnvolle Ergänzung des Naherholungsangebotes.

### 2.3.2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

#### 2.3.2.1 LANDWIRTSCHAFT BESTAND

Das Gemeindegebiet ist aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen (überwiegend sehr gute Böden, nur mäßig geneigte Hangsituation) für eine landwirtschaftliche Nutzung sehr gut geeignet.

Im Gebiet ist der Marktfruchtanbau (Getreide) vorherrschend sowie der Anbau von Zuckerrüben.

Der Grünlandanteil ist gering und beschränkt sich auf die Täler und die steilen Hangbereiche, bei denen

eine nennenswerte Bodenaufgabe fehlt.

Die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Steinabbau führt zu einer direkten Konkurrenz für die landwirtschaftlichen Betriebe, weil Pachtpreise stark ansteigen und die Abbauflächen für einen langen Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Darüber hinaus ist aufgrund der Vorgaben des Regionalplans (Folgenutzung Landwirtschaft und Biotopentwicklung) und der Art der Verfüllung nur über sehr lange Zeiträume wieder eine landwirtschaftliche Nutzung auf den ausgebeuteten Flächen möglich.

Die Flurbereinigung ist in Gaubüttelbrunn schon seit Jahren abgeschlossen, ein Bedarf für eine Flurneueordnung besteht nicht. In kleineren Gemarkungsausschnitten könnte auch ein freiwilliger Landtausch weiterhelfen, insbesondere wenn es um die Problematik der sehr kleinen Abbauflächen und der zersplitterten späteren Folgenutzung geht.

Weiterhin besteht Bedarf für die Herstellung von Gewässerschutzstreifen, um den Fließgewässern im Gemeindegebiet ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten und Platz für ggf. erforderliche Retentionsräume zu geben.

### 2.3.2 FORSTWIRTSCHAFT

#### Zustand der Waldflächen

Vorherrschend im Gemeindegebiet sind Laubwälder mit standortheimischen Arten, v.a. Eiche und Hainbuche und auf den Lößstandorten zusätzlich mit hohem Anteil an Edellaubhölzern wie Esche, Berg- und Spitz-Ahorn.

Die subkontinentale Tönung des Klimas bewirkt eine Verminderung der Konkurrenzkraft der Buche, so dass wärmeliebende, längere Trockenheit ertragende Eichen-Mischwälder gegenüber reinen Buchenwäldern bei den naturnahen Wäldern vorherrschen.

Offensichtlich wurden viele der Wälder lange als Mittelwälder bewirtschaftet, worauf noch zahlreiche Stockausschläge hinweisen. Im Zuge dieser Waldauflichtungen nehmen auch (licht- und) wärmelie-

bende, kontinental und subkontinental verbreitete Arten zu (z.B. Waldgebiet „Söllnersviertel“).

Im Westen des Gemeindegebietes wurden einige Teile der Waldflächen mit Fichten und Kiefern aufgeforstet.

#### Besitzverhältnisse

Die Waldflächen des Gemeindegebietes sind zum größten Teil im Besitz der Gemeinde Kirchheim. Im Nordwesten des Gemeindegebietes liegen auch größere Privatwaldflächen.

Hier besteht der Bedarf für eine Waldflurbereinigung, in kleineren Gemarkungsausschnitten könnte auch ein freiwilliger Landtausch weiterhelfen.

#### Waldfunktionsplan

Im Waldfunktionsplan für den Landkreis Würzburg sind folgende Darstellungen für die Wälder des Gemeindegebietes enthalten:

Die Wälder des südlichen Teils des „Bühlrain“ im Westen des Gemeindegebietes sind als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz dargestellt.

Als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt ist der Laubwaldbestand „Söllnersviertel“ dargestellt.

Mehrere Waldgebiete im Gemeindegebiet sind als Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen:

- der nordöstliche Teil des „Bühlrain“
- der Wald südwestlich Egenburgerhof
- der Wald an der östlichen Talflanke des nördlichen Rimbachtals
- der Wald östlich des Rothwegs
- der Waldbestand „Löhlein“ nördlich Gaubüttelbrunn

Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild dient der Bewahrung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft. Es handelt sich vor allem um das Landschaftsbild prägende Wälder in exponierten Lagen und weithin sichtbare Waldränder vor allem in waldarmen Gebieten.



Die Wälder nördlich des Sellenbergerhofs am „Hainsberg“ sind als Erholungswald Intensitätsstufe II ausgewiesen.

Erholungswälder dienen der Erholung und dem Naturerlebnis ihrer Besucher in besonderem Maße.

Es werden 2 Intensitätsstufen unterschieden

- Erholungswald der Intensitätsstufe I wird vor allem in der Umgebung und im Siedlungsbereich von Städten, Fremdenverkehrs und Kurorten sowie an Schwerpunkten des Erholungsverkehrs erfasst. Er wird von so vielen Erholungssuchenden aufgesucht, dass in der Regel Maßnahmen zur Lenkung des Besucherstromes und Erholungseinrichtungen erforderlich sind.
- Erholungswald der Intensitätsstufe II wird ebenfalls stark besucht, nicht jedoch in gleichem Maße wie bei Stufe I. Bei der Waldbewirtschaftung soll auf die Erholung Rücksicht genommen werden.

### 2.3.3 VERKEHR

Aus Sicht der Landschaftsplanung ist eine Herausnahme der Umgehungsstraße aus dem Flächennutzungsplan zu begrüßen, weil damit einer zusätzlichen Landschaftszerschneidung entgegengewirkt wird.

Für die Wohnbevölkerung und auch die Naherholung ist eine Radwegverbindung zwischen Maintal und Taubertal entlang des Moosbachs sinnvoll. Diese ist zwischen Oberwittighausen und Kirchheim 2019 fertiggestellt worden. Für die Fortsetzung des Radwegs ist geplant, ihn innerörtlich ab dem südlichen Ortseingang über das Schwimmbad bis zum nördlichen Ortseingang entlang des Moosbachs abseits der Ortsdurchfahrt zu führen. Die vorhandene Bahnanbindung mit den Haltepunkten Kirchheim und Gaubüttelbrunn, vorallem der zentral im Siedlungsgefüge gelegene Bahnhofpunkt Kirchheim führt zu einer hohen Attraktivität für den Kernort Kirchheim (für Berufs- und Ausbildungspendler sowohl in Richtung Würzburg als auch in Richtung Lauda/Tauberbischofsheim). Zudem ist dieser auch Anschlussmöglichkeit für zusätzliche Naherholungsmöglichkeiten, die sich für die Würzburger Bevölkerung ergeben

### 2.3.4 SIEDLUNGSSTRUKTUR

In Kirchheim bestehen Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung, insbesondere der Natursteinindustrie (Steinbrüche).

Gaubüttelbrunn ist insbesondere im Ortskern noch stark dörflich geprägt und verfügt über ein attraktives Ortsbild.

In beiden Ortsteilen sind die Ortslagen im Bereich der Ortskerne und Wohngebiete relativ gut in die Landschaft eingebunden, während dies bei den Gewerbeflächen und steinverarbeitenden Betrieben nicht der Fall ist.

Defizite bei der Ortsrandeingrünung bestehen vorallem im Talgrund im Norden von Kirchheim sowie in Gaubüttelbrunn am Ortseingang von Allersheim.

### 2.3.5 KLIMASCHUTZ UND NUTZUNG REGENERATIVER ENERGIEN

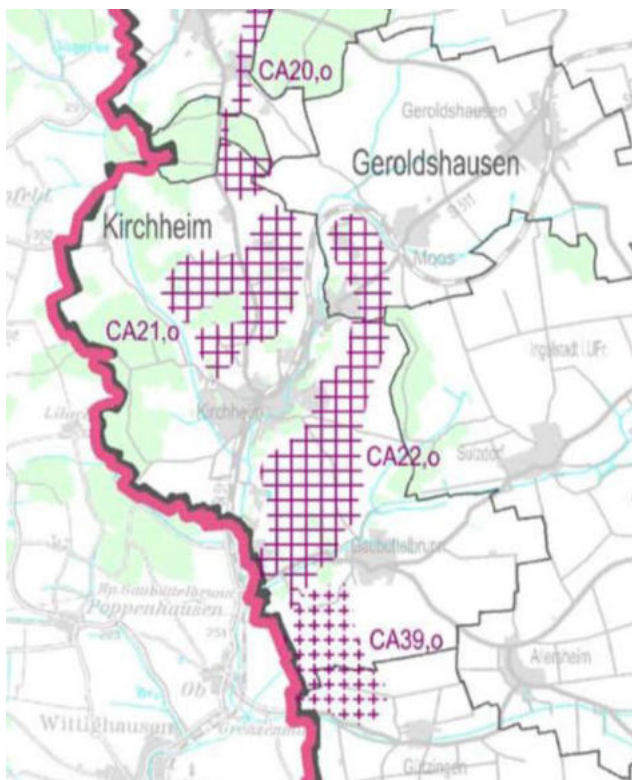
In Kirchheim sind südlich des Sellenberghofs drei Windkraftanlagen sowie eine Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden und erzeugen elektrische Energie aus regenerativen Quellen. Daneben bestehen auf Dächern vereinzelt Photovoltaikanlagen oder Anlagen zur Brauchwassererwärmung.

### 2.3.6 STEINNUTZUNG / ABBAU

Der Steinabbau und die Steinnutzung haben in Kirchheim eine lange Tradition.

„Der Bau der Eisenbahnstrecke Würzburg-Lauda-Osterburken 1868 änderte die Situation grundlegend. Kirchheim bekam eine Bahnhaltestelle und damit die Möglichkeit, seinen Quaderkalk über weite Strecken und in alle Richtungen zu transportieren. Kurz nach 1900 entdeckten große Berliner Steinmetzfirmer die Qualität des Kirchheimer Steines, gründeten hier Zweigwerke und schufen so die Grundlage für die dann nahezu weltweite Nachfrage nach diesem Material.

Von da an entwickelte sich Kirchheim schnell von einem Bauerndorf zu einem Arbeiterdorf mit guten Kontakten nach Berlin und anderen Großstädten.



Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des aktuellen Regionalplans

Viele Großbauten des Kaiserreiches (Kaufhaus Wertheim, Museumsinsel Berlin) und des Dritten Reiches (Olympiastadion Berlin, Parteitagsgelände Nürnberg) wurden aus Kirchheimer Muschelkalk errichtet.

Nach dem 2. Weltkrieg wurde Kirchheim zum Zentrum der deutschen Natursteinindustrie und zu einem Kleinzentrum innerhalb der umliegenden Ortschaften.

Kirchheim und Gaubüttelbrunn sind weiterhin hauptsächlich von der Natursteinindustrie und der Landwirtschaft geprägt. Merklich zurückgegangen sind im Zuge der Automatisierung die Arbeitsplätze, heute noch ca. 150 in den Natursteinbetrieben.“ (Internetseite der Gemeinde Kirchheim).

Zur langfristigen Sicherung und Deckung des Bedarfs an Kalksteinvorkommen des Oberen Muschelkalk sind im Regionalplan Tekturkarte 2 zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28.11.2007, In Kraft getreten am 15.04.2008) als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze im Gemeindegebiet ausgewiesen:

**Vorranggebiete**

- CA20,0 – östlich und südlich Kleinrinderfeld
- CA21,0 – nördlich Kirchheim
- CA22,0 – Kirchheim/Gaubüttelbrunn

**und das Vorbehaltsgebiet**

- CA39,0 – südlich Gaubüttelbrunn

Bei Abbaumaßnahmen in diesen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sollen gemäß Regionalplan nachstehende Folgefunktionen angestrebt werden:

- Für CA20,0 und CA21,0 Biotopentwicklung und Landwirtschaft
- Für CA22,0 Biotopentwicklung, Land- und Forstwirtschaft
- Für CA39,0 Biotopentwicklung und Landwirtschaft

In Kirchheim wird im Norden („an der Kleinrinderfelder Straße, „Sellenberg“), Nordosten (Bereich „Alte Heerstraße“ bzw. Richtung „Mooser Wasserturm“) und in Gaubüttelbrunn nördlich und südlich der Kreisstraße Muschelkalk abgebaut. Mittelfristig ist möglicherweise auch ein Abbau in den Bereichen entlang der

Gemeindeverbindungsstraße Kirchheim – Gaubüttelbrunn geplant/denkbar.

Aufgrund der auch weiterhin hohen Nachfrage nach dem hochwertigen Rohstoff, ist eine intensive Erschließung von weiteren Abbauflächen zu erwarten.

Mit dieser Abbautätigkeit sind erhebliche Veränderungen in der Landschaft verbunden, die aus der Sicht der Kirchheimer bzw. Gaubüttelbrunner Bürger insbesondere folgende Probleme nach sich ziehen:

- Es entstehen sehr große Halden in der Landschaft sowohl aus Mutterboden, der zur späteren Überdeckung vorgesehen ist, als auch aus Abraum, der nach der Ausbeutung wieder eingefüllt werden soll.
  - Die Verfüllung ist meist geländegleich geplant (also die rekultivierte Oberfläche auf gleicher Höhe wie das ursprüngliche Gelände). Tatsächlich verbleiben aber „Buckel“ in der Landschaft, es wird also mehr eingefüllt als vorgesehen war. Es erfolgen keine Kontrollen bzgl. der Rekultivierung und Auffüllhöhen.
  - Der Zeitraum bis zum Abschluss der Verfülltätigkeit zieht sich sehr lange hin. Möglicherweise werden die Brüche auch nicht rekultiviert bzw. die Rekultivierung noch nicht abgeschlossen, weil eine Erweiterung der Abbautätigkeit von der Abbausohle in unmittelbar angrenzende Fläche geplant wird oder weitere Verfüllmassen anfallen könnten. Problem: In den alten Genehmigungsbescheiden ist in der Regel kein Fertigstellungstermin (Abschluss der Rekultivierung) enthalten. Dieser sollte zukünftig aber wenigstens anhand der beantragten Dauer festgelegt werden.
  - Durch das lange „Liegenlassen“ der Halden und Abbrüche entwickeln sich durch Sukzession Biotope, die dann ggf. nicht mehr beseitigt werden dürfen
  - Landwirtschaftliche Wege werden mit in die Abbauflächen einbezogen, aber hinterher nicht mehr hergestellt. Dadurch werden landwirtschaftliche Nutzflächen nicht mehr erreichbar oder Spazierwege gekappt.
  - Die Gemeinde hat keine Steuerungsmöglichkeit
- und keinen Einfluss auf die Art der Rekultivierung.
- Der Regionalplan hat eine sehr allgemeine Zielsetzung für die Rekultivierung getroffen (Land-/Forstwirtschaft und Biotope); diese wird so interpretiert, dass auf jeder beantragten Teilfläche Biotope und (in Kirchheim meist) landwirtschaftliche Nutzung zu jeweils 50 % als Rekultivierungsziele vorgegeben werden. Dies führt zu einem „Flickerteppich“ in der Landschaft, der so aus naturschutzfachlichen (Trittssteinbiotope, aber mit extrem hohem Randlinienanteil und demzufolge auch sehr hoher Randstörung) und landschaftsgestalterischen Gründen ebenso wenig gewünscht wird wie von Naherholungssuchenden und Landwirten.

### 2.3.7 ALTLASTEN

Im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind für das Gemeindegebiet zwei Altlastenverdachtsflächen vermerkt. Auf den Flurnummern 1676 und 1678 Gmkg. Kirchheim befindet sich die ehemalige Deponie der Gemeinde Kirchheim (Katasternummer 67.900.053), auf der Flurnummer 3459 Gmkg. Gaubüttelbrunn eine weitere Altablagerung (Katasternummer 67.900.035).

## 3. ZIELE UND LEITBILDER

### 3.1 WOHNEN / WOHNQUALITÄT

#### STÄRKEN

Die Gemeinde Kirchheim ist ein Wohnstandort. Es gibt verhältnismäßig wenig Leerstände in den Altorten, zudem ist eine sehr gute Verkehrsanbindung nach Würzburg sowie nach Baden-Württemberg (zwei Bahnhaltepunkte) vorhanden. Aufgrund der sehr guten Verkehrsanbindung sind auch die weiterführenden Schulen und Ausbildungsplätze gut und schnell erreichbar. Trotz der Stadtnähe bietet die Gemeinde Kirchheim noch naturnahes Wohnen.

Auch bietet die Gemeinde Kirchheim ein funktionierendes Vereinsnetz, eine Kulturscheune mit Dorfmuseum und eine gute Dorfgemeinschaft. Es gibt drei Gaststätten und generell eine gute Infrastruktur (Kindergärten und -tagesstätten, Grundschule, Turn- und Schwimmhalle, Lebensmitteldiscounter, Postfiliale).

#### SCHWÄCHEN

Zwar bestehen derzeit wenig Leerstände in den Altorten, allerdings sind zukünftige Leerstände in den Siedlungs- / und „Neubaugebieten“ aufgrund der Alterung der Gesellschaft ein absehbares Problem. Konflikte in der Gemeinde entstehen auch durch die häufige Benachbarung landwirtschaftlicher Betriebe zu Misch- / Wohngebieten. Die Grenzlage von Bayern zu Baden-Württemberg schafft weitere Probleme. So ist die ÖPNV - Anbindung nach Würzburg zwar sehr gut, die Abstimmung nach Baden-Württemberg ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten schwierig und der Bahnhaltepunkt Gaubüttelbrunn liegt sehr weit außerhalb.

Im Gemeindegebiet ist eine Allgemeinarztpraxis (Filiale) vorhanden, zudem gibt es eine Zahnarztpraxis und eine Physiotherapiepraxis. Die Einrichtung einer Tagespflege wird derzeit diskutiert.

#### ZIELE

Die Gemeinde Kirchheim macht sich zum Ziel Wohnungsangebote in der Gemeinde zu schaffen und vorhandene Potenziale (Baulücken und Leerstände) zu aktivieren sowie künftigen Leerständen vorzubeugen. Zudem sollen die Daseinsvorsorge und die Infrastruktur gestärkt werden. Wichtig und bereits gut ausgebaut sind die Freizeitangebote in der Gemeinde.

### 3.2 GEWERBE

Diese sollen erhalten und weiter optimiert werden.

#### STÄRKEN

Die Gemeinde Kirchheim bietet ein gutes Arbeitsplatzangebot sowie eine gute Internet / DSL - Anbindung, was die Gemeinde sowohl für Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer interessant macht.

#### SCHWÄCHEN

Derzeit gibt es im Gemeindegebiet keine ausreichenden Baulandreserven für kleinere Gewerbebetriebe. Es fehlen Anschauungsobjekte für künstlerische Nutzungen (bislang keine örtlichen Künstler welche den Naturstein verarbeiten). Zwar gibt es mehrere Gewerbebetriebe und auch ein gutes Arbeitsplatzangebot, jedoch beschränkt sich dies im Großen und Ganzen auf nur eine Branche, die Natursteinbranche.

#### ZIELE

Der Natursteinabbau sowie dessen Verarbeitung stellt ein Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde Kirchheim dar. Dieses Alleinstellungsmerkmal soll besser dargestellt werden, gleichzeitig soll der Gewerbestandort weiterentwickelt werden, auch über den Naturstein hinaus.

### 3.3 LANDSCHAFT

#### STÄRKEN

Die Steinbrüche im Gemeindegebiet bieten ein hohes Potenzial für die Landschaft. Der *Kaisersteinbruch* (dieser befindet sich in Privateigentum) könnte beispielsweise als Naturdenkmal ausgebaut werden und auch für kulturelle Zwecke werden die Steinbrüche bereits genutzt (Künstlersymposium).

Die Gemeinde Kirchheim bietet eine sehr abwechslungsreiche Landschaft mit einem hohen Maß an natürlichen Ressourcen (Naturstein, Wald und Landwirtschaft).

#### SCHWÄCHEN

Der Natursteinabbau führt nicht nur während der Abbauphase der Steinbrüche sondern auch in der Folgenutzung zu starken Einschränkungen. Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsmöglichkeiten bei den Abbaugenehmigungsverfahren, wodurch für jeden Steinbruch ein eigener Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplan aufgestellt wird. Dadurch ist keine einheitliche Entwicklung der Folgenutzung, z. B. im Sinne einer „Erholungslandschaft“, einer Zugänglichkeit für die Bevölkerung oder auch einer ökologischen Vernetzung möglich. Somit ist keine einheitliche Entwicklung möglich, da viele Einzelinteressen und rechtliche Restriktionen zusammenkommen und gleichzeitig kein Gesamtkonzept vorhanden ist. Durch die Eigeninteressen der Grundeigentümer bzgl. Steinvorkommen sind oftmals die Flächenzuschnitte der landwirtschaftlichen Nutzflächen viel zu klein um diese noch sinnvoll bewirtschaften zu können. Auch entstehen Konflikte zwischen Landwirtschaft / bzw. Gewerbe und Freizeitnutzungen im Gemeindegebiet durch Verschmutzung der Wege durch Transporte der Steinindustrie.

Das regionale Radwegenetz ist nicht optimal ausgebaut. So gibt es beispielweise Radweglücken im Bereich Reichenberg / Würzburg.

#### ZIELE

In der Ortslage von Kirchheim ist die Führung des Fußgänger- und Radwegs entlang des Moosbachs

abseits der Ortsdurchfahrt geplant.

Laufende Abbaustellen sollen landschaftsverträglich gestaltet werden und es soll eine sinnvolle Nachnutzung etabliert werden (nur interessante Steinbrüche offenhalten). Auch sollen nach Aufgabe der Steinbrüche die Folgelandschaften in enger Abstimmung zwischen Landwirtschaft, Erholung und im Einklang mit dem Naturschutz gestaltet werden.

Die Gemeinde Kirchheim ist zudem an der Erarbeitung eines Ökoflächenpools interessiert.

Weitere Ziele für die Landschaftsentwicklung sind die Erhöhung des Waldanteils wegen allgemeiner Waldarmut der Region, Freihalten der Talauen von Bebauung und Aufforstungen, die Schaffung von natürlichen Entwicklungsräumen entlang der Fließgewässer (Pufferstreifen mit Uferbepflanzung bzw. natürliche Sukzession auf Gewässerbegleitstreifen).

## 4. LANDSCHAFTSPLAN

### 4.1 LEBENSRAUMENTWICKLUNG UND BIOTOPVERBUNDSYSTEM

#### 4.1.1 BIOTOPVERBUND

Neben Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der vorhandenen wertvollen Biotopflächen im Gemeindegebiet (Hecken, Streuobst- und andere Gehölzbestände, Fließgewässer mit ihren Auenbereichen) sind zum langfristigen Erhalt der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensräumen Vernetzungsmaßnahmen im Rahmen eines Biotopverbundkonzeptes erforderlich.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg, 1999 hat die verschiedenen Biotope des Gemeindegebietes bewertet:

- das Steinbruchgebiet nördlich Kirchheim (v.a. Biotop Nr. 6325-0064) wird als überregional bedeutsam eingestuft. Es handelt sich um eine Abbaustelle mit Kleingewässern und Mager- und Trockenvegetation sowie Hecken und Feldgehölzen. Neben einer großen Gelbbauchunkenpopulation (< 300 Individuen im Jahr 1997) wurden in dem Raum auch Steinschmätzer, sowie ältere Nachweise von Ringelnatter und eine große Population von Teichmolch nachgewiesen.
- Der Mittelwald „Söllnersviertel“ am Sellenberg wird als regional bedeutsam eingestuft. Hier liegen ältere Nachweise von Gelbbauchunke, Baumfalke und Wespenbussard vor.
- Südlich davon liegt eine Abbaustelle mit Kleingewässern, die ebenfalls als regional bedeutsam eingestuft ist. Dort wurde in den 1980er Jahren die Gelbbauchunke nachgewiesen, letztmals 1995, aber aktuell ist eine Population nicht überprüft oder nachgewiesen.
- Westlich davon ist der Rimbachtalhang nordwestlich von Kirchheim als Komplexlebensraum (u.a. als Biotop 6325-0101 erfasst) mit hoher Dichte an Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch, Streuobst und weiteren Kleinstrukturen wie trockenen Altgras- und Ruderalfluren als regional bedeutsam eingestuft. Das Lebensraummosaik ist beispielsweise entscheidend für das Vorkommen von Grauspecht und Grünspecht und Neuntöter.
- Im Nordosten von Kirchheim wurde ein weiterer Komplexlebensraum (v.a. Biotop Nr. 6325-0062) an den Steinbrüchen nördlich der Staatsstraße 511 nach Moos mit Ruderalfluren, Hecken und Gebüsch sowie Mager- und Trockenvegetation und Kleingewässern als regional bedeutsam erfasst. In dem strukturreichen Lebensraum wurde in den 1980er Jahren die Gelbbauchunke und der Steinschmätzer dokumentiert.
- Am Ostrand des Moosbachtals sind weitere Steinbruchkomplexe als regional bedeutsam erfasst (v.a. Biotop Nr. 6325-0058). Die aufgelassene Abbaustelle mit Mager- und Trockenvegetation sowie trockenen Altgras- und Ruderalfluren und Feldgehölzen war bereits zum Erfassungszeitraum stark verbuscht, so dass sie im wesentlichen noch Funktion für den Biotopverbund, aber nicht mehr als Lebensraum für wärmeliebende Arten fungiert.
- Südlich finden sich links und rechts des „Sulzdorfer Weges“ weitere ehemalige Abbaustellen ((v.a. Biotop Nr. 6325-0048 und 6325-0057), die mit Mager- und Trockenvegetation sowie Hecken und Feldgehölzen als regional bedeutsam eingestuft sind. Auch hier sind die Flächen zwischenzeitlich stark verbuscht, so dass der Strukturreichtum immer weiter abnimmt. Die für die Einstufung wertgebenden Artangaben umfassen vor allem eine artenreiche Spinnen- und Ameisenfauna, die aber auf Angaben aus dem Jahr 1986 beruhen.
- Der stark verbuschte Hang mit eingelagerten Steinbrüchen auf der Ostseite des Moosbachtals zwischen Kirchheim und Geiersmühle ist ebenfalls regional bedeutsam (v.a. Biotop Nr. 6325-0045, -0046 und -0047). Die Reste der Abbaustellen mit Mager- und Trockenvegetation sowie die ehemals vorhandenen Kleingewässer sind inzwischen weitgehend zugewachsen, der Bestand erscheint als einheitliches, durchgehendes Feldgehölz. Der Strukturreichtum, der für die Einstufung sicher maßgeblich war, nimmt demzufolge immer weiter ab. Die Artnachweise der Gelbbauchunke von 1986 wurden letztmals 1997 bestätigt. Vorkommen von Ringelnatter, Orchis militaris (Helm-Knabenkraut) und seltenen Ameisen, Spinnen- und Käferarten wurden

seit damals nicht mehr überprüft.

- In der Gemarkung Gaubüttelbrunn ist der Steinbruch „Winterhelt“ (Biotop Nr. 6325-0039) nördlich der „Eulenmühle“ ebenfalls als regional bedeutsam eingestuft. Der Steinbruch mit seinen Mager- und Trockenstandorten sowie Hecken und Feldgehölzen ist zwischenzeitlich erweitert. Die alten Artangaben zu seltenen Sommerwurzarten (*Orobanche teuchrii*) wurden zwischenzeitlich nicht überprüft.
- Östlich davon liegt ein Komplex alter, aufgelassener Steinbrüche (Kaisersteinbruch) nordwestlich von Gaubüttelbrunn, der ebenfalls als regional bedeutsam eingestuft ist (v. a. Biotop Nr. 6325-0040). Diese Abbaustelle mit Mager- und Trockenvegetation, Kleingewässern und Hecken und Feldgehölzen ist zwischenzeitlich ebenfalls stark zugewachsen, das Areal ist großflächig, strukturreich und nur wenig gestört. In den kleinflächigen Quellaustritten ergeben sich Lebensräume für Gelbbauchunke und eine artenreiche Schmetterlingsfauna. Außerdem wurden Wiesenpieper und Ehrenpreis-Schneckenfalter (*Mellictea aurelia*) nachgewiesen,
- Südlich des Sulzdorfer Bachs liegt der Steinbruch am „Kloßberg“ südlich der „Eulenmühle“ (v.a. Biotop Nr. 6325-0037). Dieser ist ebenfalls als regional bedeutsam eingestuft und weist neben Mager- und Trockenvegetation und Kleingewässer vor allem Hecken und Feldgehölze auf. Das sehr strukturreiche Areal verbuscht zügig. Zu den wertgebenden Arten zählen vor allem Gelbbauchunke, Ringelnatter und verschiedene Ameisenarten sowie die Gämänder-Sommerwurz (*Orobanche teuchrii*),
- Wiederum östlich von diesem Steinbruch liegt ein weiteres verbuschtes Steinbruchareal westlich von Gaubüttelbrunn („Skulpturensteinbruch“) (Biotop Nr. 6325-0036), das ebenfalls regional bedeutsam ist. Dieses strukturreiche Gebiet mit Mager- und Trockenvegetation, Kleingewässern und Gehölzbeständen ist Teil des Steinbruchverbundes in Kirchheim und für 1986 als Lebensraum der Gelbbauchunke und Ringelnatter genannt.
- Das Waldgebiet „Mühlholz“ im Norden von Gaubüttelbrunn liegt zwar nur teilweise im Gemeindege-

biet, ist aber aufgrund seiner früheren Mittelwaldbewirtschaftung als regional bedeutsam eingestuft (Biotop Nr. 6325-0043). Zu den wertgebenden Arten gehören vor allem der Schwarzspecht und die Hohltaube.

Die übrigen Lebensräume im Gemeindegebiet sind als lokal bedeutsam eingestuft:

- Hecken, Feldgehölze und Altgrasbestände im Westen von Kirchheim (v.a. Biotop Nr. 6325-0051 und -0052) sowie um Gaubüttelbrunn (Biotop Nr. 6325-0104)
- Streuobstflächen südöstlich von Kirchheim in Richtung Gaubüttelbrunn (v.a. Biotop Nr. 6325-0103), am Sellenbergerhof (Biotop Nr. 6325-0099), im Norden von Kirchheim (v.a. Biotop Nr. 6325-0065,) oder nördlich, südlich und westlich von Gaubüttelbrunn (v.a. Biotop Nr. 6325-0118)
- Weitere kleine Steinbruchflächen (v.a. Biotop Nr. 6325-0066.01) sowie Steinbruchkomplexe (beispielsweise nordöstlich von Kirchheim, aber südlich der Staatsstraße 511 nach Moos (v.a. Biotop Nr. 6325-0060 und Teilflächen von -0061)) oder der Steinbruch bei der Oberen Mühle nördlich Gaubüttelbrunn (Biotop Nr. 6325-0042)
- Waldrand und Obstbestand nordöstlich Sellenbergerhof (v.a. Biotop Nr. 6325-0066)

Grundsätzlich ist bei dieser Bewertung des Arten- und Biotopschutzprogramms zu beachten, dass die Daten, auf denen die Bewertung beruht, ca. 30 Jahre alt sind.

Weiterhin stellt diese Bewertung eine Momentaufnahme dar, in die die hohe Dynamik und Sukzessionsgeschwindigkeit der bewerteten Lebensräume (in Kirchheim vor allem Steinbrüche in allen Stadien, Abraumhalden) und der vorkommenden Arten (v.a. der sehr mobilen Arten wie der Gelbbauchunke) einfließen und auch die starke Veränderungen des Biotopverbundes und der Lebensraumbenachbarung durch die sich ausweitenden und dann auch wieder verfüllten Steinbrüche.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm hat für die verschiedenen Lebensraumtypen konkrete Zielset-

zung ausgearbeitet:

### **Ziele Gewässerlebensräume**

- Erhalt von besonders bedeutsamen Weihern und Tümpeln in bestehenden und aufgelassenen Abbaustellen, u.a. als Laichplätze gefährdeter Amphibienarten und Entwicklungsgewässer gefährdeter Libellenarten (v.a. Schutz vor Verfüllung, Eutrophierung und Fischbesatz, bei Abbautätigkeit rechtzeitige Neuanlage von geeigneten Ersatzgewässern)
- Erhalt von Hochstauden- und Gehölzsäumen an Gräben (kartierte Bestände der Biotopkartierung); ausgehend von diesen Beständen Anlage von Pufferstreifen und Renaturierung der ausgebauten Gewässer (v.a. am unteren Moosbach)
- Überprüfung der Vorkommen von Amphibien und weiteren gefährdeten Tierarten in Gewässer mit älteren Nachweisen (älter als 10-12 Jahr). Dies betrifft in der Gemeinde Kirchheim vor allem die Vorkommen der Gelbbauchunke (Erfassung der besiedelten Gewässer und Populationsgrößen!)
- Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerbettes, Verbesserung der Gewässergüte bei den Fließgewässern

### **Ziele Feuchtlebensräume**

- Entwicklung der Bachtäler zu naturnahen Lebensräumen und Vernetzungsstrukturen (Reaktivierung und Optimierung der Restfeuchtgebiete, Wiederherstellung von Hochstaudensäumen und Grünlandstreifen entlang der Bäche und Gräben), z. B. als 5-10 m breiter Gewässerschutzstreifen mit Bewirtschaftung und der Möglichkeit zur Bekämpfung von Neophyten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut, Indisches Springkraut, etc.)

### **Ziele Trockenstandorte**

- Erhalt regional bis überregional bedeutsamer Trockenlebensräume in aufgelassenen und bestehenden Abbaustellen (v. a. die Abbaustelle nördlich von Kirchheim und östlich der Staatsstraße St 2296 (Gelbbauchunkenvorkommen!), der Brüche auf der Ostseite des Moosbachtals sowie westlich von Gaubüttelbrunn).

- Entwicklung von artenreichen Trockenlebensräumen in den übrigen Abbaustellen.
- Erhalt und Optimierung von Trockenstandorten in Gebieten mit wertvollen Einzelflächen und hohem Potential zur Neuschaffung und Vernetzung von Mager- und Trockenstandorten in der Kirchheimer Steinbruchlandschaft als regionaler Entwicklungsschwerpunkt.
- Neuschaffung von mageren Ranken und Rainen, Magerwiesen und Hecksäumen in den weiträumig strukturarmen Ackerlandschaften

Speziell für das Schwerpunktgebiet „C - Kirchheimer Steinbruchlandschaft“ sind für den Erhalt der teilweise überregional bedeutsamen Artengemeinschaften in den Muschelkalk-Steinbrüchen detaillierte Ausführungen für den Erhalt der Funktion aufgelassener und aktuell betriebener Steinbrüche um Kirchheim als Ersatzlebensräume seltener Artengemeinschaften im Arten- und Biotopschutzprogramm enthalten:

„Die Talhänge und Hochflächen zwischen Gaubüttelbrunn, Kirchheim, Moos und Sellenbergerhof sind von Steinbrüchen und Abraumhalden geprägt. Der Abbau des Oberen Muschelkalks, der überwiegend als Werkstein genutzt wird, hinterläßt je nach Fortschreiten der Sukzession Komplexlebensräume mit Kleingewässern, trockener und feuchter Pioniervegetation und Staudenfluren auf der Abbausohle und den Abraumhalden, Felsfluren, Übergänge zu Kalkmagerrasen und thermophilen Saumgesellschaften, Gebüsche und Vorwaldstadien. Ergänzt werden diese Bereiche durch Feldgehölze, Hecken, Streuobstwiesen und magere Wiesenhänge an den Hängen und im Randbereich der Siedlungen.

Die aufgelassenen Abbaustellen wurden von BECK (1986) näher untersucht. Dabei konnte eine Vielzahl seltener wirbelloser Tierarten (u. a. Ameisen, Schmetterlinge, Käfer, Spinnen) festgestellt werden. Außerdem wurden bedeutende Amphibienbestände (v. a. Gelbbauchunke, Teichmolch, auch Kammolch) und Vorkommen von Schling- und Ringelnatter kartiert. Auch der Steinschmätzer ist gelegentlich in den vegetationsarmen Steinbrucharealen als Brutvogel nachweisbar (z. B. 1997). Die wertvollsten Bereiche



mit überregionaler Bedeutung liegen am Westhang zwischen Geiermühle und Kirchheim (6325 A186) und im Steinbruchgelände nordwestlich Kirchheim (6325 B64; u. a. Steinschmätzer, individuenreiche Gelbbauchunken-Population), zahlreiche weitere Areale erreichen zumindest regionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. In einzelnen Flächen sind teilweise erhebliche Störungen durch Freizeitbetrieb oder Ablagerungen erkennbar, die fortschreitende Sukzession führt in fast allen aufgelassenen Steinbrüchen zum Verlust seltener Pionierarten.

### Ziele und Maßnahmen

1. Sicherung naturschutzfachlich bedeutsamer Pflanzen- und Tierbestände in den aufgelassenen Abbaustellen durch gezielte Pflegemaßnahmen (v. a. Amphibien, Schlangen, Tagfalter, wärmeliebende Ameisenarten usw.) und in den aktuell in Betrieb befindlichen Steinbrüchen durch eine Abbauplanung, die ökologische Belange berücksichtigt (v. a. Gelbbauchunke, Steinschmätzer).

2. Optimierung der trockenwarmen Standorte in den aufgelassenen Abbaustellen und der Magerstandorte an den Hängen als Elemente eines Biotopverbundsystems durch Wiederaufnahme oder Fortführung einer extensiven Nutzung (u. a. Streuobst, Mahd oder Beweidung in Teilbereichen).

3. Einrichtung von Pufferzonen gegen intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, Beschränkung der Freizeitnutzung in ökologisch sensiblen Bereichen (Gewässer, Magerrasenvegetation, Brutplätze gefährdeter Vogelarten).

4. Ausreichende Berücksichtigung der Folgenutzung „Biotopentwicklung“ bei Stilllegung von Steinbrüchen (im Regionalplan Folgenutzung „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ festgelegt).“

### Biotopverbundelemente

Die wertvollen Biotopverbundelemente in der Landschaft sollen erhalten und entwickelt werden.

Dazu gehören einerseits die Feuchtlebensraumstrukturen (Fließgewässer, Begleitgehölze, Röhricht und Hochstaudenfluren), die zusammen mit den begleitenden Wiesen v.a. in der Moosbachau ein

noch zusammenhängendes System von stark beeinträchtigten Lebensräumen darstellen (Biotopverbund Feuchtlebensräume).

Andererseits bilden auch die Trockenlebensräume an den Hängen (Magerrasen, Altgrasfluren, verbuschte Abbauf Flächen und –halden sowie Feldgehölze und Hecken) sowie die angrenzenden strukturreichen Offenlandlebensräume (v.a. Obstwiesen) ein weiteres Biotopverbundsystem (Biotopverbund Trockenlebensräume einschl. Offenland).

Die vorgenommene Abgrenzung und Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Gebietskulisse als übergeordneter Rahmen für besonders geeignete Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfasst neben den wertvollen Kernlebensräumen auch angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen, in denen die Landnutzung extensiviert werden soll (siehe Extensivierung der Nutzung in der Kartendarstellung).

Zielsetzung ist einerseits, die Kernlebensräume zu erhalten und andererseits benachbarte Flächen als Pufferzonen zu integrieren. Diese angrenzenden Flächen können dann (selbstverständlich freiwillig) bevorzugt in landwirtschaftliche Förderprogramme bzw. Förderprogramme des Naturschutzes einbezogen werden oder als mögliche Ausgleichsflächen (siehe Kap. 4.3) herangezogen werden.

Für die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds sind verschiedene Maßnahmenpakete vorgesehen:

### Maßnahmen in der Agrarlandschaft

Im Gemeindegebiet von Kirchheim ist aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung und der vorhandenen Landschaftsausstattung eine räumliche Differenzierung vorhanden: Insbesondere in den Bereichen mit besonders guten Böden und weitgehend ebenen, gut bewirtschaftbaren Lagen im Norden, Osten und Südosten fehlen Kleinstrukturen und Rückzugslebensräume weitgehend. Hier besteht jedoch auch die Zielsetzung, vorrangig die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Damit steigt auch die Akzeptanz, naturnahe Strukturen in den übrigen für die Landwirtschaft weniger attraktiven Bereichen zu sichern, zu entwickeln und zu vernetzen.

Grundsätzlich sollen aber auch ergänzende, punktuelle Maßnahmen zur Flurdurchgrünung in den ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Hochflächen vorgesehen werden. Der offene Charakter dieser Flächen soll aber nicht verändert werden (Vorkommen des Feldhamsters, Vogelschutzgebiet !)

### Maßnahmen in den Abbaustellen

Insbesondere für die Mager- und Trockenrasen sowie Hecken ist das Sicherstellen der Pflege der Mager- und Trockenrasen für das Offenhalten dieser teils regional bedeutsamen wichtigen Biotopverbundstrukturen bzw. Rückzugslebensräume und den Erhalt der wertvollen Artenausstattung wesentlich. Dazu sind die Flächen in Pflegekonzepte (Kap. 5.2) und Förderprogramme (siehe Kap. 5.1) einzubeziehen. Zu diesen Maßnahmen gehört dann auch die Ergänzung durch Pufferflächen (siehe oben), z.B. auch im Zuge von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### Maßnahmen an den Fließgewässern und Auen

Zur Verbesserung der Gewässerstrukturgüte und Gewässerqualität tragen insbesondere folgende Maßnahmen bei:

- Der Erhalt und insbesondere die Ergänzung der vorhandenen Fließgewässerbegleitgehölze zur Beschattung des Gewässers. Dadurch kann eine übermäßige Erwärmung des Gewässers ebenso vermieden werden wie ein erheblicher Algenaufwuchs. Standorttypische Gehölze wie Schwarz-Erle, Esche oder Weide befestigen darüber hinaus die Uferböschung mit ihrem Wurzelsystem und tragen somit zur dauerhaften Stabilisierung der Ufer und zur Verringerung der erforderlichen Pflege- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen bei.
  - Die Errichtung bzw. der Erhalt eines Gewässerschutzstreifens (Breite zwischen 5 m (Minimum) und 10 m) an allen Gewässern III. Ordnung in extensiver Grünlandbewirtschaftung mit Verzicht auf Düngemitteln zur Minderung des Stoffeintrags und als Pufferstreifen für die Eigenentwicklung
- Renaturierung von begrädigten und eingetieften Bachabschnitten und Verbesserung der Strukturvielfalt durch Anlage und Pflege von Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Kleingewässern im Auenbereich. Ggf. Offenlegung verrohrter Gewässerabschnitte sowie Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Rückbau von Verbaumaßnahmen durch Gestaltung der Sohlbreiten, Sohliefen und Uferböschungen, Zulassen der Gewässerdynamik.
  - Verbesserung der Gewässergüte und Verringerung des Stoffeintrags durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung der Auen- und Überschwemmungsbereiche. Vermeidung von Ackernutzung im Talgrund, um einen flächigen Bodenabtrag/-abschwemmung zu verhindern.
  - Sicherung des Hochwasserabflusses durch Bereitstellung ausreichender Retentionsflächen und Vermeidung bzw. Beseitigung von Abflusshindernissen. Verzicht auf Aufforstungen – auch von Energiewäldern – im Bereich der Überschwemmungsgebiete.

### 4.1.2 WEITERE NOTWENDIGE PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

Zur Sicherung der (teils über-)regional bedeutsamen Landschaftsausstattung sind insbesondere Maßnahmen zum Offenhalten der Magerrasen in den Abbaustellen vorzusehen.

Ein erheblicher Anteil der Hecken im Gemeindegebiet ist überaltert. Die von Schlehen dominierten und eher artenarmen Bestände sind hochwüchsig, teilweise verkahlend und werden seit Jahren meist nur seitlich zurückgeschnitten, damit sie nicht in die Wege und landwirtschaftlichen Nutzflächen hineinwachsen. Dadurch wird diese „Vergreisung“ der Hecken jedoch nur beschleunigt, weil sie sich nicht von innen heraus bzw. von unten verjüngen können.

Bei einer fachgerechten Heckenpflege werden einzelne Heckenabschnitte (je nach Gesamtlänge der Hecke jeweils ein Drittel bis max. die Hälfte; Länge der Heckenabschnitte max. 25 – 40 m) auf den Stock gesetzt, d.h. bis knapp über dem Boden abgeschnit-

ten, damit sie aus dem Stock neu austreiben.

Die verbleibenden Heckenabschnitte werden nach ca. 3 – 5 Jahren in der gleichen Art und Weise zurückgeschnitten, so dass die gesamte Hecke nach 3 - 8 Jahren komplett verjüngt ist.

Die Schnittmaßnahmen sind gemäß § 39 BNatSchG wegen der brütenden Vögel im Winterhalbjahr, also zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Das Schnittgut ist zu entsorgen oder kann für die Anlage weiterer Heckenabschnitte als sogenannte „Benjeshecke“ verwendet werden.

Pflegemaßnahmen (Schnitt sowie Nach- bzw. Ergänzungspflanzungen einschl. des Erhalts der dort möglicherweise vorhandenen seltenen alten Obstsorten) sind weiterhin erforderlich für alte Obstbaumbestände.

Für die Gehölzbestände in den Auen und entlang der Fließgewässer sind ebenfalls mittelfristig Pflegemaßnahmen vorzusehen. Dies betrifft insbesondere

- Verhinderung der Nutzungsaufgabe in der Aue
- Verjüngen, Auslichten und Durchforsten der Auengehölze, um ein Überaltern der Bestände zu vermeiden.

Wilde Ablagerungen (v. a. mit Grüngut, Ausputz, Häckselgut, Boden etc.) entstehen immer wieder neu. Insbesondere an den Säumen der Mager- bzw. Trockenstandorte führt dies zum Nährstoffeintrag bzw. zur Ruderalisierung der vorhandenen Lebensräume und hat ihre Entwertung zur Folge.

### 4.1.3 SCHUTZGEBIETSVORSCHLÄGE

Die überwiegende Zahl der u.a. auch im arten und Biotopschutzprogramm aufgelisteten weiteren Schutzgebietsvorschläge stammt aus der Biotopkartierung. Daneben wurden Vorschläge der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde, des Regionalplans sowie verschiedener Gutachten berücksichtigt.

Alle Gebiete erfüllen mindestens eines der nachfolgenden Wertungskriterien:

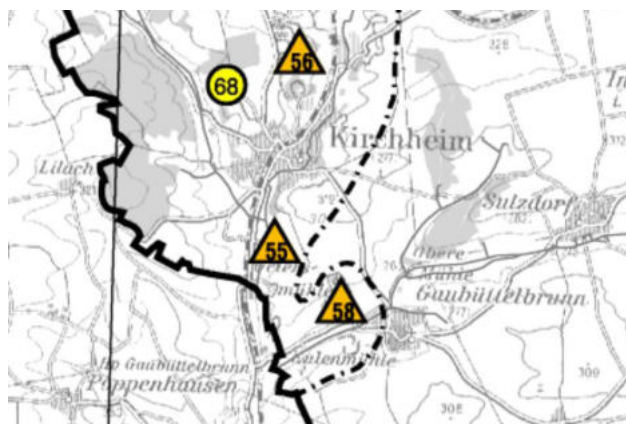
- gute Ausprägung von Lebensraumtypen des Anhangs I bzw. von Habitaten von Arten des Anhangs II der „Flora-Fauna-Habitat“-Richtlinie des Rates

der Europäischen Gemeinschaften von 1992

- landesweit bedeutsamer Bestand einer stark gefährdeten Pflanzen- oder Tierart
- Bestand einer regional fast verschwundenen Art (Reliktvorkommen)
- aus überregionaler bis landesweiter Sicht besonders typische bzw. vollständige Ausprägung der für den jeweiligen Biotoptyp charakteristischen Pflanzen- und Tiergesellschaften
- überregional bis landesweit besonders typische Ausprägung eines rückläufigen Biotoptyps
- regional bedeutsame Ausprägung eines bestimmten Biotoptyps bzw. einer Lebensgemeinschaft“

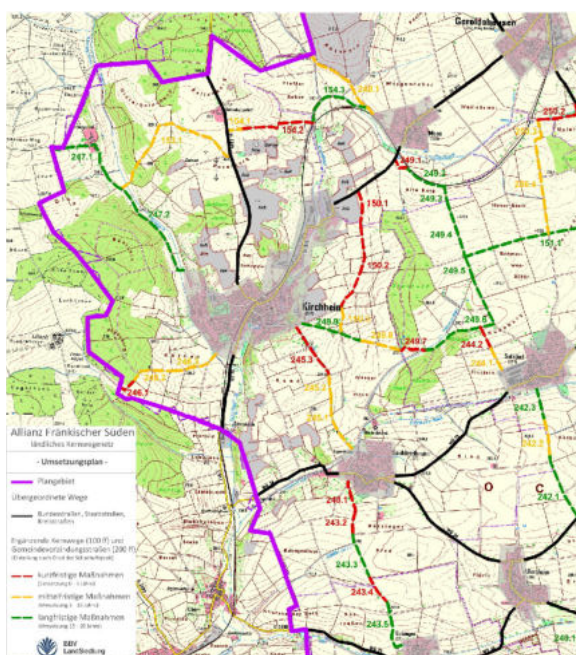
Zusätzlich zu dem bereits ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteil am Sellenberg (Nr. 68 in der nachfolgenden Kartendarstellung) werden für das Gemeindegebiet von Kirchheim u.a. im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Würzburg folgende Bereiche zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen:

- Nr. 55: Hang mit Steinbrüchen zwischen Kirchheim und Geiersmühle (B 6325-0045, -0046, -0047)
- Nr. 56: Steinbruchgebiet nördlich Kirchheim (B 6325-0065)
- Nr. 58: Aufgelassene Steinbrüche nordwestlich Gaubüttelbrunn (B 6325-0040)



Bestehende (gelber Kreis) und geplante Schutzgebiete (orange Dreiecke) gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Würzburg (1999)

## 4.2 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT



Allianz Fränkischer Süden - ländliches Kernwegenetz, BBW Land-Siedlung

### 4.2.1 LANDWIRTSCHAFT

Im Bereich der guten landwirtschaftlichen Böden ist der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung anzustreben.

Das gilt auch für die Folgenutzung Landwirtschaft auf ehemaligen Abbaustellen und erfordert einen sachgerechten Umgang mit dem Oberboden, der während der Abbautätigkeit abgeschoben und seitlich gelagert wird (Lagerung in nicht zu hohen Mieten, Zwischenbegrünung etc.). Die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes müssen unbedingt beachtet werden (z.B. auch: keine Vermischung der Lössdecken mit dem darunterliegenden (steinreichen) Lockermaterial des Muschelkalks)

Im Gemeindegebiet ist eine verstärkte Förderung einer umweltverträglichen und ressourcenschonenden Landwirtschaft anzustreben, um örtliche Überlastungen zu vermeiden.

Für die Sicherung des Naturhaushaltes und den

Erhalt der Kulturlandschaft ist aber auch von Bedeutung, dass eine Grünlandnutzung fortgesetzt werden kann, die die Pflege der Tallagen und insbesondere die Pufferstreifen entlang der Gewässer auf Dauer sicherstellen kann.

Um die landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen weiter zu verbessern und eine gute Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen sicherzustellen soll auch das von der Allianz „Fränkischer Süden“ angestrebte Kernwegenekzept in Richtung Südosten in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

### 4.2.2 FORSTWIRTSCHAFT

Die Waldflächen im Gemeindegebiet Kirchheim sollen in ihrer Größe mindestens erhalten, ggf. auch in Teilbereichen ausgeweitet werden, weil es sich um einen der waldarmen Teilgebiete des Landkreises Würzburg handelt. Dabei ist jedoch auch auf die Anforderungen des Landschaftsbildes und des Arten- und Biotopschutzes Rücksicht zu nehmen, so dass weder Talräume oder Sichtachsen zugepflanzt werden sollen, noch wertvolle, südexponierte Waldränder und Saumbereiche aufgeforstet werden.

Bezüglich der Artenzusammensetzung der Waldbestände müssen die Herausforderungen des Klimawandels angenommen werden und in den Forsteinrichtungsplanungen der Gemeinde bei der nächsten Fortschreibung auch berücksichtigt werden.

Wichtigste Zielsetzung ist ein grundsätzlicher Umbau der Nadelholzbestände in Mischwälder mit hohem Buchen- und Eichenanteil sowie eine Erhöhung des Edellaubholzanteils.

Durch eine nachhaltige Bewirtschaftung, bei der die Holzentnahme dem Zuwachs entspricht, sollen die Gemeindewälder dauerhaft stabilisiert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung, besonders im Hinblick auf Arten trockenwarmer und altholzreicher Bestände anzustreben und beispielsweise auch Alt- und Biotopbäume erhalten und entwickelt werden.

## 4.3 AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Jegliche Bautätigkeit im Bereich Wohnungsbau, Gewerbe oder Verkehr stellt möglicherweise einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§ 14 BNatSchG).

Entsprechend der Eingriffsregelung nach §1a BauGB und §15 Abs. 2 BNatSchG sind durch den Eingriffsverursacher ggf. Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Deshalb wurde eine überschlägige Ermittlung zum Kompensationsbedarf nach Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) für die vorgesehenen Änderungsbereiche der 7. Flächennutzungsplanänderung vorgenommen:

Änderung	Flächengröße	Ausgangsbestand	Eingriffstyp	Faktor (ca.)	Kompensationsbedarf (ca.)
F1	1,5 2,54	Westteil Kategorie I Ostteil Kategorie II	Typ A	0,6 1,0	0,9 ha 2,54 ha abzgl. Eingrünung mit ca. 0,83 ha -> Bedarf ca. 2,6 ha
F2 (Herausnahme)	-	-	-	-	-
F3	1,29 0,4	Überwiegend Kategorie I Teilfläche Kategorie II	Typ B	0,5 0,8	0,65 ha 0,32 ha abzgl. Grünfläche am Rim- bach mit ca. 0,26 ha -> Bedarf ca. 0,75 ha
F4	1,80	Kategorie I	Typ B	0,5	0,90 ha -> Bedarf ca. 0,90 ha
F4A	1,04	Kategorie I	Typ B	0,5	0,52 ha -> Bedarf ca. 0,5 ha
F5 (Herausnahme)	-	-	-	-	-
F6 (B-Plan im Verfahren)	Ausgleichsfläche bereits festgelegt				
F7	1,28	Kategorie I	Typ A	0,5	0,64 ha -> Bedarf ca. 0,65 ha
F8 (Anpassung an Bestand)	-	-	-	-	-
F9 (Innenentwicklung)	-	-	-	-	-
F11 (Anpassung an Bestand)	-	-	-	-	-
F12 (Anpassung an Bestand)	-	-	-	-	-
Summe Kompensationsbedarf nach Leitfaden für die Flächennutzungsplanänderungen F1-F12					ca. 5,4 ha

### Erläuterung

Kategorie I: Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (z. B. Acker, intensiv genutztes Grünland, Straßenbegleitgrün, intensiv gepflegte Grünflächen etc.)

Kategorie II: Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (z. B. nicht standortgemäße Erstaufforstungen und Wälder, Bauminselfen, Feldgehölze, Hecken, Hohlwege, artenreiches oder extensiv genutztes Grünland, bisherige Ortsrandbereiche mit eingewachsenen Grünstrukturen etc.)

Kategorie III: Gebiet hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (z. B. naturnah ausgebaute, standortgemäße Wälder mit hohem Anteil standortheimischer Baumarten, ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften, artenreiche Waldränder, natürliche und naturnahe Fluss- und Bachabschnitte, Flächen mit Klimaausgleichsfunktion für besiedelte Bereiche etc.)

Eingriffstyp A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Festgesetzte GRZ > 35 oder entsprechende Eingriffsschwere)

Eingriffstyp B: niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Festgesetzte GRZ < 35 oder entsprechende Eingriffsschwere)

Oft stehen jedoch am Ort des Eingriffs keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung oder es sollen an anderer Stelle größere zusammenhängende Flächen aufgewertet werden. Zur Lenkung solcher Ausgleichsmaßnahmen bietet sich die Ebene des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan an. Im Rahmen des Landschaftsplans können Flächen und Maßnahmen ermittelt werden, die sich als Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen besonders gut eignen, um die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege im Gemeindegebiet umsetzen zu können.

Im Flächennutzungsplan werden nur Gebietskulissen dargestellt, deren Flächen (gesamt oder in Teilbereichen) sich für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen besonders eignen, da sie im Verbund mit wertvollen Biotopflächen liegen und somit sowohl die Ausbildung von Pufferflächen als auch eine Arrondierung dieser Biotope ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise

- die Moosbachaue sowie
- der Auenbereich des Sulzdorfer Bachs

Grundsätzlich sind auch alle Flächen, für die eine Extensivierung der Nutzung im Zuge der Biotopverbundelemente vorgesehen ist, als Ausgleichsflächen geeignet.

Die im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmenbereiche umfassen insgesamt ca. 160 ha.

#### 4.3.1 GEEIGNETE MASSNAHMENBEREICHE

Schwerpunkte für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Talauen:

- Sicherung der Lebensräume durch Erhalt und Extensivierung der Landnutzung
- Schaffung von Pufferstrukturen zu den Gewässern
- Verbindung mit Naherholungsangeboten (Wander- und Radwege, Schwimmbad)

Schwerpunkte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Abbauvorhaben (Thema Folgenutzung, Vorgabe aus dem Regionalplan, landschaftliches Gliederungskonzept):

- Schaffung von Trittsteinen und Rückzugsmöglichkeiten in der ackerbaulich geprägten Landschaft,
- Entwicklung von Hauptachsen (Wege, Gehölzstrukturen, Obstwiesen und Extensivwiesenstreifen/Altgrasstreifen), an die andere Lebensraumelemente anbinden können.

#### 4.3.2 AUFBAU EINES ÖKOKONTOS

(siehe Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Stand 6/2016)

Ein nicht vermeidbarer Eingriff, wie er durch die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung, durch den Straßen- oder Leitungsbau oder durch viele sonstige Vorhaben entsteht, macht nach Art. 6f BayNatSchG einen Ausgleich erforderlich. Dementsprechend müssen auf anderen Flächen landschaftspflegerische und der Natur dienliche Maßnahmen durchgeführt werden, um die ökologische Qualität dieser Flächen deutlich zu steigern. Die somit ökologisch höherwertigen Flächen sollen die Eingriffe in Natur und Landschaft „ausgleichen“ und sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Wenn ein Ausgleich nicht möglich ist, sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Die Gemeinde muss dementsprechend gleichzeitig mit dem jeweiligen Vorhaben für entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Sorge tragen oder kann auf die Flächen des Ökokontos zurückgreifen und den aktuellen Bedarf „abbuchen“.

Weiter ist in Art. 6b des BayNatSchG festgelegt, dass die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen, sowie Ökokonto-Flächen dem LfU zu melden und im Ökoflächenkataster (ÖFK) zu erfassen sind. Das Ökoflächenkataster (ÖFK) wird gemäß Art. 39 BayNatSchG vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) geführt und laufend fortgeschrieben. Die Gemeinden haben die erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Das Ökokonto ist ein Instrument zur vorgezogenen Sicherung und Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit denen künftige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Es umfasst Konzepte zur Bevorratung von Flächen und zur Durchführung von Maßnahmen. Beispielsweise können Gemeinden mit einem Ökokonto ihre Planungssicherheit erhöhen und Verfahren beschleunigen.

Ökokonten sind freiwillige Vorleistungen ohne rechtliche Bindungswirkung. So lange Ökokontoflächen nicht als Ausgleichsflächen „verbucht“ sind, ist auch noch eine anderweitige Verwendung möglich.

Der kommunale Landschaftsplan als ein „gemeind-

liches Konzept für die Landschaft“ stellt eine gute Grundlage für geeignete Vorschläge und Umsetzungskonzepte dar. Viele dieser Maßnahmenvorschläge können als Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Gemeinde kann in diesem Sinne auch als „Anbieter“ mit einem Pool von möglichen Kompensationsflächen auftreten und so bzgl. der Lage möglicher bzw. notwendiger Kompensationsfläche in ihrem Gemeindegebiet steuernd tätig werden. Dies wäre grundsätzlich auch für Kompensationsmaßnahmen des Steinabbaus denkbar, um Möglichkeiten der Steuerung der Zielsetzungen für die Folgenutzung zu haben (siehe Kap. 4.6).

Die Gemeinde Kirchheim hat bereits eine Ökokontofläche nach BNatSchG auf Fl. Nr. 2207 in der Gemarkung Gaubüttelbrunn und am Moosbach Kirchheim-Süd (siehe Kap. 2.2.4.4.5).

Weitere Maßnahmen, die für das Ökokonto angerechnet werden sollen, sind in dem Wald „Sellenberg“ (dort teilweise auch im FFH-Gebiet mit Maßnahmen für die Gelbbauchunke verknüpft) sowie im Waldbestand „Am Schoppen“ mit einem Bestandsumbau geplant und bereits mit der Fachbehörde abgestimmt.

## 4.4 ERHOLUNGSKONZEPT

### 4.4.1 IST-SITUATION

Für die Feierabenderholung werden in Wohnungsnahe Angebote an Spazierwegen regelmäßig nachgefragt, die eine Wegelänge von max. ca. 4 km (Thema „Dorfrunde“), also einen Spaziergang von ca. 1 Stunde, möglichst als Rundweg, gestatten.

Insbesondere in der Gemarkung Kirchheim ist dieses Angebot an attraktiven Spazierwegen vergleichsweise gering. Die wichtigsten Hauptspazierwege sind

- Renninger Weg
- Sulzdorfer Weg
- Blauer Lochweg
- Waldlehrpfad sowie
- weitere Wege im Bereich der Lilacher Straße nach Südwesten und in Richtung Egenburg nach Nordwesten im Waldgebiet „Bühlrain“

Der Talgrund des Moosbachs ist in der Gemarkung Kirchheim sehr schmal. Der neue Radweg nach Oberwittighausen wird sehr gut als Wanderweg angenommen. Mit der Fortführung ab dem Bahnhofsteilpunkt in Richtung Gaubüttelbrunn und über die Sulzdorfer Straße zurück nach Kirchheim bietet sich ein attraktiver Rundwanderweg zwischen beiden Ortsteilen.

Vor allem durch die Abbautätigkeit und die vorhandenen Betriebe sind in vielen Gewinnlagen nur noch „Sackgassen“ vorhanden, Rundwege, die größere Flurteile für die Feierabenderholung erschließen würden fehlen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche im Norden der Gemarkung.

- Wanderwege von Kirchheim in Richtung Kleinerfeld sind nicht attraktiv.
- Im Norden in der Umgebung der Staatsstraße 511 nach Moos wird der Radweg auch als Wanderweg genutzt, weil Wege in der dahinterliegenden Flur oft unterbrochen sind
- Auch der Weg im Moosbachtal nach Norden bzw. nach Nordosten hat keine Fortsetzung.

Weiterhin stellt die Bahnlinie eine Barriere dar, die nur an wenigen Stellen von Spaziergängern gequert werden kann.

Umso wichtiger ist deshalb der Erhalt und die Aufwertung der Hauptspazierwege in die Flur.

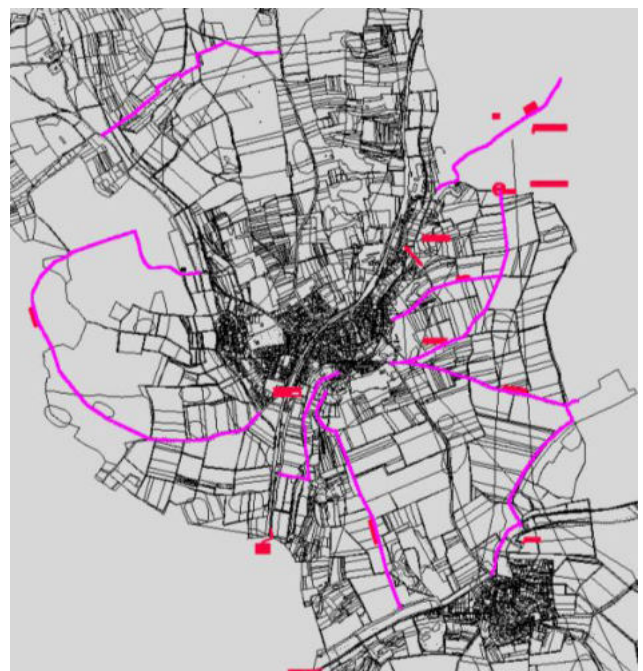
In der Gemarkung Gaubüttelbrunn sind dagegen durch die Flurbereinigung schöne befestigte Flurbereinigungswege entstanden, die über kurze Wege aus der Siedlung erreichbar sind und intensiv nachgefragt werden.

Ergänzend wird im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung ein Konzept für die sog. „Innerortswege“ erstellt.

### 4.4.2 KONZEPTION DER WEGE

#### Spazierwege

Eine Wegekonzeption mit den wichtigsten Hauptwegen in der Flur wurde im Zuge der Klausur des Gemeinderats erarbeitet. Es wurde festgelegt, dass diese als „Hauptspazierwege“ in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden sollen.



Grundsätzlich ist auch angedacht, diese Hauptspazierwege mit dem Kernwegekonzept, das sich vorrangig in Richtung Süden und Osten orientiert (siehe



Kap. 4.2.1) zu kombinieren.

Eine weitere Planungsüberlegung umfasst einen Spazierweg im Moosbachgrund in der Ortslage von Kirchheim als Zukunftsvision. Südlich des Schwimmbades als Zukunftsvision. Dort führt derzeit nur ein Erschließungsweg über viele private Grundstücke. Durch Landtausch (Öffentliches Grundstück und der tatsächliche Weg decken sich in ihrer Lage überhaupt nicht mehr) könnte der derzeit vorhandene Fußpfad wieder in öffentliches Eigentum überführt werden. Dabei wäre kein Ausbau des Weges und insbesondere keine Befestigung erforderlich.

### **Radwege**

Im Jahr 2006 wurde das Teilstück Gaubüttelbrunn-Bahnhof des Main-Tauber-Radweges gebaut. Damit ist der Bahnhof von Gaubüttelbrunn aus einfach und sicher erreichbar.

Als Teil des Main-Tauber-Radweges führt er nach Lauda oder, von dort kommend, nach Würzburg.

Auch der Weiterbau des Radwegenetzes mit dem Lückenschluss entlang der Staatsstraße 511 nach Süden in Richtung Oberwittighausen wurde 2019 abgeschlossen.

### **4.4.3 WEITERE ÜBERLEGUNGEN**

Im Zuge der Ausarbeitung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wurde der Wunsch nach weiteren ergänzenden Angeboten vorgebracht:

- Aufstellen von Bänken oder Tisch-Bank-Gruppen, v. a. entlang von Spazierwegen (teilweise schon umgesetzt, beispielsweise am Brotzeitplatz am Radweg Kirchheim-Wittighausen, am Landschaftssee Gaubüttelbrunn oder in Richtung Egenburg)
- Punktuelle Schaffung von Aussichtspunkten an attraktiven Ausblicken
- Parkmöglichkeit am Waldlehrpfad in Richtung „Bühlrain“ vorsehen
- Schaffung eines Zugangs zum Moosbach
- Anlage eines Erlebnissteinbruchs (siehe Kap. 4.1 und 4.6)

## 4.5 GRÜN- UND FREIFLÄCHENKONZEPT

Die vorhandenen innerörtlichen Grünzüge folgen (teilweise) den vorhandenen Talzügen und Geländemulden, sind aber durch die Bahnlinie, ebenso durch Straßen und insbesondere durch die Abbautätigkeit unterbrochen.

Um die Funktionen der Grün- und Freiflächen auf Dauer sicherzustellen, soll überprüft werden, ob und inwieweit eine Wiederherstellung der Verbindungen, beispielsweise als

- Wegeverbindung
- zur Durchgrünung
- zur Durchlüftung oder
- als Teil eines innerörtlichen Biotopverbundes

möglich ist.

Der Grundgedanke, Grünverbindungen oder Grünkorridore aus der geschlossenen bebauten Siedlungsfläche heraus in die freie Landschaft führen und dort

- mit Biotopverbundachsen in der freien Landschaft zu verbinden,
- Funktionen für das lokale Klima (Kaltluftabschlussbahn, Schneisen für den Frischluftaustausch, ggf. auch Lenkung von Schadstoffen und Stäuben aus der Abbautätigkeit heraus) und
- Funktionen für den Wasserhaushalt (Geländemulden, Flächen für den Wasserrückhalt, Pufferzonen zu empfindlichen Oberflächengewässern etc.)

übernehmen.

Zielsetzung ist deshalb einerseits die Wiederherstellung dieser Verbindungen, um die ökologischen Funktionen zu verbessern – soweit dies möglich ist - andererseits aber auch die Schaffung neuer derartiger Strukturen, z.B. im Zuge der Erschließung von neuen Wohngebieten (Bereich „Schoppen“) bzw. der Erhalt von solchen Grünstrukturen beim Schließen von Baulücken.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Moosbach-*au*: Sie ist im Bereich der Ortslage Kirchheim zu erheblichen Teilen im Siedlungsgebiet bebaut (v.a. auch im Norden im Bereich der Gewerbeflächen), so dass sich dort kaum Entwicklungsmöglichkeiten für

das Gewässer ergeben.

Nicht zuletzt auch in Zeiten des Klimawandels sollte langfristig das Freihalten eines 10 m Streifen entlang des Moosbachs von Bebauung angestrebt werden. Diese Zielsetzung wäre dann beispielsweise auch bei der Wiederbelebung von Leerständen im Altort mindestens zu überprüfen.

Im Zuge des Grün- und Freiflächenkonzeptes ist auch besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Ortsränder zu legen, um einen Siedlungsabschluss zu erreichen und die Ortslage in das Landschaftsbild einzubinden.

Defizite bestehen hier insbesondere bei der Eingrünung von Gewerbeflächen und steinverarbeitenden Betrieben.

## 4.6 FOLGENUTZUNG DES STEINABBAUS (KONZEPT)

Die Abbaustellen haben aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes eine hohe Bedeutung, gleichzeitig stellen sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Demzufolge ergibt sich ein Zielkonflikt, die Abbaustellen zu erhalten, um Ersatzlebensräume für seltene Tierarten zu schaffen oder die Steinbrüche nach Beendigung des Abbaus wieder zu verfüllen, zu begrünen, aufzuforsten oder landwirtschaftlich zu nutzen.

„Abbaugelände können eine zentrale Funktion im Naturhaushalt als Ersatz für vom Menschen beseitigte Lebensräume übernehmen, z.B. für Arten der Magerrasen und Felsheiden oder für ungestört ablaufende Sukzessionsfolgen für Gebüsche und Vorwaldstadien, die bei forstlicher Bewirtschaftung oft unterdrückt werden.

Zusätzliche Strukturelemente stellen beispielsweise Steilwände oder Höhlen in Steinbrüchen dar, in die sich Arten, die aus ihren angestammten Lebensräumen der Kulturlandschaft verdrängt wurden, zurückziehen können oder in die neue Arten einwandern können.

Diese Funktion können Abbaustellen über einen längeren Zeitraum aber nur dann erfüllen, wenn sie nach der Beendigung des Abbaus weitgehend sich selbst überlassen werden und keine Verfüllung und Rekultivierung oder intensive Erholungsnutzung stattfindet, also eine Folgenutzung „Biotopentwicklung“ (ggf. mit erforderlichen Renaturierungsmaßnahmen) erfolgt. In ausgeräumten Agrarlandschaften oder strukturarmen Kiefernbeständen sind Abbaustellen oft die letzten komplexen Lebensräume für viele Reptilien-, Amphibien-, Vogel- und Insektenarten. Die räumliche Benachbarung vieler Abbaustellen ermöglicht den Austausch von Individuen benachbarter Populationen und eine schnelle Neu- bzw. Wiederbesiedlung; sie stellen somit auch wichtige Elemente zum Aufbau eines Biotopverbundsystems dar (siehe Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg, 1999).

Das Arten- und Biotopschutzprogramm nennt dabei vor allem folgende naturschutzfachliche Zielset-

zungen:

„1. Ausweisung der vorgeschlagenen Schutzgebiete bzw. Einbindung aufgelassener Steinbrüche in bestehende Schutzgebiete, vorrangig (...) und im Kirchheimer Steinbruchgebiet.

2. Festlegung und Umsetzung der Folgenutzung „Biotopentwicklung“ bei mindestens 50 % aller neu genehmigten Abbauflächen im Landkreis; dabei soll v. a. eine möglichst große Strukturvielfalt im Rahmen einer weitgehend natürlichen Sukzession angestrebt werden. Ein deutlich höherer Anteil an Abbaustellen, die für Naturschutzzwecke bereitgestellt werden, soll in folgenden Bereichen angestrebt werden: in strukturarmen Agrarlandschaften des Landkreises: (...) der Marktheidenfelder Platte, (...); die hier potentiell neu entstehenden Abbaustellen können in diesen ausgeräumten Lagen wichtige Funktionen als Ersatzlebensräume erfüllen;

(...)

4. Erstellung von Management- und Pflegeplänen für Abbauflächen während und nach Beendigung des Abbaus; vorrangiges Ziel bei der Renaturierung muß der Erhalt bzw. die Entwicklung abbau- und substratspezifischer Sonderstandorte, v. a. vegetations- und nährstoffarmer Standorte (Abraumhalden, Sandfluren, ephemere Tümpel etc.; Verzicht auf Humusauftrag) sein (...)

5. Gezielte Anlage von Kleingewässern in den für Naturschutzzwecke bestimmten, geeigneten Abbaustellen; Erhalt und Verbesserung der wertvollen Amphibienlaichplätze in Abbaustellen (...)

6. Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Abbaustellen gegen Störungen und Gefährdungen von außen: Schaffung von Pufferflächen, z. B. Heckenanpflanzungen, zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (auch zur Einbindung in das Landschaftsbild wichtig), Schließen von Zufahrtswegen zur Vermeidung von Müll- und Bauschuttalagerungen, Motocross u. ä. (Zufahrtswege auflassen oder blockieren); Mehrfachnutzungen von Abbaustellen (insbesondere Naturschutz und Erholung) sind nicht sinnvoll.

(...)

9. Einbindung der Abbaugelände in Verbundsysteme von Trocken- und Feuchtlebensräumen.“

### **Zielsetzungen und Konzept des Flächennutzungsplans / Landschaftsplans**

Ausgangspunkt der Überlegungen war einem Gesamtkonzept, das über den Flächennutzungsplan der gemeindlichen Bauleitplanung eine Behördenverbindlichkeit erreichen würde. Diese Vorgabe enthält eine „Checkliste“, anhand derer einerseits der Gemeinderat bei zukünftigen Abbauanträgen prüft, ob alle aus gemeindlicher Sicht „wünschenswerten“ Punkte berücksichtigt sind, andererseits aber auch im Rahmen der TÖB-Beteiligung Anregungen vorgebracht werden, die in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Zu den wichtigen Punkten der Checkliste gehören vor allem

- Festlegung der Abbaudauer inkl. Fertigstellungstermin der Rekultivierung (wie bereits jetzt bei gemeindlichen Flächen vertraglich geregelt),
- Einbehalt einer Bürgschaft durch die Zulassungsbehörde zur Sicherung der Rekultivierungsziele,
- Kontrolle der abgeschlossenen Rekultivierungsziele durch die Zulassungsbehörde vor Freigabe der Bürgschaft,
- Einflussmöglichkeit auf die Rekultivierungsziele,
- exakte Darstellung der Geländemodellierung nach Abschluss der Rekultivierung in den Antragsunterlagen, damit später auch eine Kontrollmöglichkeit besteht.

Darauf baut ein Konzept für eine räumliche Gliederung und exakte Zuordnung der verschiedenen Rekultivierungsziele in den unterschiedlichen landschaftlichen Teilräumen von Kirchheim auf:

- Norden („an der Kleinrinderfelder Straße“, „Sellenberg“): Dort soll sich die angestrebte Biotopentwicklung vorrangig zu den Wäldern und vorhandenen Biotopen hin orientieren (also nach Norden und Westen). Zwischen Sellenberg und der Ortslage Kirchheim ebenfalls vorrangig Biotopentwicklung.
- Nordosten (Bereich „Alte Heerstraße“ bzw. Rich-

tung „Mooser Wasserturm“): Zielsetzung dort vorrangig „Landwirtschaft“, um die landwirtschaftliche Nutzung dort auch langfristig zu erhalten. Zusätzliche Biotopstrukturen zwischen den ausgedehnten Sekundärbiotopen am Osthang des Moosbachtals und dem Waldgebiet „Stöckach“ erscheinen nicht erforderlich und sollten sich auf wegbegleitende Strukturen (Hecken und Feldgehölze entlang des „Rothwegs“ oder des „Blauen-Loch-Wegs“) beschränken.

- in Gaubüttelbrunn nördlich der Kreisstraße: Zielsetzung für den Bereich ebenfalls vorrangig Landwirtschaft, eine geplante Biotopentwicklung soll sich vorrangig zur Kreisstraße und entlang des Remminger Weges orientieren.
- in Gaubüttelbrunn südlich der Kreisstraße: Zielsetzung Landwirtschaft und Biotopentwicklung in Kombination, dabei die Biotopentwicklung in Ergänzung der bereits vorhandenen Gehölzstrukturen und Steinbrüche
- für einen potenziell ebenfalls vorgesehenen Abbaubereich entlang der Gemeindeverbindungsstraße Kirchheim – Gaubüttelbrunn sollte von Anfang an ein Konzept aus Konzentrationsbereichen für eine Biotopentwicklung (vorrangig in Anbindung an den Hang zum Moosbachtal sowie entlang der dort vorhandenen wichtigen Spazierwege) und großflächig zusammenhängend verbleibenden Flächen für die Landwirtschaft ausgearbeitet werden.

Grundsätzlich soll aber bei der Zielsetzung Biotopentwicklung beachtet werden, dass Gehölzpflanzungen nicht bis zum landwirtschaftlichen Weg reichen (Durchfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen beachten, aber auch Erholungsqualität und Landschaftscharakter mit Ausblicken !)

Darüber hinaus soll in Abstimmung mit den Fach- und Zulassungsbehörden auch geprüft werden, auf welche Art und Weise eine Verlagerung bzw. Konzentration von bereits festgelegten Rekultivierungszielen möglich ist. Grundsätzlich denkbar wäre:

- Die Gemeinde entwickelt eine Art Ökokonto auf ihren ausgebeuteten Flächen (ggf. rechtzeitige Zu-

standserfassung beachten bzgl. der Anerkennung für ein Ökokonto)

- Abbauunternehmer kann bei einer Erweiterung eines Steinbruchs im Rahmen einer Tektur des alten Bescheids auch Anteile der verschiedenen, dort festgelegten Rekultivierungsziele so verlagern, so dass großflächigere Einheiten entstehen.
- Auch zwischen den Abbauunternehmern sowie insbesondere bei Zusammenschlüssen der Abbauunternehmer kann auch eine Abstimmung / Verlagerung / Tausch der Rekultivierungsziele („Grundstückspool“) ins Auge gefasst werden.

### **Weitere denkbare Folgenutzungen für die Steinbrüche**

Die Zukunftswerkstatt hat die Idee des „Erlebnissteinbruchs“ geboren. Ziel ist, einen solchen Steinbruch entweder in gemeindlicher Hand zu haben oder langfristig pachten zu können. Wichtiger Aspekt ist dort die Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

Ziel eines Erlebnissteinbruchs ist einerseits, alte Gerätschaften auszustellen (alten Wagen etc.), andererseits auch Schautafeln aufzustellen und Steinmaterial zu schütten, in dem sich Kinder auch tatsächlich betätigen und Steine klopfen können. Wünschenswert wäre außerdem, dass ein solcher Steinbruch an einer Wanderwegstrecke liegt (z.B. Steinbruch der Fa. Wirths bei Bahnhofswirtschaft nach Osten, am „Rehberg“, „Liegesbruch“ oder Leila-Bruch).

Die Anlage eines Naturbadesees in einem der Steinbrüche wird nicht gewünscht, um eine Konkurrenz zum Schwimmbad zu vermeiden; eine Nutzung als Grüngutsammelplatz wird nicht vorgesehen.

## 5. UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

### 5.1 RAHMENBEDINGUNG UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

#### Maßnahmen im Siedlungsbereich

Die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Ortsbildes und Koordinierung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung kann im Siedlungsbereich in erster Linie durch die Bauleitplanung erfolgen.

- Steuerung der Siedlungsentwicklung (v.a. Ortsabrundung, Lückenschluss), Innenentwicklung mit Vermeidung von Leerständen, Brachflächen entwickeln, Flächen entsiegeln (FNP, B-Plan)
- Ortsränder gestalten, z.B. mit Obstbaumwiesen, Eingrünungsmaßnahmen (B-Plan)
- Sicherung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (FNP, B-Plan, aber auch Abbauvorhaben), auch in der Landschaft
- Erhaltung von ortsbildprägendem Gehölzbestand (B-Plan)
- Erhalt ortsbildprägender Gebäude oder Ensembles und traditioneller architektonischer Elemente (Gestaltungssatzung)
- Grundstücksmanagement im Siedlungsbereich (z.B. für die Realisierung bachbegleitender Wegestrecken oder Aufweitungen an den Gewässern)

#### Maßnahmen in der Landschaft

Für die bevorzugte extensive Bewirtschaftung und Pflege der naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Landschaftsplan (Agrarlandschaft, Bachtäler) ist es erforderlich, Einkommensverluste der Landwirte, die durch die extensive Nutzung und die aufwändigeren Pflegemaßnahmen entstehen, zu mindern. Hierfür hat der Freistaat Bayern verschiedene Programme aufgelegt, die sich im Förderziel ergänzen. Dazu gehören insbesondere:

#### Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) fördert insbesondere Extensivierungsmaßnahmen eines gesamten Betriebes, eines Betriebszweiges oder von Einzelflächen. Die geförderten Bewirtschaftungsmaßnahmen tragen zum Erhalt der biologischen und landschaftsstrukturellen Vielfalt, zum Erhalt und

zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen sowie zur weiteren Verringerung von stofflichen Belastungen von Boden, Luft und Wasser bei. Sie dienen in erster Linie der Erhaltung einer vielgestaltigen, strukturreichen charakteristischen Kulturlandschaft durch besondere Bewirtschaftungsweisen.

Die KULAP-Zahlungen sollen die bewirtschaftungsbedingten Einkommensverluste der Landwirte ausgleichen. Fördermöglichkeiten bestehen für Maßnahmen aus den Bereichen:

- Grünland- und Ackerbewirtschaftung
- Spezielle Bewirtschaftungsformen zum Erhalt der Kulturlandschaft
- Intensive Maßnahmen zur Pflege von Hecken

#### Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)

Das Programm fördert aktive Leistungen zur nachhaltigen und umweltgerechten Bewirtschaftung ökologisch bedeutsamer Lebensräume. Die Gebietskulisse des Programms umfasst naturschutzfachlich wertvolle Flächen, wie beispielsweise FFH- und Vogelschutzgebietsflächen sowie Flächen, die als Landschaftsbestandteil geschützt sind und Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind. Dies betrifft vor allem die Umgebung des Sellenbergs und die Bachtäler.

Ziel des Programms ist die Sicherung der geschützten Landschaftsteile und damit die Erhaltung und Stärkung der Biodiversität, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Sicherung der Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenarten.

Auch das Vertragsnaturschutzprogramm dient dem Ausgleich zusätzlicher Aufwendungen und Einkommensverluste der Landwirte aufgrund der besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung der Flächen.

Im Vertrag werden eine feste Laufzeit und exakt einzuhaltende Bewirtschaftungsvorgaben festgelegt.

### 5.2 UMSETZUNGSKONZEPT

Wesentliches Element zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen aus dem Landschaftsplan ist die aktive Einbindung der örtlichen Landwirte, deren Mitarbeit für die Umsetzung einer Vielzahl landschaftspflegerischer Maßnahmen eine grundlegende Voraussetzung ist.

Hier sollte auch weiterhin sensibilisiert werden, um die Landwirte auch außerhalb der ohnehin erforderlichen Einhaltung verpflichtender Agrarprogramme (cross-compliance) und der zu erwartenden Veränderungen in diesem Bereich zu einer aktiven Mitarbeit im Bereich Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung, zum Erhalt der Kulturlandschaft und einer schonenden Bodenbearbeitung (bspw. Minderung des Stoffeintrages) zu motivieren.

#### **Zeitraum der Projektumsetzung**

Die Maßnahmen im Landschaftsplan sind nicht losgelöst voneinander zu sehen, vielmehr handelt es sich zumeist um Maßnahmenpakete. Dies bedeutet, dass mehrere Maßnahmen im Verbund durchgeführt werden sollten. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist die Erstellung von Pflege- und Entwicklungskonzepten, die sich mit konkreten Biotoptypen auseinandersetzen, wie u.a. den Trockenstandorten mit Einbindung in ein überregionales Biotopverbundsystem für die unterfränkischen Kalkstandorte oder besonderen Heckenkomplexen in Verbindung mit dem Biotopverbundkonzept für die Abraumhalden und verfüllten Steinbrüche.

Der Umsetzungsbeginn der Maßnahmen wird überwiegend mittelfristig angesiedelt, da sich ein Großteil der (höherwertigen) Biotope in einem mittleren bis guten Zustand befindet und hier nicht sofort eingeschritten werden muss bzw. geeignete Flächen (noch) nicht zur Verfügung stehen.

Hier ist es wünschenswert, wenn die Gemeinde selbst mit ihren eigenen Grundstücken beispielhaft voranschreitet und diese beispielsweise

- für gezielte Maßnahmen zur Lebensraumaufwertung und –entwicklung sowie
- zur Optimierung des Biotopverbundes
- als Schlüsselmaßnahmen für die Rekultivierung der

ausgebeuteten und verfüllten Steinbruchflächen sowie der verbleibenden Halden und

- letztlich auch zum Aufbau eines Ökokontos

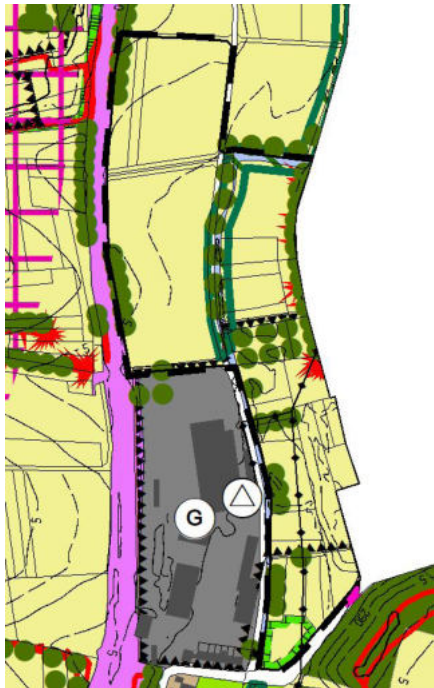
heranzieht. Dabei kann auch ein Flächentausch hilfreich sein, um die geplante Maßnahme beispielsweise an optimaler Stelle durchführen zu können (insbesondere bei Pufferstreifen entlang von Gewässern)

Wesentlich ist dabei aber auch, dass insbesondere die verschiedenen Pflegemaßnahmen beispielsweise in den Auenbereichen, an den Hecken, Obstbeständen und auf Trockenstandorten dauerhaft durchgeführt werden, um den Erhalt der verschiedenartigen Lebensräume in der Gemeinde langfristig zu sichern.

# 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

## 6.1 ÄNDERUNGSFLÄCHEN

BESTAND



PLANUNG



### ÄNDERUNGSFLÄCHE F1: GE KIRCHHEIM NORD

#### Bisherige Darstellung:

landwirtschaftliche Fläche

#### Zukünftige Darstellung:

Grünfläche

gewerbliche Baufläche

Ausgleichsfläche

#### Flächengröße:

7,22 ha, davon ca. 6,09 ha G und 0,83 ha Grünfläche geplant (ca. 0,30 ha bestehende Verkehrswege)

#### Begründung der Änderung:

Darstellung von ca. 2,05 ha genehmigter und bestehender Lagerfläche. Zudem weitere 4,04 ha geplanter Erweiterungsfläche für die bestehenden Steinwerke südlich und östlich der Änderungsfläche.

#### Hinweise, Besonderes:

Die Straßenanbindung erfolgt von Süden, die Erschließung intern über vorhandene Betriebsgrundstücke.

Durch die Änderungsfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung der Moosbach, ein Gewässer III. Ordnung. Auf Ebene nachfolgender Bebauungspläne / Genehmigungsverfahren erfolgen hier entsprechende Gefahrenabschätzungen / -untersuchungen zum Überschwemmungsgebiet. Auf die Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayWG wird hingewiesen. Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich.

Als Abgrenzung zum Fuß- und Radweg und zu ggf. erforderlichen Pufferflächen ist eine Randeingrünung vorgesehen. Für den Eingriff werden ca. 2,6 ha an Ausgleichsfläche benötigt, hier ist teilweise die Randeingrünung anrechenbar.

Ggf. ist auf Grund der Benachbarung zum FFH - Gebiet eine Verträglichkeitsabschätzung notwendig.



**ÄNDERUNGSFLÄCHE F2: NEUSTRUKTURIERUNG  
KIRCHHEIM NORD**

**Bisherige Darstellung:**

Gewerbliche Baufläche 2,2 ha  
Gemischte Baufläche 0,03 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Grünfläche 0,06 ha  
Grünfläche: Regenwasserbewirtschaftung 1,87 ha  
Wohnbaufläche 0,3 ha

**Flächengröße:**

2,23 ha

**Begründung der Änderung:**

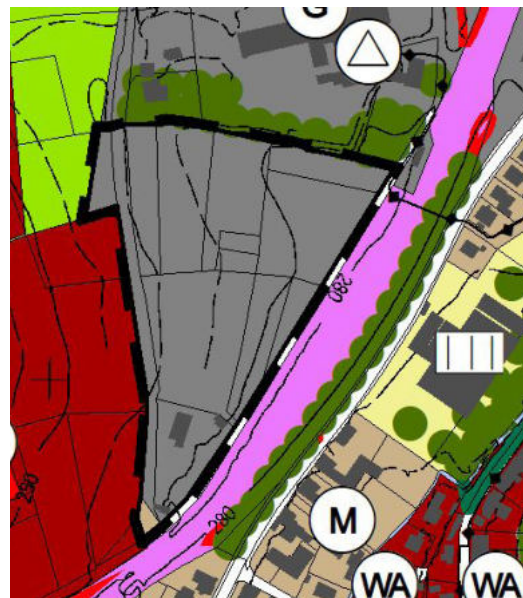
Die bislang dargestellte gewerbliche Baufläche ist aufgrund unzureichender Erschließung und der landwirtschaftlichen Wegenutzung an dieser Stelle ungeeignet und wird herausgenommen. Durch die künftigen Grünflächen mit dem Regenrückhaltebecken (Bestand) wird ein Puffer zwischen dem bestehenden Gewerbe im Norden und den Wohnbauflächen, bei gleichzeitigem Erhalt der Grünstrukturen am Ortsrand, geschaffen. Die gemischte Baufläche und die gewerbliche Baufläche im Süden werden entsprechend dem Bestand künftig als Wohnbaufläche dargestellt.

**Hinweise, Besonderes:**

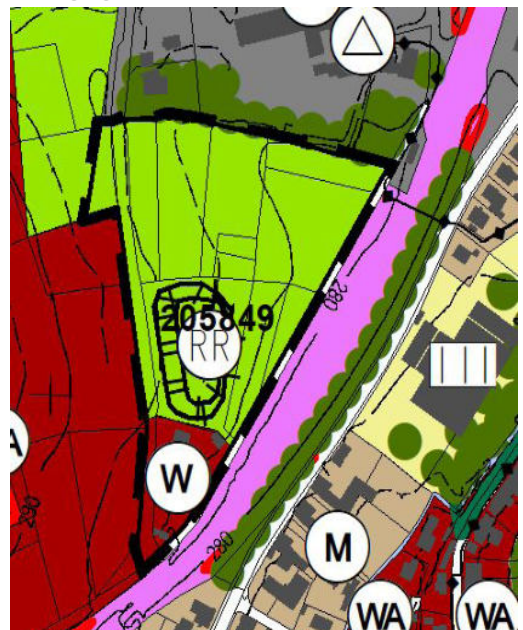
Da keine neuen Wohn- / Gewerbeflächen ausgewiesen werden wird keine Erschließung benötigt.

Die Änderungsfläche liegt in einem hängigen Bereich mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Hier sollte geprüft werden, ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss erforderlich ist. Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich.

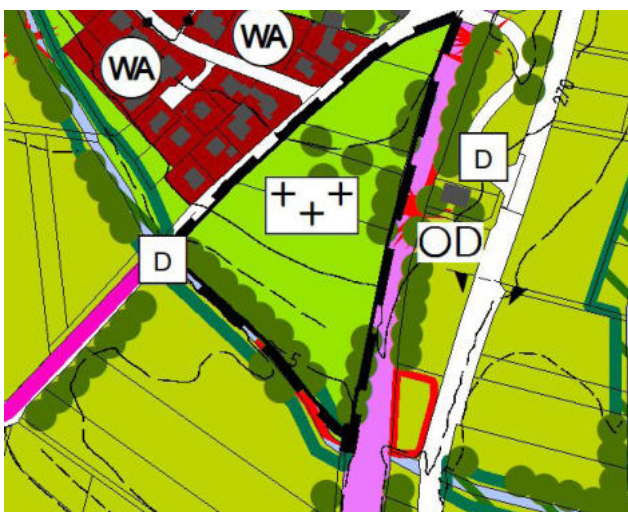
BESTAND



PLANUNG



BESTAND



**ÄNDERUNGSFLÄCHE F3: EHEMALIGE FRIEDHOFS-  
FLÄCHE KIRCHHEIM**

**Bisherige Darstellung:**

Grünfläche: Friedhofsfläche 1,95 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Wohnbaufläche 1,61 ha (ca. 26 Bauplätze)

Grünfläche 0,26 ha

Öffentliche Parkplatzfläche 0,08 ha

**Flächengröße:**

1,95 ha

**Begründung der Änderung:**

Schaffung von Wohnbaufläche in Kirchheim und somit eine Nutzbarmachung der nicht mehr benötigten Friedhofsfläche. Im nördlichen Teil der Änderungsfläche wird die bestehende Parkplatzfläche des Sportplatzes erweitert.

Ein Bebauungsplan für die Änderungsfläche ist derzeit in Aufstellung (§ 13 b BauGB Verfahren).

**Hinweise, Besonderes:**

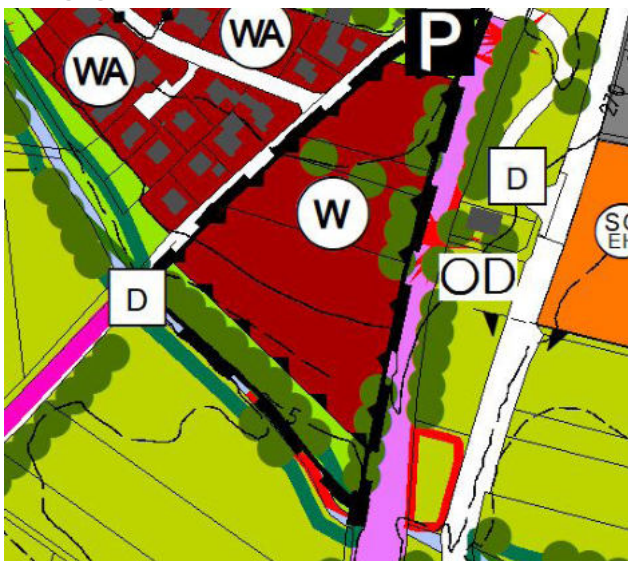
Die Anbindung der Wohnbaufläche erfolgt über die Lilacher Straße.

Südlich der Änderungsfläche verläuft in West-Ost-Richtung der Rimbach, ein Gewässer III. Ordnung. Auf Ebene nachfolgender Bebauungspläne / Genehmigungsverfahren erfolgen hier entsprechende Gefahrenabschätzungen / -untersuchungen zum Überschwemmungsgebiet. Auf die Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayWG wird hingewiesen. Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich. Durch die Grünfläche im südlichen Änderungsbereich werden die Grünflächen am Rimbach erhalten. Dies dient gleichzeitig dem Überschwemmungsschutz.

Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt ca. 0,75 ha bei Einbeziehung der Grünflächen am Rimbach.

Der Lärmimmissionsschutz (Bahnlärm, St511, Steinbruch, Sportlärm) und Schutz vor Erschütterungen ist im Rahmen der weiteren Planung sicherzustellen.

PLANUNG



Die Änderungsfläche liegt in einem hängigen Bereich mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Hier sollte geprüft werden, ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss erforderlich ist.

### ÄNDERUNGSFLÄCHE F4: WOHNBAUFLÄCHE GAUBÜTTELBRUNN

#### Bisherige Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft 1,80 ha

#### Zukünftige Darstellung:

Wohnbaufläche 1,80 (ca. 27 Bauplätze)

#### Flächengröße:

1,80 ha

#### Begründung der Änderung:

Aufgrund des Entfalls der Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn (F5) wird hier an sinnvollerer Stelle Wohnbaufläche geschaffen.

Die Flächen F4 und F4A entsprechen in der Summe in etwa der Fläche F5.

#### Hinweise, Besonderes:

Die Anbindung erfolgt über die Straßen „Am Mühlrain“ bzw. „Am Sulzdorfer Pfad“.

Östlich des Geltungsbereiches verläuft eine Elektrofreileitung. Im Bereich der Leitung ist mit Koronageräuschen und elektromagnetischen Feldern zu rechnen.

Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt ca. 0,90 ha.

Eine Inanspruchnahme von Wald (Biotopfläche) ist insbesondere bei der Straßenplanung zu vermeiden.

Ggf. ist hier auf Grund der Lage in der Nähe der SPA - Fläche eine Verträglichkeitsuntersuchung erforder-

lich.

Die Änderungsfläche liegt in einem hängigen Bereich mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Hier sollte geprüft werden, ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss erforderlich ist.

BESTAND



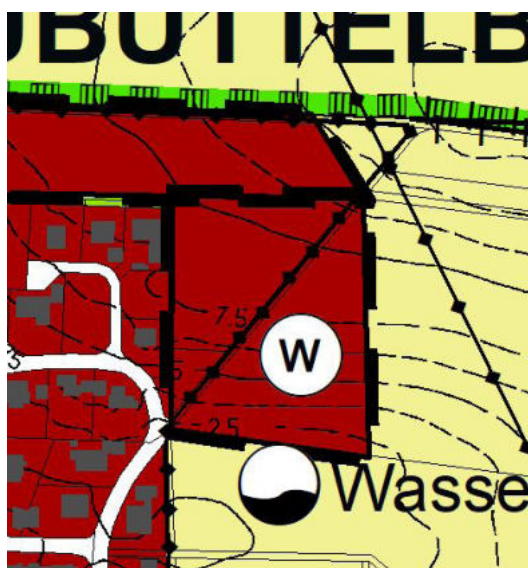
PLANUNG



BESTAND



PLANUNG



#### ÄNDERUNGSFLÄCHE F4A: WOHNBAUFLÄCHE GAUBÜTTELBRUNN II

##### Bisherige Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft 1,04 ha

##### Zukünftige Darstellung:

Wohnbaufläche 1,04 (ca. 9 Bauplätze)

##### Flächengröße:

1,04 ha

##### Begründung der Änderung:

Aufgrund des Entfalls der Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn (F5) wird hier an sinnvollerer Stelle Wohnbaufläche geschaffen.

Die Flächen F4 und F4A entsprechen in der Summe in etwa der Fläche F5.

Für die Fläche F4A ist bereits ein Bebauungsplan (§ 13 b BauGB) in Aufstellung.

##### Hinweise, Besonderes:

Die Anbindung erfolgt über die Straßen „Am Wasserhaus“ bzw. „Dammbachstraße“.

Die Fläche wird von einer elektrischen Freileitung gekreuzt. Zudem verläuft östlich des Geltungsgebietes eine weitere Freileitung. Im Bereich der Leitungen ist mit Koronageräuschen und elektromagnetischen Feldern zu rechnen.

Die Änderungsfläche liegt in einem hängigen Bereich mit überwiegend ackerbaulicher Nutzung. Hier sollte geprüft werden, ob ein Schutz vor Oberflächenabfluss erforderlich ist. Auf die Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayWG wird hingewiesen. Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich.

Ggf. ist hier auf Grund der Lage in der Nähe der SPA-Fläche eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich.

lich.

Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt ca. 0,5 ha. Dabei können Flächen zur Randeingrünung einbezogen werden.

### ÄNDERUNGSFLÄCHE F5: HERAUSNAHME WOHNBAUFLÄCHE GAUBÜTTELBRUNN

#### Bisherige Darstellung:

Wohnbaufläche 2,8 ha

Grünfläche 0,35 ha

#### Zukünftige Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft 3,15 ha

#### Flächengröße:

3,15 ha

#### Begründung der Änderung:

Aufgrund der Trennung von der Ortslage durch den Dammbach ist diese Wohnbaufläche nicht sinnvoll und wird herausgenommen. Ein Bedarf in der Größenordnung der Gesamtfläche ist kurzfristig nicht gegeben und eine abschnittsweise Realisierung ist aufgrund der isolierten Lage schwer umsetzbar. Daher wird ein Teil der Wohnbaufläche an anderer, sinnvoller gelegenen Stelle (F4) ausgewiesen werden.

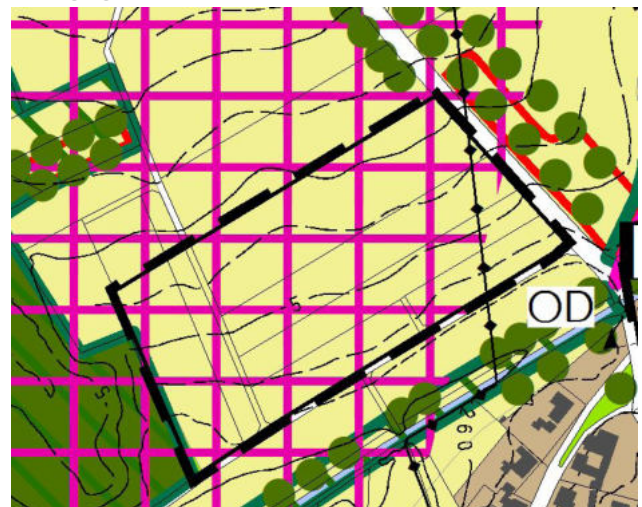
#### Hinweise, Besonderes:

Durch die Vermeidung von Außenentwicklung wird der Ortsrand von Gaubüttelbrunn erhalten.

BESTAND



PLANUNG



BESTAND



**ÄNDERUNGSFLÄCHE F6: SPORTFLÄCHE GAUBÜTELBRUNN**

**Bisherige Darstellung:**

Grünfläche 1,67 ha  
Gewässer 0,07 ha

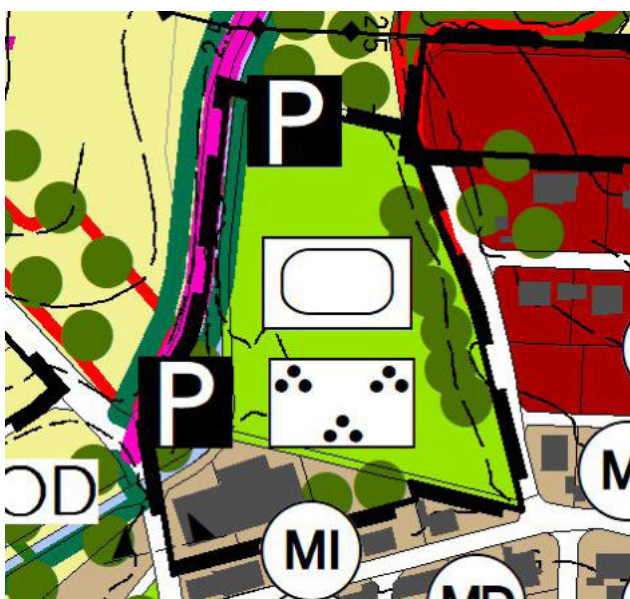
**Zukünftige Darstellung:**

Sportplatz 1,33 ha  
Mischgebiet 0,26 ha  
Öffentliche Parkplatzfläche 0,08 ha  
Gewässer 0,07 ha

**Flächengröße:**

1,74 ha

PLANUNG



**Begründung der Änderung:**

Ersatz für den ehem. Sportplatz im Süden Gaubütelbrunn (F7) an einer geeigneten Fläche am bestehenden Bürgerhaus.

Für die Fläche F6 ist bereits ein Bebauungsplan in Aufstellung.

**Hinweise, Besonderes:**

Die Anbindung erfolgt an die „Kirchheimer Straße“.

Durch die Änderungsfläche verläuft in Nord-Süd-Richtung der Dammbach, ein Gewässer III. Ordnung. Auf Ebene des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ werden hier geeignete Festsetzungen zum Schutz vor Hochwasser getroffen. Auf die Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 1 BayWG wird hingewiesen. Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich.

Der Umfang möglicher Ausgleichsflächen sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz werden analog auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft.

**ÄNDERUNGSFLÄCHE F7: EHEMALIGER SPORT-  
PLATZ UND SÜDLICHER ORTSRAND GAUBÜTTEL-  
BRUNN**

**Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft 0,59 ha  
Sportplatz 0,69 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Gemischte Baufläche 1,28 ha

**Flächengröße:**

1,28 ha

**Begründung der Änderung:**

Der bisherige Sportplatz wird aufgegeben. Als sinnvolle Nachnutzung ist eine Erweiterung der bestehenden gemischten Baufläche als Arrondierung des südlichen Ortsrandes vorgesehen.

**Hinweise, Besonderes:**

Die Anbindung erfolgt an die „Fleckleinstraße“.

Aufgrund der Lage ist eine SPA - Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Feldhamster) erforderlich.

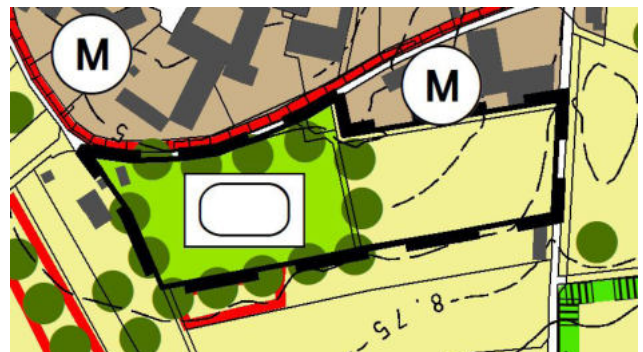
Es sind Randeingrünungen bzw. der Erhalt vorhandener Gehölze geplant.

Durch die Ortsrandlage kann es zu landwirtschaftlichen Immissionen kommen (landw. Betriebe und Flächenbewirtschaftung).

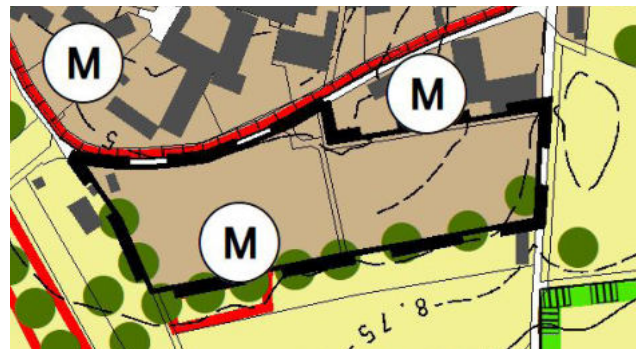
Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich.

Der Ausgleichsflächenbedarf beträgt ca. 0,65 ha.

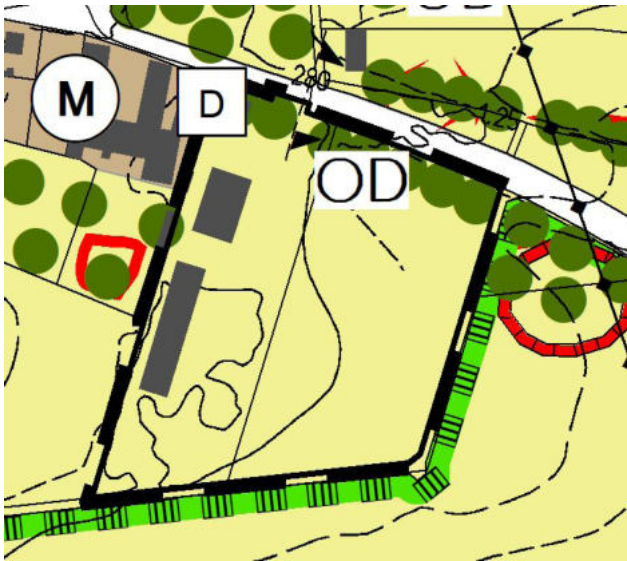
BESTAND



PLANUNG



BESTAND



**ÄNDERUNGSFLÄCHE F8: GEWERBEGEBIET  
GAUBÜTTELBRUNN**

**Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft 2,20 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Gewerbliche Baufläche 2,20 ha

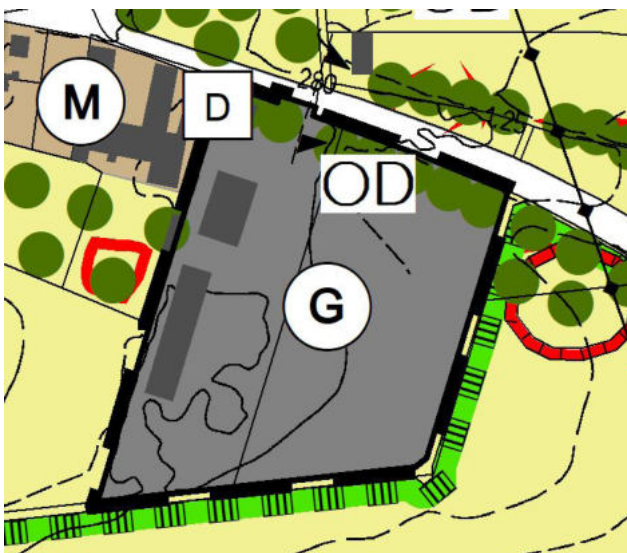
**Flächengröße:**

2,20 ha

**Begründung der Änderung:**

Darstellung gewerblicher Baufläche als Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

PLANUNG



**Hinweise, Besonderes:**

Die Anbindung erfolgt über die *WÜ 13*.

Die Fläche liegt in einem wassersensiblen Bereich.



### ÄNDERUNGSFLÄCHE F9: EHEMALIGE FRIEDHOFS- FLÄCHE GAUBÜTTELBRUNN

#### Bisherige Darstellung:

Grünfläche: Friedhofsfläche 0,16 ha

#### Zukünftige Darstellung:

Allgemeines Wohngebiet 0,16 ha (ca. 2 Bauplätze)

#### Flächengröße:

0,16 ha

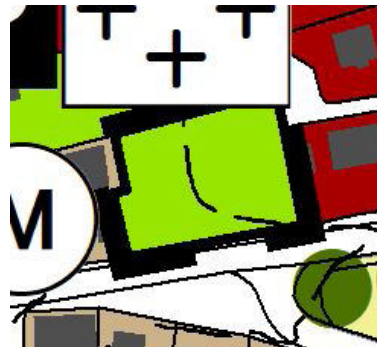
#### Begründung der Änderung:

Darstellung von Allgemeinem Wohngebiet gem. rechtskräftigem Bebauungsplan „Hinter der Schule“.

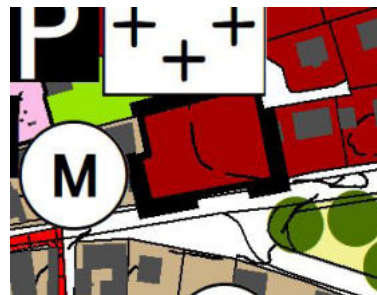
#### Hinweise, Besonderes:

Die Anbindung erfolgt rückwärtig über die Rosenstraße.

BESTAND



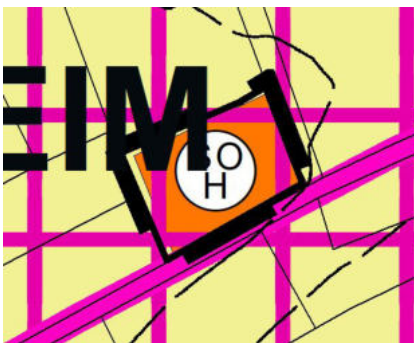
PLANUNG



BESTAND



PLANUNG



**ÄNDERUNGSFLÄCHE F10: HOLZLAGERPLATZ**

**Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft 0,25 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Sondergebiet Holzlagerplatz 0,25 ha

**Flächengröße:**

0,25 ha

**Begründung der Änderung:**

Schaffung eines Holzlagerplatzes im Gemeindegebiet.

**Hinweise, Besonderes:**

Liegt im Vorranggebiet für Bodenschätze „Kalkstein; Oberer Muschelkalk (Quaderkalk) - Ca22,0 Kirchheim / Gaubüttelbrunn“ (Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“. Im Bereich der geplanten Holzlagerfläche wurde der Naturstein bereits vollständig abgebaut. Ein Nutzungskonflikt besteht hier nicht.

Ausgleichsfläche von ca. 0,1 ha als Eingrünung.

**ENTFÄLLT**

### ÄNDERUNGSFLÄCHE F11: EHEMALIGE BAHNANLAGEN KIRCHHEIM

#### Bisherige Darstellung:

Flächen für Bahnanlagen 0,54 ha

#### Zukünftige Darstellung:

Gewerbliche Baufläche 0,54 ha

#### Flächengröße:

0,54 ha

#### Begründung der Änderung:

Die ehemaligen Bahnflächen in diesem Bereich werden derzeit gewerblich genutzt (u. a. Gasthof), der Bahhaltepunkt wurde in die Ortsmitte verlegt. Daher erfolgt hier eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand.

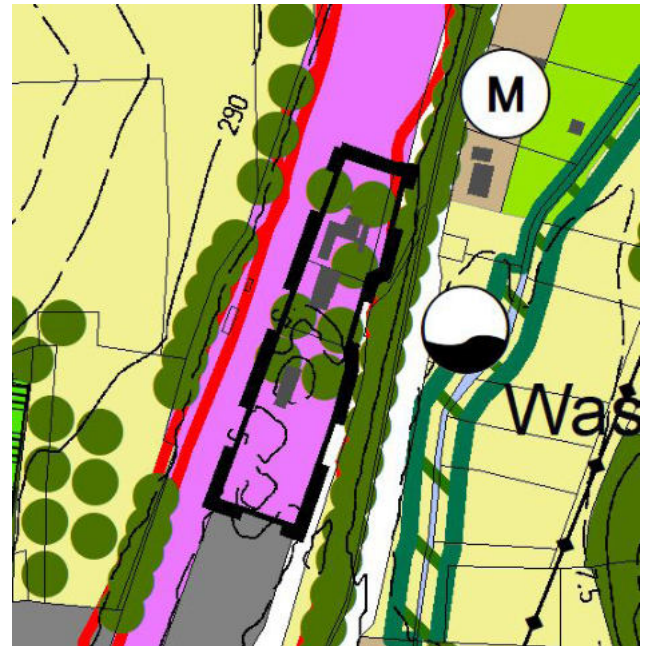
Entsprechend der bestehenden Nutzung, die auch der langfristigen Planungsabsicht der Gemeinde Kirchheim entspricht, wird gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Flurstücke Nrn. 1141 und 1141/1 und 1122/1 unterliegen derzeit dem Fachplanungsrecht, die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist nicht beabsichtigt.

Die südlichen Grundstücke Fl. Nr. 1122 und 1122/2 sind inzwischen entwidmet.

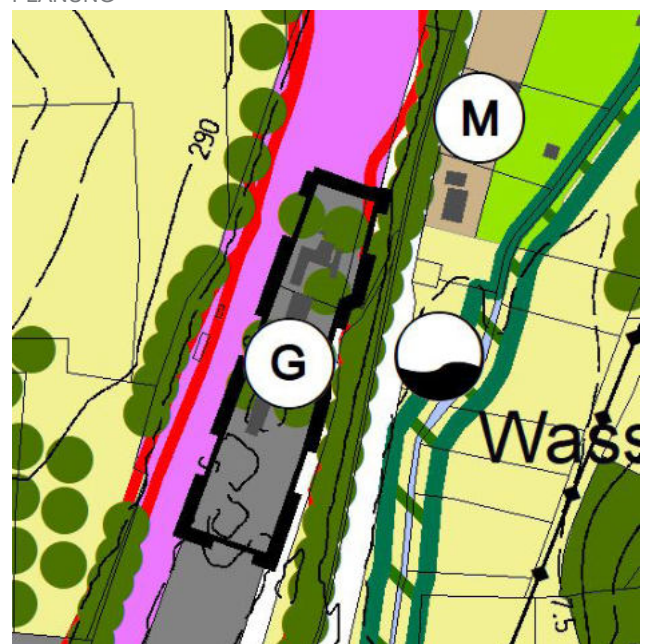
#### Hinweise, Besonderes:

Lage unmittelbar an der Bahnstrecke Würzburg - Lauda. Hier sind ggf. Immissionen zu erwarten.

BESTAND



PLANUNG



BESTAND



**ÄNDERUNGSFLÄCHE F12: GEMISCHTE  
BAUFLÄCHE KIRCHHEIM SÜD**

**Bisherige Darstellung:**

Grünfläche 0,06 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Gemischte Baufläche 0,06 ha

**Flächengröße:**

0,06 ha

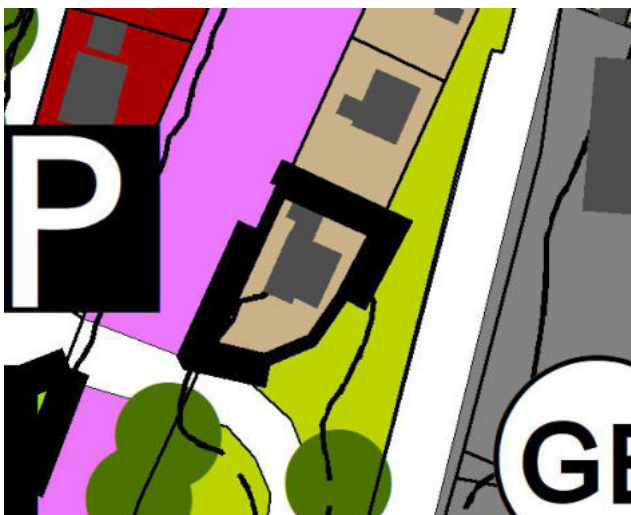
**Begründung der Änderung:**

Die bislang dargestellte Grünfläche ist bereits durch ein Wohnhaus bebaut. Daher wird die Darstellung im Flächennutzungsplan entsprechend des tatsächlichen Bestandes angepasst.

**Hinweise, Besonderes:**

Lage unmittelbar an der Bahnlinie Würzburg - Lauda. Hier ist ggf. mit Immissionen zu rechnen.

PLANUNG



**AKTUALISIERUNG A1: HERAUSNAHME GEPLANTE  
UMGEHUNGSSTRASSE**

**Bisherige Darstellung:**

Korridor für mögliche Umgehungsstraße St511

**Zukünftige Darstellung:**

Entfall der nicht benötigten Umgehungsstraße

**Flächengröße:**

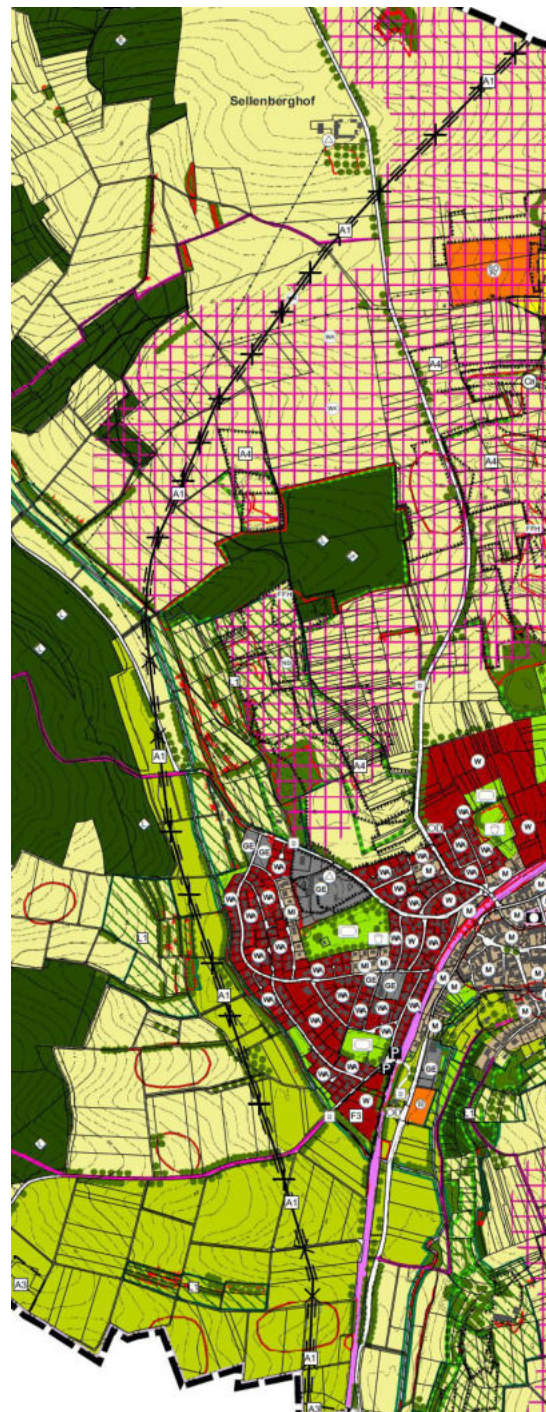
-----

**Begründung der Änderung:**

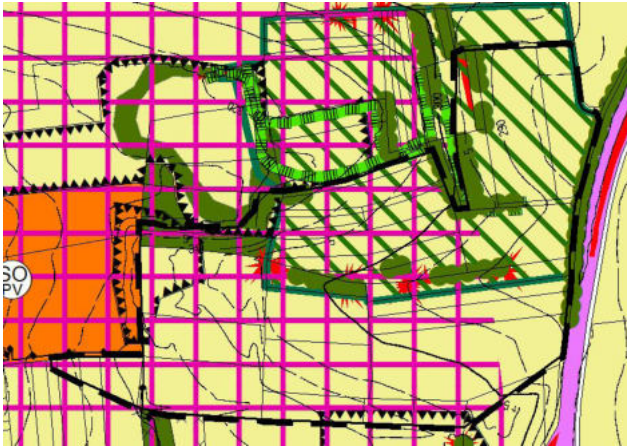
Eine Umgehungsstraße ist von Seite des Straßen-  
baulastträgers nicht mehr vorgesehen.

**Hinweise, Besonderes:**

keine



BESTAND



**AKTUALISIERUNG A2: AUFNAHME BAUSCHUTTDE-  
PONIE DES LANDKREISES**

**Bisherige Darstellung:**

Fläche für die Landwirtschaft 11,96 ha

**Zukünftige Darstellung:**

Flächen für Ver- und Entsorgung: Ablagerungen 11,96 ha

**Flächengröße:**

11,96 ha

PLANUNG



**Begründung der Änderung:**

Aktualisierung entsprechend Bestand - bestehende Bauschuttdeponie des Landkreises als Flächendarstellung. Soweit eine Darstellung über Bestand erfolgt, liegen rechtskräftige Genehmigungsbescheide vor.

**Hinweise, Besonderes:**

keine

### AKTUALISIERUNG A3: WEGFALL UND HINZUNAHME AUFGRUND GEÄNDERTER GEMEINDEGRENZEN

#### Bisherige Darstellung:

#### Zukünftige Darstellung:

Fläche für die Landwirtschaft

#### Flächengröße:

Wegfall von 6 Flächen (46,72 ha)

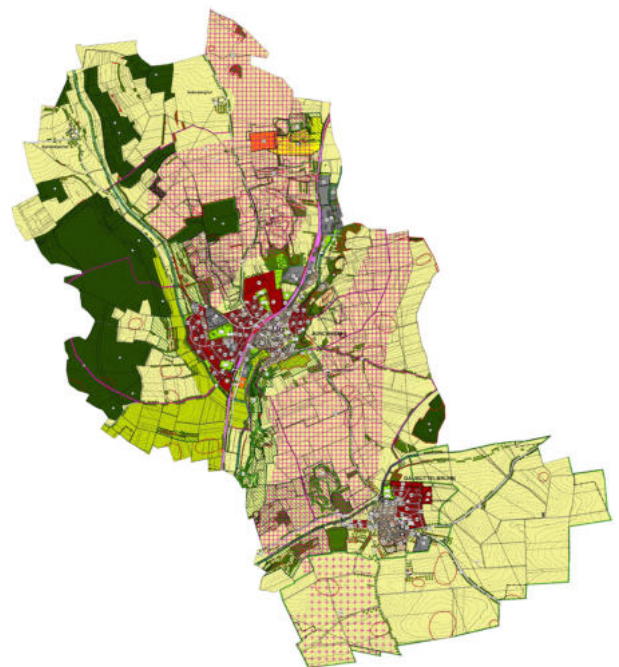
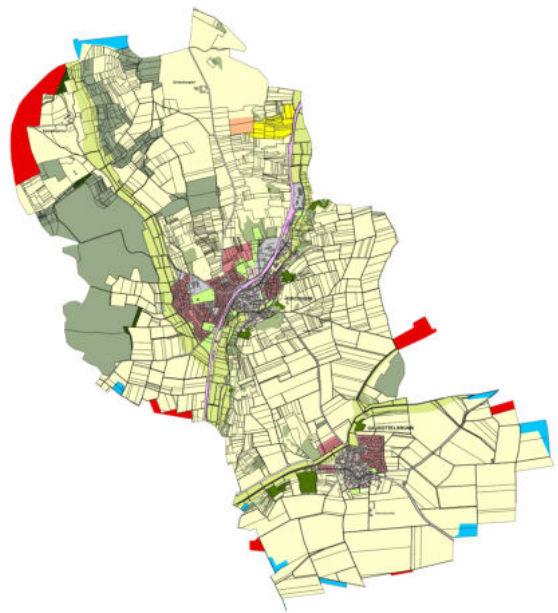
Hinzunahme von 9 Flächen (20,83 ha)

#### Begründung der Änderung:

Wegfall (rot) und Hinzunahme (blau) von Flächen aufgrund von geänderten Gemeindegrenzen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren. Die künftige Darstellung erfolgt entsprechend des Bestands.

#### Hinweise, Besonderes:

keine





**AKTUALISIERUNG A4: AKTUALISIERUNG DER  
ABGRENZUNGEN DER ABBAUFLÄCHEN ENTSPRE-  
CHEND BESTAND**

**Bisherige Darstellung:**

**Zukünftige Darstellung:**

Flächen für Abgrabungen

**Flächengröße:**

-----

**Begründung der Änderung:**

Aktualisierung der bislang dargestellten Abbauflä-  
chen entsprechend des Bestands.

**Hinweise, Besonderes:**

keine



**AKTUALISIERUNG A5: ENTFALL WASSERBEHÄLTER**

**Bisherige Darstellung:**

Wasserbehälter

**Zukünftige Darstellung:**

**Flächengröße:**

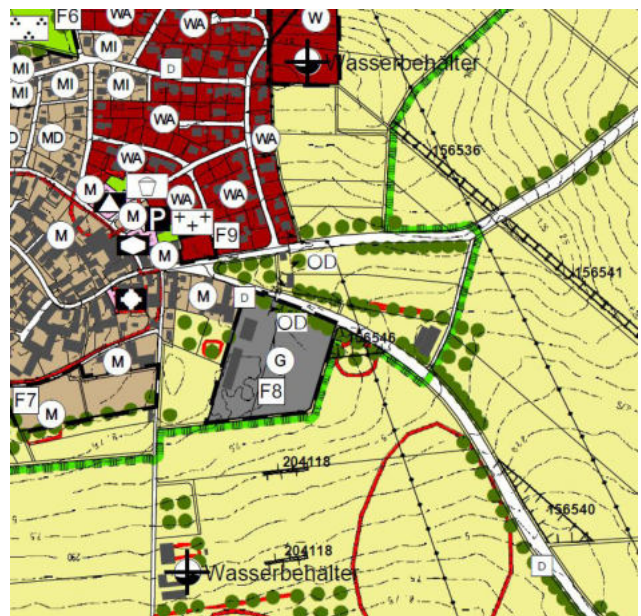
-----

**Begründung der Änderung:**

Aktualisierung der bislang dargestellten Wasserbehälter entsprechend des Bestands.

**Hinweise, Besonderes:**

keine



## 6.2 UMWELTBERICHT

### 6.2.1 KURZDARSTELLUNG VON INHALTEN UND ZIELEN SOWIE BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN RELEVANTEN PROGRAMMEN UND PLÄNEN

#### 6.2.1.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND VORGABEN

Für den Landschaftsplan und die 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Kirchheim ist nach § 14b Abs. 1 des Teils 3 Strategische Umweltprüfung (SUP) und Anlage 3 Nr. 1.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25.06.2005 eine Strategische Umweltprüfung erforderlich.

Das Ergebnis dieser Strategischen Umweltprüfung wird in dem hier vorgelegten Umweltbericht mit den relevanten Angaben zusammen gestellt.

Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den Vorgaben des § 14 g UVPG und der Anlage 1 des BauGB. Gemäß § 19a Abs. 1 UVPG sind in diese Darstellung auch die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

#### 6.2.1.2 KURZDARSTELLUNG VON INHALTEN UND ZIELEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES UND DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Aufstellung des Landschaftsplanes erfolgt auf der Basis einer aktuellen Bestandsaufnahme des gesamten Gemeindegebietes und unter Berücksichtigung und Darstellung der fachlichen Vorgaben zu Schutzgebieten des BNatSchG bzw. BayNatSchG sowie der nachrichtlichen Übernahme der Bayerischen Biotopkartierung, des Ökoflächenkatasters, der Bodendenkmale, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiet, der Inhalt des Managementplans zu Europäischen Schutzgebieten (soweit vorhanden). Diese redaktionellen Übernahmen aus anderen Fachplanen und Rechtsvorschriften sind ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter, so dass sie auch keiner Bewertung in diesem Umweltbericht unterzogen werden können. Sie sind jedoch wichtige Vorgaben für die Ableitung und Konkretisierung von lokalen Hand-

lungsfeldern und Zielkonzepten (örtliches Biotopverbundsystem, Ausweisung von geeigneten Bereichen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen etc.).

Folgende Punkte zur Aufstellung des Landschaftsplans, die zu Themenkomplexen zusammengefasst werden können, werden im folgenden bzgl. ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter geprüft:

- Ergänzung und Anpassung von Schutzgebietsvorschlägen
- Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von Pufferstrukturen bzw. Trittsteinen und Biotopverbundelementen (auch als Konzeption für mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen), Vorschläge für geeignete Vermeidungsmaßnahmen.
- Aussagen zu erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen oder zum Erhalt des Landschaftsbildes.

Weiterhin werden die 12 Änderungsflächen und 5 Aktualisierungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Kirchheim einer Umweltprüfung unterzogen:

- Änderungsfläche F1: Gewerbegebietserweiterung Kirchheim Nord
- Änderungsfläche F2: Neustrukturierung Kirchheim Nord
- Änderungsfläche F3: Ehemalige Friedhofsfläche Kirchheim
- Änderungsfläche F4: Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F4A: Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F5: Herausnahme Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F6: Sportfläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F7: Ehemaliger Sportplatz und südlicher Ortsrand Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F8: Gewerbegebiet Gaubüttelbrunn (Bestand)

- Änderungsfläche F9: Ehemalige Friedhofsfläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F10: Holzlagerplatz (entfällt)
- Änderungsfläche F11: Ehem. Bahnanlagen Kh.
- Änderungsfläche F12: Gemischte Baufläche Kh. Süd
- Aktualisierungsfläche A1: Herausnahme geplante Umgehungsstraße
- Aktualisierungsfläche A2: Aufnahme Bauschuttdeponie des Landkreises
- Aktualisierungsfläche A3: Wegfall und Hinzunahme aufgrund geänderter Gemeindegrenzen
- Aktualisierungsfläche A4: Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend Bestand
- Aktualisierungsfläche A5: Entfall Wasserbehälter

### 6.2.2 RELEVANTE ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS, RELEVANTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES UND BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER VORLIEGENDEN AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES UND DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Die ausführliche Darstellung des derzeitigen Umweltzustands und der relevanten Ziele des Umweltschutzes erfolgt im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans, auf die - um Wiederholungen zu vermeiden – an dieser Stelle hingewiesen wird.

### 6.2.3 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTUMSETZUNG DES PLANS

Der Landschaftsplan der Gemeinde Kirchheim soll als aktuelles Fachgutachten für den Bereich Natur und Landschaft alle relevanten Belange im Sinne des Erhalts und der Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Erhalts und der Entwicklung des Landschaftsbildes auf örtlicher Ebene zusammenstellen, bewerten und die notwendigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ableiten.

Bei Nichtumsetzung der Fortschreibung des Landschaftsplanes würde

- die Bewertung des Zustandes des Naturhaushaltes unterbleiben, so dass bezüglich der Siedlungsentwicklung von Kirchheim zukünftig möglicherweise von falschen oder unzutreffenden Wertigkeiten oder Abgrenzungen von Funktionselementen des Naturhaushaltes oder Elementen des Landschaftsbildes ausgegangen wird, die zu fehlerhaften Entscheidungen oder Abwägungen führen können.
- aus Unkenntnis der aktuellen Schutzgebiete (z.B. Netz Natura 2000 oder sonstiger vorhandener oder geplanter Schutzgebiete) könnten erhebliche Beeinträchtigungen durch Planungen oder Projekte Dritter entstehen oder die Gefährdung der schutzwürdigen oder geschützten Flächen deutlich zunehmen.
- durch die fehlende naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Zusammenschau über das Gemeindegebiet hinweg fehlerhafte und/oder für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild folgenschwere Entwicklungen eingeleitet oder Entscheidungen getroffen werden, gerade wenn es sich um regionale oder landesweite Besonderheiten handelt.

Darüber hinaus gestattet z.B. die Ausweisung von Bereichen für Kompensationsflächen einschließlich der aktuellen Dokumentation, die mit der Darstellung im Landschaftsplan der Allgemeinheit zugänglich und für Behörden verbindlich ist, eine vorausschauende, koordinierte und koordinierende und der Natur dienende langfristige Umsetzung von naturschutzfachlichen Zielsetzungen.

Letztlich würde es bei einer Nichtumsetzung des Landschaftsplanes zu Konflikten von Planungen und Projekten mit Natur und Landschaft kommen, die u.U. nur aus Unkenntnis des Sachverhalts entstehen würden.

Bei Nichtumsetzung der 7. FNP - Änderung würde

- das Angebot von Wohnbauflächen (Änderungsfläche F3, F4, F4A, F7 und F9) und gewerblichen Bauflächen (Änderungsfläche F1) nicht erhöht. Die

landwirtschaftliche Nutzung der Flächen würde fortgeführt werden.

- eine derzeit als Gewerbegebiet dargestellte Baulandreserve (Änderungsfläche F2) weiterhin dargestellt bleiben, auch wenn ihre Erschließung unzureichend ist und die Benachbarung zu einem geplanten Wohngebiet zu Konflikten (Lärmemissionen, ggf. erforderliche sehr hohen Auflagen) führen würde.
- eine derzeit als Wohngebiet dargestellte Baulandreserve (Änderungsfläche F5) westlich von Gaubüttelbrunn würde trotz ihrer isolierten, abgetrennten Lage vom Hauptort weiterhin dargestellt bleiben, auch wenn ihre (abschnittsweise) Erschließung hohe Aufwendungen erforderlich machen würde.
- Die Reservefläche für einen neuen Friedhof in Kirchheim (Änderungsfläche F3) sowie für eine Friedhofserweiterung in Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F9) weiterhin vorgehalten werden, obwohl aufgrund der aktuellen Bevölkerungsentwicklung und der sich abzeichnenden Veränderungen im Bestattungswesen kein Bedarf vorhanden ist.
- eine landwirtschaftliche Fläche am bestehenden Bürgerheim von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) auch weiterhin dargestellt bleiben, auch wenn eine Konzentration der gemeinschaftlich genutzten Flächen (inkl. Sportplatz) an einem Standort erhebliche Synergieeffekte nach sich ziehen würde. Diese Verlagerung ist außerdem wiederum Voraussetzung dafür, dass am südlichen Ortsrand von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F7) gemischte Bauflächen angeboten werden können.
- ohne Berichtigung der aktuellen Widmung eine zwischenzeitlich gewerblich genutzte Fläche (Änderungsfläche F12) weiterhin als Fläche für Bahnanlagen dargestellt bleiben
- ohne Berichtigung eine inzwischen bebaute Fläche (Änderungsfläche F13) weiterhin als Grünanlage statt als gemischte Baufläche dargestellt bleiben
- ohne die Berichtigung der Lage der geplanten Staatsstraßentrasse als Umgehungsstraße (Aktualisierungsfläche A1) würde von falschen Planungs-

absichten im Kernort von Kirchheim ausgegangen, so dass möglicherweise falsche Schlussfolgerungen für die weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich gezogen werden.

- die Darstellung der Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2) stellt eine Anpassung an die tatsächliche Situation vor Ort dar. Ohne diese Änderung würde auch in diesem Bereich von falschen Voraussetzungen bei weiteren Planungsentscheidungen ausgegangen.
- ohne die Berichtigung der Gemeindegrenzen mit den hinzugenommenen und wegfallenden Gemeindeflächen (Aktualisierungsflächen A3) würde von falschen Planungsvoraussetzungen und –absichten ausgegangen werden.
- dies trifft auch für die Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand zu: Ohne die Berichtigung dieser Darstellungen (Aktualisierungsflächen A4) würde von falschen Planungsvoraussetzungen und –absichten ausgegangen werden.
- die Darstellung der Wasserbehälter im Gemeindegebiet weiterhin nicht den tatsächlichen Standorten entsprechen (Aktualisierungsfläche A5). Ohne diese Aktualisierungen würde auch in diesen Bereichen von falschen Voraussetzungen bei weiteren Planungsentscheidungen ausgegangen.

### **6.2.4 BESCHREIBUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER**

Nachfolgend werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Aufstellung des Landschaftsplanes und der Änderungspunkte der 7. Flächennutzungsplanänderung auf die einzelnen Schutzgüter zunächst verbal abgehandelt und anschließend nochmals tabellarisch zusammengestellt (siehe Kap. 6.2.4.9).

#### **6.2.4.1 AUSWIRKUNGEN AUF DAS SCHUTZGUT MENSCH UND DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT**

Die getroffenen Darstellungen des Landschafts-

planes mit den Ergänzungen und Anpassungen von Schutzgebietsvorschlägen sind ebenso wie die Aussagen zum Biotopverbund, zu notwendigen Pflegemaßnahmen und zum Erhalt des Landschaftsbildes durch naturschutzfachliche Erkenntnisse bei der Bestandsaufnahme bzw. aus übergeordneten Fachplanungen bedingt und bezüglich der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit indifferent bzw. in der Summe leicht positiv zu bewerten.

Sie dienen dem Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt und einer intakten Umwelt. Von dem Erhalt dieser Qualität profitiert der Mensch vor allem durch den möglichen Naturgenuss und das Naturerleben. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Mit der Ausweisung des Wohngebietes an der Lilaacher Straße westlich der Bahn (Änderungsfläche F3 der FNP - Änderung) wird statt einer nicht mehr benötigten Friedhofserweiterungsfläche ein zusätzliches zentrumsnahes Wohngebiet angeboten, das kurze Wege für Erschließung und Versorgung bietet.

Dies gilt auch für die Umwidmung der Friedhofserweiterungsfläche in Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F9).

Die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsflächen F4 und F4A) sowie von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) schafft zusätzliche Angebote für Wohnen und die Ansiedlung bzw. Aus-siedlung kleiner Handwerksbetriebe.

Dem steht die Herausnahme einer Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn gegenüber, die vom Ortskern vergleichsweise weit entfernt ist (Änderungsfläche F5).

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) schafft Erweiterungsmöglichkeiten für ortsansässige Betriebe und somit zusätzliche wohnortnahe Arbeitsplätze mit jeweils günstiger Anbindung an das überregionale Straßennetz.

Mit dem Wegfall des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes nordwestlich von Kirchheim (Änderungsfläche F2) und der geplanten Neuordnung wird eine potentielle Gewerbefläche in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Wohngebiet herausgenommen und zukünftig als Grünfläche (u.a. für ein Regenrückhaltebecken) weiter genutzt. So können Konflikte, die mit der unzureichenden Erschließung und dem erforderlichen Einhalten von Lärmgrenzwerten verbunden sind und nur mit hohem (baulichen) Aufwand erreicht werden können, zukünftig vermieden werden. Dementsprechend ergibt sich eine Verbesserung aus der Sicht der menschlichen Gesundheit im Sinne der Umweltvorsorge und durch diese Konfliktvermeidung eine Verbesserung für das Wohnumfeld.

Die Verlegung des Sportplatzes von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) in die Nähe des Bürgerheims konzentriert die sozialen und infrastrukturellen Angebote und ermöglicht Synergieeffekte. Mögliche Emissionen auf die angrenzende Wohnbebauung wurden geprüft.

Die Korrekturen der Plandarstellungen mit Anpassung an den Bestand bei den beiden Änderungsflächen F11 (ehemalige Flächen für Bahnanlagen, jetzt gewerbliche Baufläche) bzw. F12 (ursprünglich Darstellung als Grünfläche, jetzt gemischte Baufläche) haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Mit der Herausnahme der Straßentrasse der Umgehungsstraße der St 511 (Aktualisierungsfläche A1 der FNP - Änderung) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden.

Die geplante Darstellung der bereits bestehenden Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2) stellen ebenso wie die Anpassung der Gemeindegrenzen (Aktualisierungsfläche A3), die Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand (Aktualisierungsfläche A4) sowie die Anpassung der Standorte der Wasserbehälter (Aktualisierungsfläche A5) eine nachrichtliche Übernahme dar und sind ohne weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

### 6.2.4.2 AUSWIRKUNGEN AUF TIERE, PFLANZEN UND IHRE LEBENSÄRÄUME

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sind in der Summe überwiegend sehr positiv zu bewerten, v.a. weil sie der Sicherung und Entwicklung von naturnahen und wertvollen Lebensräumen dienen.

Bei der Ausweisung des Wohngebietes an der Lila-cher Straße westlich der Bahn (Änderungsfläche F3 der FNP - Änderung) ist der vorhandene Biotopverbund entlang des südlich verlaufenden Rimbachs und die benachbarten Biotopstrukturen zu berücksichtigen, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Durch die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle im Gemeindegebiet können die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsflächen F4 und F4A) sowie von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) sowie bei der Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) führt zum Verlust von Lebensräumen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Schaffung von breiten Eingrünungsmaßnahmen in Anbindung an vorhandene Landschaftsstrukturen (einschl. weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) können die verbleibenden Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Bei der Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F4 und F4A), von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) sind insbesondere die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet in einer Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung detailliert zu überprüfen. Bei der Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) ist eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu prüfen.

Die Umwidmung der innerörtlichen Friedhofserweiterungsfläche (Brachfläche) in Gaubüttelbrunn in ein

Wohngebiet (Änderungsfläche F9) ist ohne erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume.

Durch die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet können die verbleibenden Beeinträchtigungen der Funktionen teilweise kompensiert werden.

Durch die Herausnahme einer Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F5) und den Wegfall des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes nordwestlich von Kirchheim (Änderungsfläche F2), das zukünftig als Grünfläche (u.a. für ein Regenrückhaltebecken) weiter genutzt wird, entfällt auch eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume in diesem kleinstrukturierten Landschaftsraum und – im Fall der Änderungsfläche F2 - in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet.

Die Verlegung des Sportplatzes von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) in die Nähe des Bürgerheims führt zum Verlust von Lebensräumen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und beeinträchtigt dementsprechend das Schutzgut.

Die Korrekturen der Plandarstellungen mit Anpassung an den Bestand bei den beiden Änderungsflächen F11 (Ehemalige Flächen für Bahnanlagen, jetzt gewerbliche Baufläche) bzw. F12 (ursprünglich Darstellung als Grünfläche, jetzt gemischte Baufläche) haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume.

Mit der Herausnahme der Straßentrasse der Umgehungsstraße der St 511 (Aktualisierungsfläche A1 der FNP - Änderung) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume verbunden; eine geplante Trassierung hätte jedoch möglicherweise negative Auswirkungen auf Lebensräume und Biotopverbund gehabt, so dass sich mit der Herausnahme eine Entlastung ergibt.

Die geplante Darstellung der bereits bestehenden Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2) stellen ebenso wie die Anpassung der Gemeindegrenzen (Aktualisierungsfläche A3), die

Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand (Aktualisierungsfläche A4) sowie die Anpassung der Standorte der Wasserbehälter (Aktualisierungsfläche A5) eine nachrichtliche Übernahme dar und sind ohne weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume.

### 6.2.4.3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODEN

Mit den vorgesehenen Konzepten für Biotopverbundstrukturen und Trittsteine sowie Puffer- und Entwicklungsflächen können Beeinträchtigungen durch konkurrierende (Nachbar-)Nutzungen mit dem Eintrag von Schadstoffen in Wasser und Boden vermieden werden, was sich positiv auf das Schutzgut Boden auswirken kann.

Mit diesen Planungen ist weder mittelbar noch unmittelbar eine Bodenversiegelung oder anderweitige Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden verbunden. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Boden sind in der Summe überwiegend positiv zu bewerten, z.T. auch indifferent.

Durch die Ausweisung des Wohngebietes an der Lilacher Straße westlich der Bahn (Änderungsfläche F3 der FNP - Änderung) wird der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der geplanten Nutzung als Friedhof erhöht, so dass die Bodenfunktionen beeinträchtigt werden.

Dies gilt auch für die Umwidmung der Friedhofserweiterungsfläche in Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F9).

Auch die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsflächen F4 und F4A) sowie von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) erhöht den Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Dem steht die Herausnahme einer Wohnbaufläche

im Westen von Gaubüttelbrunn gegenüber, die eine Entlastung für das Schutzgut Boden darstellt (Änderungsfläche F5).

Ein höherer Versiegelungsgrad ergibt sich auch durch die Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Dem steht der Wegfall des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes nordwestlich von Kirchheim (Änderungsfläche F2) gegenüber, das zukünftig als Grünfläche (u.a. für ein Regenrückhaltebecken) weiter genutzt wird, so dass eine Versiegelung entfällt und der Bodenhaushalt entlastet wird.

Durch die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet können die Funktionen teilweise kompensiert werden.

Die Verlegung des Sportplatzes von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) in die Nähe des Bürgerheims führt durch den erforderlichen Bodenaustausch bzw. geänderten Bodenaufbau zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Die Korrekturen der Plandarstellungen mit Anpassung an den Bestand bei den beiden Änderungsflächen F11 (ehemalige Flächen für Bahnanlagen, jetzt gewerbliche Baufläche) bzw. F12 (ursprünglich Darstellung als Grünfläche, jetzt gemischte Baufläche) haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Mit der Herausnahme der Straßentrasse der Umgehungsstraße der St 511 (Aktualisierungsfläche A1 der FNP - Änderung) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden; eine geplante Versiegelung zusätzlicher Flächen wird dadurch jedoch entfallen.

Die geplante Darstellung der bereits bestehenden Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2) stellen ebenso wie die Anpassung der Gemeindegrenzen (Aktualisierungsfläche A3), die Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand (Aktualisierungsfläche A4) sowie die Anpassung der Standorte der Wasserbehälter (Aktualisierungsfläche A5) eine nachricht-

liche Übernahme dar und sind ohne weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

### 6.2.4.4 AUSWIRKUNGEN AUF DAS WASSER

Die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen wirkt sich positiv auf den Schutz von Oberflächengewässern und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen aus und dient so der Sicherung der Wasserqualität.

Die Verringerung und Verhinderung raumbedeutsamer konkurrierender Nutzungen kann zu einer Entlastung des Schutzgutes Wasser führen. Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar und nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Wasser sind in der Summe überwiegend positiv zu bewerten, z.T. auch indifferent.

Durch die Ausweisung des Wohngebietes an der Lilaacher Straße westlich der Bahn (Änderungsfläche F3 der FNP-Änderung) wird der mögliche Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung bzw. der geplanten Nutzung als Friedhof erhöht, so dass die Grundwasserneubildungsrate verringert wird.

Dies gilt auch für die Umwidmung der Friedhofserweiterungsfläche in Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F9).

Auch die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsflächen F4 und F4A) sowie von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) erhöht den Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und verringert somit die Grundwasserneubildungsrate.

Dem steht die Herausnahme einer Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn gegenüber, die eine Entlastung für das Schutzgut Wasser darstellt (Änderungsfläche F5).

Ein höherer Versiegelungsgrad ergibt sich auch durch die Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) auf derzeit landwirt-

schaftlich genutzten Flächen.

In der nachfolgenden detaillierten Planung sind Beeinträchtigungen des Moosbachs bei der Änderungsfläche F1 im Norden von Kirchheim (z.B. durch Verrohrung oder Beseitigung von Uferrandstreifen) zu vermeiden.

Dem steht der Wegfall des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes nordwestlich von Kirchheim (Änderungsfläche F2) gegenüber, das zukünftig als Grünfläche (u.a. für ein Regenrückhaltebecken) weiter genutzt wird, so dass eine Versiegelung entfällt und der Boden- und Wasserhaushalt entlastet wird.

Das Rückhaltebecken dient darüber hinaus der Rückhalt des abfließenden Oberflächenwassers und der Reduzierung von Abflussspitzen im nachfolgenden Moosbach.

Durch die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet können die verbleibenden Beeinträchtigungen der Funktionen teilweise kompensiert werden.

Die Verlegung des Sportplatzes von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) in die Nähe des Bürgerheims führt durch den erforderlichen Bodenaustausch bzw. geänderten Bodenaufbau zu einer Veränderung der Grundwasserneubildung. In der nachfolgenden detaillierten Planung sind Beeinträchtigungen des Sulzdorfer Bachs (z.B. durch Verrohrung oder Beseitigung von Uferrandstreifen) zu vermeiden.

Die Korrekturen der Plandarstellungen mit Anpassung an den Bestand bei den beiden Änderungsflächen F11 (ehemalige Flächen für Bahnanlagen, jetzt gewerbliche Baufläche) bzw. F12 (ursprünglich Darstellung als Grünfläche, jetzt gemischte Baufläche) haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Mit der Herausnahme der Straßentrasse der Umgehungsstraße der St 511 (Aktualisierungsfläche A1 der FNP-Änderung) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden; eine geplante Versiegelung zusätzlicher Flächen und damit verbundene Verringerung der Grundwasser-



neubildungsrate sowie eine mögliche konzentrierte Ableitung von verschmutztem Oberflächenwasser in die nachfolgenden Vorfluter wird dadurch jedoch entfallen.

Die geplante Darstellung der bereits bestehenden Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2) stellen ebenso wie die Anpassung der Gemeindegrenzen (Aktualisierungsfläche A3), die Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand (Aktualisierungsfläche A4) sowie die Anpassung der Standorte der Wasserbehälter (Aktualisierungsfläche A5) eine nachrichtliche Übernahme dar und sind ohne weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

### 6.2.4.5 AUSWIRKUNGEN AUF LUFT UND KLIMA

Der Erhalt und die Sicherung von landschaftsgliedernden Elementen und Grünstrukturen, die Bedeutung für das Kleinklima zur Frischluftversorgung oder zum Kaltluftabfluss haben, bedingen geringfügig positive Auswirkungen auf das lokale Klima allgemein und das örtliche Kleinklima.

Durch das Freihalten vor konkurrierenden raumbedeutsamen Planungen (v.a. Bebauung, aber auch Veränderung des Reliefs) bleibt die klimatische Ausgleichsfunktion dieser Flächen für die Frischluftzirkulation und den Kaltluftabfluss vorhanden.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Luft und Klima sind in der Summe überwiegend positiv zu bewerten.

Die Ausweisung des Wohngebietes an der Lilacher Straße westlich der Bahn (Änderungsfläche F3 der FNP - Änderung) statt der geplanten Nutzung als Friedhof hat keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima. Dies gilt auch für die Umwidmung der Friedhofserweiterungsfläche, eine Baulücke, in Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F9).

Auch die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsflächen F4 und F4A) sowie von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) verändert örtliche Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen

kaum.

Dem steht die Herausnahme einer Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn gegenüber (Änderungsfläche F5).

Die Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) verändert eine Kaltluftabflussbahn und beeinträchtigt somit das Lokalklima.

Der Wegfall des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes nordwestlich von Kirchheim (Änderungsfläche F2), das zukünftig als Grünfläche (u.a. für ein Regenrückhaltebecken) weiter genutzt wird, erhält eine Offenlandfläche, die der Durchlüftung und damit dem Lokalklima dient.

Durch die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet können die verbleibenden Beeinträchtigungen der Funktionen teilweise kompensiert werden.

Die Verlegung des Sportplatzes von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) in die Nähe des Bürgerheims hat möglicherweise geringfügige Beeinträchtigungen der Kaltluftabflussbahn im Talgrund des Sulzdorfer Bachs zur Folge.

Die Korrekturen der Plandarstellungen mit Anpassung an den Bestand bei den beiden Änderungsflächen F11 (ehemalige Flächen für Bahnanlagen, jetzt gewerbliche Baufläche) bzw. F12 (ursprünglich Darstellung als Grünfläche, jetzt gemischte Baufläche) haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

Mit der Herausnahme der Straßentrasse der Umgehungsstraße der St 511 (Aktualisierungsfläche A1 der FNP - Änderung) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden; eine geplante Trassierung mit Dämmen und Einschnitten hätte jedoch möglicherweise negative Auswirkungen auf Kaltluftabflussbahnen, Frischluftschneisen und somit auf das Lokalklima gehabt, so dass sich mit der Herausnahme eine Entlastung ergibt.

Die geplante Darstellung der bereits bestehenden Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungs-

fläche A2) stellen ebenso wie die Anpassung der Gemeindegrenzen (Aktualisierungsfläche A3), die Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand (Aktualisierungsfläche A4) sowie die Anpassung der Standorte der Wasserbehälter (Aktualisierungsfläche A5) eine nachrichtliche Übernahme dar und sind ohne weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

### 6.2.4.6 AUSWIRKUNGEN AUF LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSBILD

Der Erhalt und die Sicherung von landschaftsgliedernden Elementen und Grünstrukturen durch planerische Darstellungen von Schutzgebietsvorschlägen hat positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Landschaftsbild sind in der Summe überwiegend positiv zu bewerten, z.T. auch indifferent.

Das Wohngebiet an der Lilacher Straße westlich der Bahn (Änderungsfläche F3 der FNP - Änderung) liegt unmittelbar am Ortsrand und wird als Ortsabrundung wahrgenommen. Auf nachfolgenden Planungsebenen sind entsprechende Eingrünungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Entwicklung eines Ortsrandes vorzusehen, so dass eine Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet werden kann und keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild verbleibt.

Auch bei der Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen im Nordosten von Gaubüttelbrunn (Änderungsflächen F4 und F4A) sowie von Mischgebieten am südlichen Ortsrand (Änderungsfläche F7) sowie bei der Ausweisung des Gewerbegebietes im Norden von Kirchheim (Änderungsfläche F1) ist besonderes Augenmerk auf die Ausbildung eines Ortsrandes zu legen, um eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die Umwidmung der innerörtlichen Friedhofserweiterungsfläche in Gaubüttelbrunn in ein Wohngebiet (Änderungsfläche F9) ist ohne Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.

Dem steht die Herausnahme einer Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn gegenüber, die eine Entlastung für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild darstellt (Änderungsfläche F5), weil diese Fläche isoliert vom eigentlichen Ortskern gelegen wäre.

Auch der Wegfall des bereits ausgewiesenen Gewerbegebietes nordwestlich von Kirchheim (Änderungsfläche F2), das zukünftig als Grünfläche (u.a. für ein Regenrückhaltebecken) weiter genutzt wird, stellt eine Entlastung bzw. Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch den Erhalt und die Entwicklung einer Grüngliederungsstruktur dar.

Durch die Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die geplanten Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet können die verbleibenden Beeinträchtigungen der Funktionen teilweise kompensiert werden.

Die Verlegung des Sportplatzes von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6) in die Nähe des Bürgerheims hat keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- bzw. Landschaftsbildes zur Folge.

Die Korrekturen der Plandarstellungen mit Anpassung an den Bestand bei den beiden Änderungsflächen F11 (ehemalige Flächen für Bahnanlagen, jetzt gewerbliche Baufläche) bzw. F12 (ursprünglich Darstellung als Grünfläche, jetzt gemischte Baufläche) haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild.

Mit der Herausnahme der Straßentrasse der Umgehungsstraße der St 511 (Aktualisierungsfläche A1 der FNP - Änderung) sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild verbunden; eine geplante Trassierung mit Dämmen und Einschnitten hätte jedoch möglicherweise negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild gehabt, so dass sich mit der Herausnahme eine Entlastung ergibt.

Die geplante Darstellung der bereits bestehenden Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2) stellen ebenso wie die Anpassung der Gemeindegrenzen (Aktualisierungsfläche A3), die Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend dem Bestand (Aktualisierungsfläche

A4) sowie die Anpassung der Standorte der Wasserbehälter (Aktualisierungsfläche A5) eine nachrichtliche Übernahme dar und sind ohne weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild.

### 6.2.4.7 AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER

Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind indifferent.

Mit den geplanten Darstellungsänderungen der 7. Flächennutzungsplanänderung

- Gewerbegebietserweiterung Kirchheim Nord (Änderungsfläche F1),
- Umwidmung Gewerbegebiet in Flächen für die Landwirtschaft bzw. öffentliche Grünflächen (Neustrukturierung Kirchheim Nord - Änderungsfläche F2)
- Ausweisung einer Wohnbaufläche auf der ehemals geplanten Friedhofsfläche Kirchheim (Änderungsfläche F3)
- Erweiterung der Wohnbaufläche in Gaubüttelbrunn nach Nordosten (Änderungsfläche F4 und F4A)
- Herausnahme der Wohnbaufläche im Westen von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F5)
- Ausweisung einer Sportfläche in Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F6)
- Umwidmung des Sportplatzes sowie weiterer Flächen für die Landwirtschaft als Mischgebiet am südlicher Ortsrand von Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F7)
- Ausweisung einer Wohnbaufläche auf der ehemals geplanten Friedhofserweiterungsfläche Gaubüttelbrunn (Änderungsfläche F9)
- Anpassung der Darstellung von ehemaligen Bahnanlagen Kirchheim an den Bestand einer gewerblichen Nutzung (Änderungsfläche F11)
- Anpassung der Darstellung einer ehemaligen Grünfläche entsprechend dem aktuellen Bestand als ge-

mischte Baufläche in Kirchheim Süd (Änderungsfläche F12)

- Übernahme der Darstellung der Bauschuttdeponie des Landkreises (Aktualisierungsfläche A2)
- Übernahme der geänderten Gemeindegrenzen mit Wegfall und Hinzunahme (Aktualisierungsfläche A3)
- Übernahme der aktuellen Abgrenzungen der Abbaufächen entsprechend Bestand (Aktualisierungsfläche A4)
- Anpassung der Darstellung der Wasserbehälter an den Bestand (Aktualisierungsfläche A5)

sind keine Beeinträchtigungen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern verbunden.

Die Herausnahme der geplanten Umgehungsstraße (Aktualisierungsfläche A1) vermeidet mögliche potentielle Beeinträchtigungen die mit der Trassenführung verbunden wären.

### 6.2.4.8 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Es ist von Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden und Tiere, Pflanzen und ihren Lebensräumen auszugehen, die v.a. auf Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung bzw. Extensivierung und Entsiegelung zurückzuführen sind.

### 6.2.4.9 AUSWIRKUNGEN ZU DEN ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNEN ÄNDERUNGS- UND AKTUALISIERUNGSPUNKTE)

Die Auswirkungen der zu erwartenden Umweltauswirkungen der einzelnen Änderungspunkte werden nachfolgend einzeln in tabellarischer Form zusammengestellt.

Änderungspunkt Nr.	Kurzbeschreibung	Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Mensch	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft / Land- schaftsbild	Kultur- und sonstige Sachgüter
<b>1. Aufstellung des Landschaftsplanes</b>										
1.1	Ergänzung und Anpassung von Schutzgebietsvorschlägen	Lokal bzw. regional bis überregional seltene Tier- und Pflanzenvorkommen und Lebensräume	Beeinträchtigung durch raumwirksame Planungen bzw. angrenzende Flächennutzungen	(+)	++	+	+	(+)	(+)	0
1.2	Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von Pufferstrukturen bzw. Trittsteinen und Biotopverbundelementen (auch als Konzeption für mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen). Vorschläge für geeignete Vermeidungsmaßnahmen.	Lokal bzw. regional bis überregional seltene Tier- und Pflanzenvorkommen und Lebensräume.  Charakteristische Elemente des Landschaftsbildes.	Beeinträchtigungen durch Isolierung und angrenzende Flächennutzungen.  Ungelenke Entwicklung durch fehlende Gesamtkonzeption	(+)	++	+	+	(+)	(+)	0
1.3	Aussage zu erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen oder zum Erhalt des Landschaftsbildes.	Lokal bzw. regional bis überregional seltene Tier- und Pflanzenvorkommen und Lebensräume.  Charakteristische Elemente des Landschaftsbildes.	Beeinträchtigungen durch Isolierung und angrenzende Flächennutzungen.  Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.	(+)	++	+	+	(+)	(+)	0

## 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN

Änderungspunkt Nr.	Kurzbeschreibung	Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Mensch	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft / Land- schaftsform	Kultur- und sonstige Sachgüter
<b>2. Änderung des Flächennutzungsplans</b>										
2.1	Änderungsfläche F1: Gewerbegebiet- weiterung Kirch- heim Nord	Landwirtschaftliche Nutzfläche in Tal- lage in Nachbar- schaft zu Biotopen und Gewässern, Nachbarschaft zum FFH-Gebiet	Beeinträchtigung des vorhandenen Biotopverbundes	(+)	-	-	-	-	(-)	0
2.2	Änderungsfläche F2: Neustrukturierung Kirchheim Nord	Geplantes Gewer- begebiet, Nachbar- schaft zum FFH- Gebiet	Benachbarung zu geplantem Wohn- gebiet	+	+	0	(+)	+	+	0
2.3	Änderungsfläche F3: Ehemalige Fried- hofsfläche Kirch- heim	Geplante Fried- hofserweiterung, Landwirtschaftliche Nutzung	Benachbarung zur Bahnlinie, Beeinträchtigung des vorhandenen Biotopverbundes	(+)	-	-	-	0	(-)	0
2.4	Änderungsfläche F4: Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn	Landwirtschaftliche Nutzflächen in exponierter Kup- penlage, Benach- barung zu Vogel- schutzgebiet	Benachbarung zu Vogelschutzge- biet	(+)	-	-	-	0	(-)	0
2.5	Änderungsfläche F4A: Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn	Landwirtschaftliche Nutzflächen in expo- nierter Kuppenlage, Benachbarung zu Vogelschutzgebiet	Benachbarung zu Vogelschutzge- biet	(+)	-	-	-	0	(-)	0

Änderungspunkt Nr.	Kurzbeschreibung	Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Mensch	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft / Land- schaftsform	Kultur- und sonstige Sachgüter
2.6	Änderungsfläche F5: Herausnahme Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn	Landwirtschaftliche Nutzflächen, geplantes Wohngebiet	Isolierte Lage, fehlende (infrastrukturelle) Anbindung	0	+	+	+	+	+	0
2.7	Änderungsfläche F6: Sportfläche Gaubüttelbrunn	Landwirtschaftliche Nutzflächen	Beeinträchtigung des vorhandenen Biotopverbundes	(-)	-	-	-	(-)	0	0
2.8	Änderungsfläche F7: Ehemaliger Sportplatz und südlicher Ortsrand Gaubüttelbrunn	Sportplatz und landwirtschaftliche Nutzflächen, Benachbarung zu Vogelschutzgebiet		(+)	-	-	-	0	(-)	0
2.9	Änderungsfläche F8: Gewerbegebiet Gaubüttelbrunn (Bestand)	gewerblich genutzte Fläche								
2.10	Änderungsfläche F9: Ehemalige Friedhofsfläche Gaubüttelbrunn	Geplante Friedhofserweiterung, Brachfläche in der Ortsmitte	Brachfläche in der Ortsmitte	(+)	0	-	-	0	0	0
2.11	Änderungsfläche F11: Ehem. Bahnanlagen Kirchheim	Flächen für Bahnanlagen, tatsächlich aber gewerblich genutzt	Bestandsanpassung							

## 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS MIT LANDSCHAFTSPLAN

Änderungspunkt Nr.	Kurzbeschreibung	Umweltmerkmale	Umweltzustand, Umweltprobleme	Mensch	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	Boden	Wasser	Luft und Klima	Landschaft / Land- schaftsbild	Kultur- und sonstige Sachgüter
2.12	Änderungsfläche F12:  Gemischte Baufläche Kirchheim Süd	Grünzeile die bereits bebaut ist	Bestandsanpassung							
2.13	Aktualisierungsfläche A1:  Herausnahme geplante Umgehungsstraße	Trassenführung der geplanten Umgehung v. a. auf landwirtschaftlichen Flächen		(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
2.14	Aktualisierungsfläche A2:  Aufnahme Bau-schuttdeponie des Landkreises	Vorhandene Bau-schuttdeponie		0	0	0	0	0	0	0
2.15	Aktualisierungsfläche A3:  Wegfall und Hinzunahme aufgrund geänderter Gemeindegrenzen	Nachrichtliche Darstellung des jeweiligen Bestands (Flächen für die Landwirtschaft oder Wald)		0	0	0	0	0	0	0
2.16	Aktualisierungsfläche A4:  Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend Bestand	Aktuelle Abbauflächen		0	0	0	0	0	0	0
2.17	Aktualisierungsfläche A5:  Entfall Wasserbehälter	Anpassung der Darstellung der Wasserbehälter an Bestand								

### 6.2.5 DARSTELLUNG VON ERHALTUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Sofern mit der Umsetzung der Ziele und Grundsätze sowie Darstellungen des Landschaftsplanes mittelbar bauliche Maßnahmen oder erhebliche Nutzungseinschränkungen verbunden sind bzw. sein können, können konkrete Schutz-, Erhaltungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erst mit der Konkretisierung eines Projekts im Rahmen des jeweiligen Planverfahrens/Aufstellungsverfahrens getroffen werden.

Dabei werden in der vorbereitenden Bauleitplanung auch die geeigneten Instrumente (Grünordnungsplan, landschaftspflegerischer Begleitplan, Rekultivierungskonzept, Pflege- und Entwicklungsplan) vorgesehen und benannt sowie detaillierte Zielsetzungen im Erläuterungstext angesprochen. Die konkrete Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zur jeweiligen Darstellung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt jedoch noch nicht, weil sie erst mit der tatsächlichen Genehmigung des Eingriffs fixiert werden kann.

Gleichzeitig beinhalten die Maßnahmenkonzepte des Landschaftsplans Kirchheim auch Aussagen zur Verhinderung und Verminderung von Beeinträchtigungen durch geeignete (Schutz-)Maßnahmen und Vorkehrungen sowie weitergehende Festlegungen zur zukünftigen Pflege und Entwicklung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

### 6.2.6 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Die der Aufstellung des Landschaftsplanes zugrunde liegende flächendeckende Bestandsaufnahme stellt eine Momentaufnahme dar. Da sich Natur und Landschaft aber fortwährend weiter entwickeln, sind die genannten Artvorkommen und beschriebenen Lebensräume nur für einen begrenzten Zeitraum aktuell.

Auch die Entwicklung der Bebauung stellt eine solche Momentaufnahme dar und muss immer wieder aktualisiert bzw. angepasst werden.

Aufgrund des Maßstabs der vorbereitenden Bauleitplanung sind detaillierte und quantifizierte Aussagen der einzelnen Darstellungen und Aussagen des Landschaftsplanes oft nur im Ansatz möglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

### 6.2.7 ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN

Maßnahmen, die zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ergriffen werden (Monitoring) sind in der Regel standortunabhängig und werden daher nicht gebietsbezogen dargestellt.

Auf der Ebene der Bauleitplanung wirken die Genehmigungsbehörden und beteiligten Träger öffentlicher Belange darauf hin, dass die fachbezogenen Erfordernisse im Zuge der Planung und weiteren Konkretisierung berücksichtigt werden.

Die Fachbehörden nehmen hier zudem Monitoringaufgaben im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion wahr.

Räumlich und sachlich konkrete Überwachungsmaßnahmen können in diesem Planungsstadium der vorbereitenden Bauleitplanung und auf der Ebene des Landschaftsplanes als Fachgutachten noch nicht sinnvoll festgesetzt werden und sind statt dessen in den nachfolgenden Aufstellungs-, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren für die einzelnen Projekte aufzugreifen.

### 6.2.8 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Aufstellung des Landschaftsplanes Kirchheim beinhaltet insbesondere Darstellungen und Konzepte zu folgenden Punkten:

- Ergänzung und Anpassung von Schutzgebietsvorschlägen
- Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von Pufferstrukturen bzw. Trittsteinen und Biotopverbundelementen (auch als Konzeption für mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen) sowie Vorschläge für geeignete Vermeidungsmaßnahmen.
- Aussagen zu erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen oder zum Erhalt des



Landschaftsbildes.

Weiterhin werden die 12 Änderungsflächen und 5 Aktualisierungsflächen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung unterzogen:

- Änderungsfläche F1: Gewerbegebietserweiterung Kirchheim Nord
- Änderungsfläche F2: Neustrukturierung Kirchheim Nord
- Änderungsfläche F3: Ehemalige Friedhofsfläche Kirchheim
- Änderungsfläche F4: Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F4A: Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F5: Herausnahme Wohnbaufläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F6: Sportfläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F7: Ehemaliger Sportplatz und südlicher Ortsrand Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F8: Gewerbegebiet Gaubüttelbrunn (Bestand)
- Änderungsfläche F9: Ehemalige Friedhofsfläche Gaubüttelbrunn
- Änderungsfläche F10: Holzlagerplatz (entfällt)
- Änderungsfläche F11: Ehemalige Bahnanlagen Kirchheim
- Änderungsfläche F12: Gemischte Baufläche Kirchheim Süd
- Aktualisierungsfläche A1: Herausnahme geplante Umgehungsstraße
- Aktualisierungsfläche A2: Aufnahme Bauschuttdeponie des Landkreises
- Aktualisierungsfläche A3: Wegfall und Hinzunahme aufgrund geänderter Gemeindegrenzen
- Aktualisierungsfläche A4: Aktualisierung der Abgrenzungen der Abbauflächen entsprechend Bestand
- Aktualisierungsfläche A5: Entfall Wasserbehälter

Die Umweltprüfung für diese Darstellungen ist abge-

schichtet, d.h. sie findet in diesem Planungsinstrument Flächennutzungsplanänderung und Landschaftsplan nur soweit statt, wie aufgrund der Planungstiefe Aussagen möglich sind. Diese getroffenen Einschätzungen müssen dann im Zuge der nachgeordneten Genehmigungs-, Aufstellungs- oder Zulassungsverfahren aufgegriffen und vertieft werden.

Grundsätzlich sind folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

- Für das Schutzgut Mensch (menschliche Gesundheit) sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim in der Summe leicht positiv zu bewerten, v. a. weil sie überwiegend der Sicherung von landschaftlichen Qualitäten und damit sowohl direkt der Versorgung mit sauberem Wasser und sauberer Luft als auch den Nahholungsmöglichkeiten und dem Naturgenuss dienen. Weiterhin werden maßvoll neue Angebote für Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen entwickelt, die dem örtlichen Bedarf dienen und möglichst optimal an die beiden Ortszentren angebunden werden. Die mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind positiv bzw. indifferent.
- Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume sind in der Summe überwiegend sehr positiv zu bewerten, v.a. weil sie vor allem der Sicherung von naturnahen und wertvollen Lebensräumen dienen.
- Die mit der 7. Flächennutzungsplanänderung verbundenen zusätzlichen Flächenausweisungen (Änderungsfläche F1, F3, F4, F4A, F6, F7) führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, der Wegfall von Siedlungsflächen (Änderungsfläche F2 und F5) erhält derartige Lebensräume. Die Änderungsflächen F9 und F10 sowie die Aktualisierungsflächen A1 bis A4 sind indifferent hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume.
- Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft und Klima sind die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim in der Summe über-

wiegend positiv zu bewerten. Die mit der 7. Flächennutzungsplanänderung verbundenen zusätzlichen Flächenausweisungen (Änderungsfläche F1, F3, F4, F4A, F6, F7, F9) führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, der Wegfall von Siedlungsflächen (Änderungsfläche F2 und F5) entlastet die Schutzgüter. Die Änderungsfläche F10 sowie die Aktualisierungsflächen A1 bis A4 sind indifferent hinsichtlich der Schutzgüter.

- Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim auf das Schutzgut Landschaftsbild sind in der Summe überwiegend positiv zu bewerten, z.T. auch indifferent. Die mit der 7. Flächennutzungsplanänderung verbundenen zusätzlichen Flächenausweisungen (Änderungsfläche F1, F3, F4, F4A, F6, F7) führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die teilweise durch Eingrünungsmaßnahmen kompensiert werden können. Der Wegfall von Siedlungsflächen (Änderungsfläche F2 und F5) verringert die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Änderungsflächen F9 und F10 sowie die Aktualisierungsflächen A1 bis A4 sind indifferent hinsichtlich des Landschaftsbildes.
- Die voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Kirchheim und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind überwiegend neutral, z.T. auch positiv, wenn auf nachfolgenden Planungsebenen geeignete Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.
- Es ist von Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden und Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch den Landschaftsplan Kirchheim und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans auszugehen.

## 7. VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.07.2016 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss der Änderung wurde am 02.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Vorentwurf i. d. Fassung vom 13.07.2016 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. d. Zeit vom 05.09.2016 bis 16.10.2016 durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan i. d. Fassung vom 29.07.2021 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. d. Zeit vom 16.08.2021 bis 27.09.2021 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Gemeinde Kirchheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2021 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan i. d. Fassung vom 29.07.2021, red. geändert am 18.11.2021 festgestellt.

Mit Schreiben vom 19.08.2022, Aktenzeichen FB22-610.1-BLP-2016-37, hat das Landratsamt Würzburg mitgeteilt, dass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim mit Ablauf des 15.03.2022 die Genehmigungsfiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) eingetreten ist. Diese Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wurde am 29.11.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

## 8. ANHANG

### 8.1 DENKMALSCHUTZ

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind im Gemeindegebiet folgende Bodendenkmale benannt (Stand: 10.08.2021)

D-6-6324-0002	Grabhügelvorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0005	Körpergräber vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0073	Siedlung der Hallstattzeit
D-6-6325-0075	Teilweise verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0076	Verebneten Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0077	Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0080	Siedlung der Urnenfelderzeit sowie Körpergräber des Endneolithikums
D-6-6325-0082	Siedlung der älteren Latènezeit
D-6-6325-0141	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0159	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0160	Verebnete Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0161	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0162	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0163	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0164	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0172	Archäologische Befunde im Bereich der ehem. frühneuzeitlichen Synagoge von Kirchheim
D-6-6325-0175	Körpergräber des Endneolithikums
D-6-6325-0181	Siedlung der jüngeren Latènezeit
D-6-6325-0182	Siedlung der Urnenfelderzeit
D-6-6325-0184	Brand- und Körpergräber der Hallstattzeit
D-6-6325-0185	Siedlung der jüngeren Latènezeit
D-6-6325-0187	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0198	Siedlung der Urnenfelder- oder Hallstattzeit
D-6-6325-0205	Siedlung vermutlich der Hallstattzeit
D-6-6325-0211	Siedlung der Urnenfelderzeit oder der Hallstattzeit
D-6-6325-0212	Siedlung der Hallstattzeit oder Latènezeit
D-6-6325-0216	Siedlung des Mittelneolithikums
D-6-6325-0222	Untertägige Teile der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen kath. Pfarrkirche St. Michael von Kirchheim sowie Körpergräber des Mittelalters und der frühen Neuzeit
D-6-6325-0224	Untertägige Teile der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen kath. Pfarrkirche St. Stephan und Anna von Gaubüttelbrunn sowie Körpergräber des Mittelalters und der frühen Neuzeit
D-6-6325-0295	Siedlung der Metallzeiten
D-6-6325-0296	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0297	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0298	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-6-6325-0299	Siedlung des Mittelneolithikums
D-6-6325-0300	Siedlung der Metallzeiten

## 8.2 FLÄCHEN DES ÖKOKATASTERS IM GEMEINDEGEBIET

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt sind im Gemeindegebiet folgende Flächen benannt (Stand: 05.01.2021)

## Ausgleichs- und Ersatzflächen

O E F K - Obj. Nr.	Gemarkung	Fl. Nr.	Teilfläche	Größe in ha	Bezeichnung des Eingriffs
155345	Kirchheim	3162	Ja	0,045	Genehmigung zur Beseitigung eines Gehölzbestandes im Zuge des Neubaus eines Gehweges.
155346	Kirchheim	3162	Ja	0,073	Ausbau von Wirtschaftswegen (auch: Radweg) zw. Kirchheim und Moos
155347	Kirchheim	3162/8	Ja	1,51	B-Plan „Am Schoppen“
196628	Kirchheim	1669	Ja	0,33	Weitere Erschließung der Bauschuttdeponie Sellenberg
196942	Kirchheim	1668	Ja	0,11	Weitere Erschließung der Bauschuttdeponie Sellenberg
203604	Gaubüttelbrunn	3331	Ja	1,47	B-Plan „Am Schoppen“
203605	Gaubüttelbrunn	3331	Ja	0,135	Geh- und Radweg St 511
203764	Gaubüttelbrunn	3331	Ja	0,045	Neubau eines Gehwegs in der Egenburgstraße in Kirchheim
203766	Gaubüttelbrunn	3331	Ja	0,073	Ausbau Wirtschaftsweg zwischen Kirchheim und Moos (Radweg)
203767	Gaubüttelbrunn	3331	Ja	0,06	B-Plan „Sportplatz Gaubüttelbrunn“
204118	Gaubüttelbrunn	3188	Ja	0,038	Neubau landwirtschaftliche Maschinenhalle auf Fl. Nr. 3188
204119	Gaubüttelbrunn	3307	Ja	0,116	Neubau landwirtschaftliche Maschinenhalle auf Fl. Nr. 3188
205849	Kirchheim	935/1	Ja	0,132	Regenrückhaltebecken am Schoppen
	Kirchheim	2207, 1550/2	Ja	0,42	B-Plan „Kirchheim Süd“

Die Ausgleichs- und Ersatzflächen Fl. Nrn. 3162 und 3162/8 wurden zwischenzeitlich auf die gemeindliche Fläche auf Fl. Nr. 3331 Gmkg. Gaubüttelbrunn verlegt.

## Ökokontoflächen

OEFK-Obj. Nr.	Gemarkung	Fl. Nr.	Teilfläche	Größe in ha	verfügbare Fläche in ha	gesetzliche Grundlage	Bestätigungsdatum	Entwicklungsziele gemäß Biotopwertliste
196627	Kirchheim	2207	Ja	0,134	0,134	BNatSchG	13.08.2019	G212, K133

## Sonstige Flächen

O E F K - Obj. Nr	Gemarkung	Fl. Nr.	Teilfläche	Größe in ha	Bezeichnung des Verfahrens der LE
156533	Gaubüttelbrunn	3071		0,6582	Gaubüttelbrunn 3
156534	Gaubüttelbrunn	3073		0,856	Gaubüttelbrunn 3
156535	Gaubüttelbrunn	3076		0,1486	Gaubüttelbrunn 3
156536	Gaubüttelbrunn	3085		0,189	Gaubüttelbrunn 3
156537	Gaubüttelbrunn	3093		0,6515	Gaubüttelbrunn 3
156538	Gaubüttelbrunn	3099		0,0297	Gaubüttelbrunn 3
156539	Gaubüttelbrunn	3102		0,146	Gaubüttelbrunn 3
156540	Gaubüttelbrunn	3130		0,3965	Gaubüttelbrunn 3
156541	Gaubüttelbrunn	3138		0,3095	Gaubüttelbrunn 3
156542	Gaubüttelbrunn	3149		0,4551	Gaubüttelbrunn 3
156543	Gaubüttelbrunn	3159		0,1456	Gaubüttelbrunn 3
156544	Gaubüttelbrunn	3174		0,2652	Gaubüttelbrunn 3
156545	Gaubüttelbrunn	3184		0,5243	Gaubüttelbrunn 3
156546	Gaubüttelbrunn	3193		0,1916	Gaubüttelbrunn 3
156547	Gaubüttelbrunn	3226		0,2733	Gaubüttelbrunn 3
156548	Gaubüttelbrunn	3229		0,1616	Gaubüttelbrunn 3
156549	Gaubüttelbrunn	3234		0,9274	Gaubüttelbrunn 3
156550	Gaubüttelbrunn	3243		0,517	Gaubüttelbrunn 3
156551	Gaubüttelbrunn	3247		0,5951	Gaubüttelbrunn 3
156552	Gaubüttelbrunn	3294		0,2206	Gaubüttelbrunn 3
156553	Gaubüttelbrunn	3298		0,1197	Gaubüttelbrunn 3
156554	Gaubüttelbrunn	3300		0,243	Gaubüttelbrunn 3
156555	Gaubüttelbrunn	3361		0,1201	Gaubüttelbrunn 3
156556	Gaubüttelbrunn	3363		0,0783	Gaubüttelbrunn 3
156557	Gaubüttelbrunn	3386		0,1849	Gaubüttelbrunn 3
156558	Gaubüttelbrunn	3388		0,0884	Gaubüttelbrunn 3
156559	Gaubüttelbrunn	3389		0,7575	Gaubüttelbrunn 3
156560	Gaubüttelbrunn	3397/1		0,0209	Gaubüttelbrunn 3
156561	Gaubüttelbrunn	3398		0,044	Gaubüttelbrunn 3
156562	Gaubüttelbrunn	3420		0,096	Gaubüttelbrunn 3
156563	Gaubüttelbrunn	3425		0,1975	Gaubüttelbrunn 3
156564	Gaubüttelbrunn	3439		0,2966	Gaubüttelbrunn 3
156565	Gaubüttelbrunn	3450		0,2688	Gaubüttelbrunn 3
156566	Gaubüttelbrunn	3454		0,0324	Gaubüttelbrunn 3
156567	Gaubüttelbrunn	3456		0,3722	Gaubüttelbrunn 3
156568	Gaubüttelbrunn	3458		0,2761	Gaubüttelbrunn 3
156569	Gaubüttelbrunn	3466		0,2285	Gaubüttelbrunn 3

